

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 6. Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **2.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Donnerstag, 14. Juni 2012, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.338 - *)
- 2. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel
hier: Vorlage der Anhänge A und B**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.338 - **)
- 3. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel"**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.471 -
- 4. Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie
Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen
Hier: dritte Änderung**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.474 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als
Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren
(Bauaufsichtsgebührensatzung)
- Dritte Änderung -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.500 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 6. Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.501 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 7. Änderung der Straßenbeitragssatzung**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
- 101.17.310 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 8. Informationsfreiheitssatzung**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer
- 101.17.390 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 9. Bericht über rechtsextreme Aktivitäten**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Simon Aulepp
- 101.17.472 -
- 10. Rücknahme der Strafanzeige gegen UmbenennungsunterstützerInnen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.17.507 -
- 11. Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boris Mijatovic
- 101.17.508 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

*) Die Magistratsvorlage erhielten Sie bereits mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 16.02.2012

***) Die Magistratsvorlage erhielten Sie bereits mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 03.05.2012

Kassel, 25. Juni 2012

Niederschrift
über die **2. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 14. Juni 2012, 17:00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Dr. Manuel Eichler, 2. stellvertretender Vorsitzender, SPD
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Gabriele Jakat, Mitglied, SPD
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Harry Völler, Mitglied, SPD
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne
Bodo Schild, Mitglied, CDU (Vertretung für Wolfram Kieselbach)
Birgit Trinczek, Mitglied, CDU
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke
Jörg-Peter Bayer, Mitglied, Piraten (Vertretung für Dr. Bernd Hoppe)

Teilnehmer mit beratender Stimme

Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Turski, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP
Bernd Wolfgang Häfner, Stadtverordneter, Freie Wähler

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Herr F. Peter, Rechtsamt
Frau A. Utberg, Rechtsamt
Frau Dr. S. Büchsel, Rechtsamt
Frau K. Wagner, Rechtsamt
Herr F.-J. Knoop, Jugendamt
Herr S. Stremme, Die Stadtreiniger Kassel
Herr G. Rewald, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Herr U. Bieker, -IG- Zukunftsbüro
Frau P. Niering, -IG- Zukunftsbüro

Tagesordnung:

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel | 101.17.338 |
| 2. | Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel
hier: Vorlage der Anhänge A und B | 101.17.338 |
| 3. | Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" | 101.17.471 |
| 4. | Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und
Ausstattungsmaßnahmen
Hier: dritte Änderung | 101.17.474 |
| 5. | Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als
Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren
(Bauaufsichtsgebührensatzung)
- Dritte Änderung - | 101.17.500 |
| 6. | Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel
(Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) | 101.17.501 |
| 7. | Änderung der Straßenbeitragssatzung | 101.17.310 |
| 8. | Informationsfreiheitssatzung | 101.17.390 |
| 9. | Bericht über rechtsextreme Aktivitäten | 101.17.472 |
| 10. | Rücknahme der Strafanzeige gegen UmbenennungsunterstützerInnen | 101.17.507 |
| 11. | Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten | 101.17.508 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 06.06.2012 ordnungsgemäß einberufene 2. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzender Kortmann stellt fest, dass die Tagesordnungspunkte

9. **Bericht über rechtsextreme Aktivitäten**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
101.17.472

und

11. **Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
101.17.508

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen und getrennt abgestimmt werden und

Tagesordnungspunkt

7. **Änderung der Straßenbeitragssatzung**
Antrag der CDU-Fraktion
101.17.310

von der Tagesordnung abgesetzt wird, da im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen noch keine Beratung erfolgte.

Vorsitzender Kortmann empfiehlt ebenfalls Tagesordnungspunkt

8. **Informationsfreiheitssatzung**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
101.17.390

von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, weil der Antrag zunächst im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen behandelt werden sollte.

Stadtverordneter Bayer, Piraten-Fraktion, spricht dagegen, Tagesordnungspunkt 8 heute abzusetzen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU,
Ablehnung: Piraten
Enthaltung: --
Abwesend: Kasseler Linke, FDP
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag Tagesordnungspunkt 8, Informationsfreiheitsgesetz, Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten, 101.17.390, von der Tagesordnung abzusetzen, wird **zugestimmt**.

Die so geänderte Tagesordnung wird von Vorsitzendem Kortmann festgestellt.

1. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.17.338 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das als Anlage beigefügte ' Integrationskonzept der Stadt Kassel' wird beschlossen.“

Im Rahmen der Aussprache erklärt Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, dass seine Fraktion die Übernahme der aus dem Schreiben des Ausländerbeirates vom 16. März 2012 ersichtlichen Änderungen vorschlägt und stellt daher folgenden Änderungsantrag.

➤ **Änderungsantrag Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das ' Integrationskonzept der Stadt Kassel' wird wie folgt geändert:

Seite 3 - Vision

"Bürgerinnen und Bürger" sind durch "**Einwohnerinnen und Einwohner**" zu ersetzen, da nur dadurch alle in Kassel lebenden Menschen angesprochen sind.

Seite 8 - Land Hessen

Die Fußnote "8" ist zu streichen, da die Aussage inhaltlich falsch ist. Der Landesausländerbeirat wurde aufgelöst und wird als agah/Landesausländerbeirat weitergeführt. Die agah ist Mitglied im Hess. Integrationsbeirat.

Seite 17 - 5.2 Leitlinien der Integrationsförderung

Als zusätzlicher Punkt 9 sollte ergänzt werden:

"Auf kommunaler Ebene haben Alle ein Wahlrecht."

Seite 19 - 6.1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege

In den Zielen sollte folgender Punkt eingefügt werden:

"Die größtmögliche Heterogenität ist beachtet."

Seite 22 - 6.1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt

Folgende Ergänzung soll in den Zielen erfolgen:

"Anreize für Betriebe, die Auszubildende mit Migrationshintergrund einstellen, werden geschaffen."

Seite 33 - 6.4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden

Der letzte Punkt in den Zielen sollte wie folgt geändert werden:

"Die Quote der Beschäftigten mit Migrationshintergrund ist in allen Bereichen der Stadt Kassel erhöht worden. Hierbei ist die allgemeine Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt."

Seite 38 - 6.6.1 Kooperation mit dem Ausländerbeirat

Als zusätzliches Ziel soll aufgenommen werden:

"Der Ausländerbeirat hat ein uneingeschränktes Antrags- und Stimmrecht in allen städtischen Gremien."

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel, 101.17.338, wird **abgelehnt**.

Sitzungsunterbrechung von 17:52 Uhr bis 17:57 Uhr.

Nach der Sitzungsunterbrechung erklärt Stadtverordneter Dr. Eichler, SPD Fraktion, dass sie die gesamten Änderungsvorschläge des Ausländerbeirates nicht vorbehaltlos übernehmen können und bringt daher für die Fraktionen von SPD und B90/Grüne folgenden gemeinsamen Änderungsantrag ein.

➤ **Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das ' Integrationskonzept der Stadt Kassel' wird wie folgt geändert:

Seite 3 - Vision

"Bürgerinnen und Bürger" sind durch "**Einwohnerinnen und Einwohner**" zu ersetzen, da nur dadurch alle in Kassel lebenden Menschen angesprochen sind.

Seite 8 - Land Hessen

Die Fußnote "8" ist zu streichen, da die Aussage inhaltlich falsch ist. Der Landesausländerbeirat wurde aufgelöst und wird als agah/Landesausländerbeirat weitergeführt. Die agah ist Mitglied im Hess. Integrationsbeirat.

Seite 19 - 6.1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege

In den Zielen sollte folgender Punkt eingefügt werden:

"Die größtmögliche Heterogenität ist beachtet."

Seite 22 - 6.1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt

Folgende Ergänzung soll in den Zielen erfolgen:

"Anreize für Betriebe, die Auszubildende mit Migrationshintergrund einstellen, werden geschaffen."

Seite 33 - 6.4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden

Der letzte Punkt in den Zielen sollte wie folgt geändert werden:

"Die Quote der Beschäftigten mit Migrationshintergrund ist in allen Bereichen der Stadt Kassel erhöht worden. Hierbei ist die allgemeine Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt."

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne zum Antrag des Magistrats betr. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel, 101.17.338, wird **zugestimmt**.

- **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das als Anlage beigefügte ' Integrationskonzept der Stadt Kassel' wird in der in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 14. Juni 2012 erarbeiteten Fassung beschlossen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne geänderten Antrag des Magistrats betr. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel, 101.17.338, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

2. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel hier: Vorlage der Anhänge A und B

Vorlage des Magistrats
- 101.17.338 1. Änderungsantrag -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die als Anlagen beigefügten Dokumente
' Anhang A - Übersicht der Handlungsfelder und Ziele' sowie
' Anhang B - Integrationsmonitoring' werden beschlossen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel, hier: Vorlage der Anhänge A und B, 101.17.338, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

3. **Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel"**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.471 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von dem beliegenden Bericht zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2012 (Anlage 1) Kenntnis und stimmt den beigefügten Zielvorgaben zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2013/30062014 (Anlage 2) zu.

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel", 101.17.471, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boris Mijatovic

4. **Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen**

Hier: dritte Änderung

Vorlage des Magistrats

- 101.17.474 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der dritten Änderung der „Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen“ in der aus der Anlage ersichtlichen Form wird zugestimmt.“

Im Rahmen der Diskussion beantwortet Bürgermeister Kaiser die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen
Hier: dritte Änderung, 101.17.474, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Birgit Trinczek

5. **Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)**
- Dritte Änderung -
Vorlage des Magistrats
- 101.17.500 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung - in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung -, 101.17.500, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

6. Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.501 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung), 101.17.501, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

7. Änderung der Straßenbeitragssatzung

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.310 -

Abgesetzt

8. Informationsfreiheitssatzung

Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
- 101.17.390 -

Abgesetzt

9. Bericht über rechtsextreme Aktivitäten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.472 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung halbjährlich schriftlich Bericht über rechtsextreme Aktivitäten im Stadtgebiet zu erstatten und diesen in der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen.

Der Bericht soll politisch motivierte Straftaten von Rechts sowie Straftaten von Rechtsextremen allgemein, Aktivitäten, Aufmärsche, Verteilungen, Veranstaltungen usw. umfassen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU,

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Bericht über rechtsextreme Aktivitäten, 101.17.472, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Schild, CDU-Fraktion, stellt im Rahmen der Diskussion folgenden Änderungsantrag:

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung halbjährlich schriftlich Bericht über extreme Aktivitäten im Stadtgebiet zu erstatten und diesen in der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen.

Der Bericht soll politisch motivierte Straftaten sowie Straftaten von Extremen allgemein, Aktivitäten, Aufmärsche, Verteilungen, Veranstaltungen usw. umfassen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Piraten

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Bericht über rechtsextreme Aktivitäten, 101.17.472, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

11. Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.508 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, Vertreterinnen/Vertreter des Polizeipräsidiums Nordhessen

zu einer der kommenden Ausschusssitzungen einzuladen, um über den Stand zu rechtsextremistischen Straftaten und Aktivitäten rechtsextremer Gruppierungen in Nordhessen zu berichten.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr.
Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten, 101.17.508, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Schild, CDU-Fraktion, bringt folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, Vertreterinnen/Vertreter des Polizeipräsidiums Nordhessen zu einer der kommenden Ausschusssitzungen einzuladen, um über den Stand zu extremistischen Straftaten und Aktivitäten extremer Gruppierungen in Nordhessen zu berichten.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: CDU
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Piraten
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten, 101.17.508, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

10. Rücknahme der Strafanzeige gegen UmbenennungsunterstützerInnen Antrag der Fraktion Kasseler Linke - 101.17.507 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt die Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gegen die Personen, die an der symbolischen Umbenennung der Holländischen Straße in [Halit Yozgat](#) Straße beteiligt waren, zurück zu ziehen.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, ändert den Antrag seiner Fraktion wie folgt ab:

➤ **Geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt **den Strafantrag** wegen Sachbeschädigung gegen die Personen, die an der symbolischen Umbenennung der Holländischen Straße in [Halit Yozgat](#) Straße beteiligt waren, zurück zu ziehen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Rücknahme der Strafanzeige gegen UmbenennungsunterstützerInnen, 101.17.507, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Thomas Koch

Ende der Sitzung: 19:04 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.338

Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das als Anlage beigefügte ' Integrationskonzept der Stadt Kassel' wird beschlossen.“

Begründung:

In Kassel verfügen derzeit 35 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner über einen Migrationshintergrund. In den folgenden Jahren wird sich die Anzahl erhöhen, so dass die Stadt Kassel sowohl internationaler als auch interkultureller wird.

Ziel des Integrationskonzeptes ist es, die bisherigen und zukünftigen Maßnahmen zur Integration Zugewanderter in Kassel noch gezielter aufeinander abzustimmen und damit bestmögliche Fördermöglichkeiten zu gewährleisten.

Eine dezernats- und ämterübergreifende Projektgruppe hat unter Leitung des Zukunftsbüros und in enger Abstimmung mit dem Ausländerbeirat sowie relevanten Trägern der Integrationsförderung in Kassel das Konzept erarbeitet. Wissenschaftlich wurde die Arbeit durch das Institut für Einheit in Vielfalt aus Hanau begleitet.

Ausgehend von einer Vision beinhaltet das vorliegende Integrationskonzept neben Bestandsaufnahme, Definition und Leitlinien sechs zentrale Handlungsfelder mit Zielen für die nächsten fünf Jahre sowie Empfehlungen für eine verbindliche Umsetzung und Fortschreibung. Eine Übersicht der Handlungsfelder und Ziele sowie ein Integrationsmonitoring sind Bestandteile des Anhangs zum Integrationskonzept.

Es ist geplant, für die Haushaltsberatungen 2013 Mittel zur Umsetzung gezielter Maßnahmen anzumelden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Januar 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Alle gehören dazu!
**Kassel ist bunt und
lebt Vielfalt in allen Generationen**

Integrationskonzept der Stadt Kassel

STAND: 21. SEPTEMBER 2011



INSTITUT FÜR EINHEIT IN VIelfALT

INTEGRATION & INTERKULTURELLE KOMPETENZ • FORTBILDUNG
FAMILIEN- & ERZIEHUNGSHILFE • PROJEKTE • GUTACHTEN • SUPERVISION
ORGANISATIONSENTWICKLUNG • SOZIALPÄDAGOGISCHER DOLMETSCHERDIENST

Impressum

Integrationskonzept der Stadt Kassel - Entwurf -

Herausgeber:

Stadt Kassel
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
- Zukunftsbüro -
Obere Königsstraße 7
34117 Kassel

Text- und Konzeptentwurf:
Stadt Kassel
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
- Zukunftsbüro -

Wissenschaftliche Begleitung:
IEV – Institut für Einheit in Vielfalt, Hanau
Gustav-Hoch-Straße 8
63452 Hanau

Prof. Dr. Süleyman Gögercin
Fachrat des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt
Professor an der Dualen Hochschule BW-VS; Fakultät für Sozialwesen

Dipl.-Psych. Nezhil Aba
Geschäftsführer des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt

Stand: 21. September 2011

Vision

Alle gehören dazu! Alle tragen Verantwortung! Kassel ist bunt und lebt Vielfalt in allen Generationen. In allen Lebensbereichen sind Chancengleichheit und Begegnung auf Augenhöhe ein gemeinsamer Lernprozess und werden gelebte Realität. Die Bedürfnisse von Angehörigen anderer Kulturen, Nationalitäten, Religionen und Generationen solidarisch zu vertreten, ist gelebte Selbstverständlichkeit aller Kasseler Bürgerinnen und Bürger. Individuelle kulturelle Identität und Anerkennung der bestehenden Rechtsordnung sind kein Widerspruch. Gleichberechtigter Zugang zu allen Lebensbereichen wie z. B. Bildung, Arbeit, Gesundheitsversorgung, Kultur und Politik ist verwirklicht. Alle Bürgerinnen und Bürger sind gleichermaßen stolz auf ihre Heimatstadt.

Vorwort

Zuwanderung als Begleit- und Folgeerscheinung von innergesellschaftlichen und weltwirtschaftlichen Strukturveränderungen hat es immer gegeben. Historisch ist sie eher der Normalzustand als eine Ausnahmeerscheinung. Statistisch gesehen hat heute jeder fünfte Bundesbürger, jede fünfte Bundesbürgerin eine Zuwanderungsgeschichte. In Kassel ist es jede/r Dritte, Tendenz steigend. Wir wollen daher die Potenziale der Zugewanderten stärker in den Vordergrund rücken und ihre Erfahrungen, ihre Kenntnisse und ihr Wissen als Bereicherung für die Gesellschaft, in der sie leben, bewusst mit einbeziehen. Das frühzeitige Erlernen der deutschen Sprache ist mir dabei ein zentrales Anliegen.

Besonders wichtig ist, dass in der Stadt Kassel Migrantinnen und Migranten mit ihren unterschiedlichen Potenzialen als Gewinn und Chance für das gesamte Gemeinwesen und den sozialen Frieden angesehen werden. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des damit absehbaren Mangels an gut ausgebildeten Fachkräften muss es noch stärker gelingen, die Potenziale von jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern. Gelungene Integration ist aktuell und zukünftig für die gleichberechtigte Teilhabe an gesellschaftlichen Kommunikations-, Entscheidungs- und Verteilungsprozessen wie auch als Wirtschaftsfaktor für Kassel und die Region unverzichtbar.

Mit der Integrationsförderung in Kassel soll ein selbstverständliches Miteinander unabhängig von der Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder Herkunft erreicht werden. Jede und jeder soll die gleichen Chancen haben und die eigenen kulturellen Identitäten weiterentwickeln können. Es geht um gemeinsame Anstrengungen der Mehrheitsgesellschaft und der eingewanderten Menschen für ein besseres Verständnis füreinander und ein respektvolles, solidarisches Zusammenleben in Kassel und seinen Stadtteilen.

In Kassel muss an dem zentralen Ziel, in allen gesellschaftlichen Bereichen die Sensibilität, das Verständnis und den Respekt gegenüber Migrantinnen und Migranten zu erhöhen, kontinuierlich weitergearbeitet werden. Integration ist eine permanente Daueraufgabe aller gesellschaftlichen Gruppen. Hier sind alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Kassel in gleicher Weise gefordert.

Oberbürgermeister Bertram Hilgen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	6
2. Rahmenbedingungen der Integrationspolitik	7
2.1 Eckpunkte internationaler Integrationspolitik	7
2.2 National	7
2.3 Land Hessen	8
3. Standortbestimmung	10
3.1 Demografische Entwicklung	10
3.2 Bevölkerungsstruktur	12
3.3 Integration vor Ort – Sozialräumliche Integrationsförderung in den Kasseler Stadtteilen	13
4. Aktivitäten im Vorfeld des Integrationskonzepts der Stadt Kassel	14
4.1 Das Kommunale Integrationsprogramm der Stadt Kassel 2004	14
4.2 Zukunftskonferenzen	14
4.3 Erster Integrationsgipfel	15
4.4 Hessisches Landesprogramm „Modellregionen Integration“	15
5. Kasseler Definition und Leitlinien der Integrationsförderung	17
5.1 Definition	17
5.2 Leitlinien der Integrationsförderung	17
6. Handlungsfelder und Ziele der Integrationsförderung	18
6.1 Handlungsfeld Bildung und Sprachförderung	18
6.1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung	19
6.1.2 Sprachförderung in Kindertagesstätten	20
6.1.3 Sprachförderung in der Schule	20
6.1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt	21
6.1.5 Kultursensible Elternarbeit	22
6.1.6 Sprachkurse für Erwachsene	23
6.2 Handlungsfeld Kultur / Interkultur und interreligiöser Dialog	24
6.2.1 Interkultureller Dialog der Kulturschaffenden	24
6.2.2 Kinderkultur, Jugendkultur und kulturelle Bildung	25
6.2.3 Interreligiöser Dialog	26
6.3 Handlungsfeld Sport und Gesundheit	27
6.3.1 Sport als Beitrag zur Integration	27
6.3.2 Sport und Bewegung als Weg der Gesunderhaltung	28
6.3.3 Kultursensible Gesundheitsversorgung	29
6.4 Handlungsfeld Teilhabe am Arbeitsmarkt	30
6.4.1 Junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger	31
6.4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden	32
6.5 Handlungsfeld Wohnen und Leben im Stadtteil	34
6.5.1 Förderung des Wohnungsbaus und Wohnumfelds	35

6.5.2	Bewahrung und Förderung von Heterogenität in den Kasseler Stadtteilen und Sozialräumen	36
6.6	Handlungsfeld kommunale Verwaltung – Integration als Querschnittsaufgabe	37
6.6.1	Kooperation mit dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel	37
6.6.2	Aufgabenbereiche der/des Integrationsbeauftragten	38
6.6.3	Bürgerschaftliches Engagement	39
6.6.4	Interkulturelle Öffnung der Verwaltung	40
7.	Steuerung	41
7.1	Strukturelle und prozessuale Organisation	41
7.2	Integrationsmonitoring	42
7.3	Berichtswesen	43
	Ausblick und Dank	44
	Quellen	45
	Mitglieder der Projektgruppe	47

Anhang

- A Übersicht der Handlungsfelder und Ziele
- B Integrationsmonitoring

1. Einleitung

„Alle gehören dazu! Kassel ist bunt und lebt Vielfalt in allen Generationen“ ist nicht nur der Titel des vorliegenden Integrationskonzepts, sondern seit vielen Jahren Teil des Selbstverständnisses der Stadt Kassel.

Integration, verstanden als Prozess zur Ermöglichung von Teilhabe und Teilnahme am sozialen wie auch kommunalen Leben, zielt nicht alleine auf die neu Zuwandernden, sondern auch auf bereits seit langem in Deutschland lebende Personen und bindet die Mehrheitsgesellschaft mit ein: Nicht zuletzt hat die deutsche Bevölkerung ebenfalls Mitverantwortung bei der aktiven Gestaltung des gemeinsamen Zusammenlebens und beim Abbau von Vorbehalten, die zu Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung führen können.

Integration als gesamtgesellschaftlicher Lernprozess bedeutet, dass Integrations- und Migrationsangelegenheiten Querschnittsaufgaben mit zunehmender Bedeutung sind und als solche in der Verantwortung aller liegen: Der Kasseler Stadtgesellschaft, öffentlicher und freier Träger sowie von Politik, Verwaltung aber auch der Medien.

Das Integrationskonzept ist daher ein weiterer Schritt der Integrationspolitik für Kassel. Integrationspolitik wird demnach als partizipativer und diskursiver Planungsprozess verstanden, der einen möglichst breiten politischen und fachlichen Konsens anstrebt.

Das Konzept gliedert sich in sieben Kapitel. In der Einleitung werden die Prozesse der Entwicklung des Integrationskonzepts beschrieben. Das nächste Kapitel befasst sich mit den wesentlichen Rahmenbedingungen für die Integrationspolitik, bevor eine Standortbestimmung mit Angaben zur demografischen Entwicklung, zur Bevölkerungsstruktur und Integration vor Ort im dritten Kapitel vorgenommen wird. Es folgt eine Beschreibung der Aktivitäten im Vorfeld der Entwicklung des Integrationskonzepts. Das Kapitel fünf enthält die Kasseler Definition sowie die Leitlinien der Integrationsförderung. Einen breiten Raum nehmen sechs definierte Handlungsfelder im sechsten Kapitel ein, die die wesentlichen Aufgabenbereiche und Zielvorgaben darstellen. Es schließt mit der Erläuterung der Steuerung von Integrationsprozessen in Kassel ab. Anhand der Zielsetzungen wurde eine Übersicht der Handlungsfelder und Ziele mit konkreten Maßnahmen und Projekten entwickelt, welche als Anhang beigefügt ist.

Zur Erarbeitung des Integrationskonzepts wurde durch Oberbürgermeister Bertram Hilgen eine ämterübergreifende Projektgruppe gebildet, der auch Akteurinnen und Akteure der Kasseler Integrationsförderung angehörten.¹ Diese setzte an den Erfahrungen der bisherigen Integrationspolitik und den Erkenntnissen der Beteiligungsprozesse an. Sie konkretisierte die Handlungsfelder und die daran geknüpften Maßnahmen und entwickelte gemeinsam einen ersten Entwurf, welcher mit über einhundert Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung, Ausländerbeirat, Migrant*innenorganisationen, Religionsgemeinschaften sowie Trägern und Einrichtungen der Integrationsförderung in einem Workshop diskutiert wurde. Die dort formulierten Optimierungsempfehlungen wurden abschließend weiterentwickelt und flossen in das Integrationskonzept mit ein.

Integration ist ein lebendiger Prozess, dessen Rahmenbedingungen nicht statisch sind. Eine Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen ruft Veränderungen in der Gesellschaft hervor. Die Stadt Kassel wird sich als lernende Organisation immer wieder neu auf die lokalen Gegebenheiten einstellen und sie aktiv mitgestalten. Deshalb ist das Integrationskonzept der Stadt Kassel als ein dynamisches Konzept angelegt und wird kontinuierlich fortgeschrieben.

¹ Anm.: Die Mitglieder der Projektgruppe werden auf S. 47 benannt.

2. Rahmenbedingungen der Integrationspolitik

2.1 Eckpunkte internationaler Integrationspolitik

Alle Menschen verfügen von Geburt an über Würde, gleiche unveräußerliche Rechte und Grundfreiheiten. Dieses Bekenntnis erwächst aus der im Jahr 1948 verabschiedeten Charta der Vereinten Nationen. Die Menschenrechtserklärung besteht aus 30 Artikeln, die die grundlegenden Rechte formuliert, die jedem Menschen zustehen „ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“² und unabhängig davon, in welchem rechtlichen Verhältnis man zu dem Land steht, in dem man sich aufhält. Die Menschenrechte sind durch internationale Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen völkerrechtlich verankert. Eine große Mehrheit von Staaten hat diese Abkommen ratifiziert und sich damit verpflichtet, diese Rechte innerstaatlich umzusetzen. Vereinte Nationen, aber auch der Europarat, die Europäische Union und nationale Gremien überwachen die Einhaltung der Menschenrechte. Zudem sind die Bestimmungen in viele nationale Verfassungen aufgenommen worden. Weltweit betrachtet sind die Defizite bei der Umsetzung der Menschenrechte noch beträchtlich. Doch viele Konventionen und Verträge, die seitdem abgeschlossen wurden, gehen von den in der Erklärung enthaltenen Grundsätzen aus.

Auf europäischer Ebene werden neben einer normativen Abstimmung zum Aufgabenfeld der Migrationspolitik vielfältige Projekte initiiert, die in Kassel als wichtige Möglichkeiten der Integrationsförderung genutzt werden und der nachhaltigen Weiterentwicklung von ganzen Stadtteilen oder der Förderung von benachteiligten Personengruppen dienen.

2.2 National

Anfang des Jahres 2010 lebten in Deutschland 81,9 Millionen Menschen. 15,7 Millionen von ihnen, also rund ein Fünftel, wiesen einen Migrationshintergrund auf.³ Dies bedeutet, dass sie selbst oder ihre Familie nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind. 6,7 Millionen Menschen sind Ausländerinnen und Ausländer, 9 Millionen Personen mit Migrationshintergrund hingegen haben die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese Zahlen machen deutlich, dass Deutschland ein Migrationsland ist.⁴ Auf politischer Ebene rückten diese Entwicklungen in den vergangenen zehn Jahren stärker in den Vordergrund. Auf der Bundesebene fanden ab 2006 mehrere Integrationsgipfel statt. Auf dem zweiten Integrationsgipfel am 12. Juli 2007 wurde der erste Nationale Integrationsplan der Bundesregierung vorgestellt. Dieser wurde von der Bundesregierung, den Bundesländern, den kommunalen Spitzenverbänden, zahlreichen Organisationen der Zivilgesellschaft, Wissenschaftlern und Migrant*innenorganisationen gemeinsam erstellt und beinhaltet klare Ziele, konkrete Maßnahmen und Selbstverpflichtungen aller Beteiligten. Sein Ziel ist es, integrationspolitische Maßnahmen zu bündeln und damit eine bessere Integration der in Deutschland lebenden Migrant*innen und Migranten zu erreichen. Hierzu haben sich alle Beteiligten auf mehr als 400 Maßnahmen und Selbstverpflichtungen festgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände geben ihren Mitgliedskommunen in ihrem Beitrag u. a. die Empfehlungen, unter stärkerer Berücksichtigung von Partizipation und bürgerschaftlichem Engagement Integration als Querschnittsaufgabe umzusetzen, lokale Netzwerke zu bilden, Sprache und Bildung im Blick zu behalten, berufliche und sozialräumliche Integration zu fördern und alle Maßnahmen möglichst zu evaluieren. Eine der Selbstver-

² Vgl. Vereinte Nationen (1948): Resolution 217 A, o. S.

³ Statistisches Bundesamt (2010): Bevölkerung mit Migrationshintergrund, o. S.

⁴ Aufgrund des Überschusses an Fortzügen ist inzwischen eine negative Wanderungsbilanz entstanden. Dies verstärkt die demografischen Probleme. Vgl. Statistisches Bundesamt (2011): Räumliche Bevölkerungsbewegungen, o. S.

pflichtungen der Kommunen im Nationalen Integrationsplan ist zudem die Entwicklung von Gesamtkonzepten zur Integration von Migrantinnen und Migranten.⁵

Nicht zuletzt für die Einlösung ihrer eingegangenen Selbstverpflichtungen haben sich die Bundesländer 2007 in einer Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder zusammengeschlossen. Hierbei haben sie zunächst ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Integrationspolitik im Dokument „Integrationspolitische Schwerpunktsetzungen und Zielbestimmungen der Länder“ zusammengetragen. Es zeigt die Spannweite der integrationspolitischen Aktivitäten und enthält konkrete Zusagen zur Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik. Im Mittelpunkt des 1. Fortschrittsberichts zum Nationalen Integrationsplan im Jahr 2008 setzten die Länder Schwerpunkte auf die Bereiche der frühkindlichen Förderung in Kindertageseinrichtungen und der Integration in das Erwerbsleben. In ihrer 6. Konferenz im Februar 2011 beschloss die zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder ihr gemeinsames Handlungsprogramm „Integration: Im Interesse aller! Chancen erkennen – Kompetenzen nutzen – Teilhabe fördern“.⁶

2.3 Land Hessen

Bereits in den 1990er Jahren stand Integration im Mittelpunkt der Landespolitik. Neben der Förderung des muttersprachlichen Unterrichts waren „Beratung“ und „Teilhabe“ definierte Aufgabenfelder. 1993 wurde ein landesweiter Ausländerbeirat eingerichtet, der bis heute als Arbeitsgemeinschaft der lokalen Ausländerbeiräte (AGAH) als Interessenvertretung tätig ist.

Die Hessische Landesregierung verabschiedete im Jahr 2000 ihre Leitlinien der Integrationspolitik. In dieser auch als Integrationskonzept verstandenen Veröffentlichung wird Integration als Querschnittsaufgabe und gegenseitiger Prozess definiert und über die Ziele, Zielgruppen und Schwerpunkte der Integrationspolitik in Hessen informiert. Integration sei ein friedliches Miteinander, ein gemeinsames Weiterentwickeln der Gesellschaft. Dies erfordere einen Lernprozess für alle Menschen im Land, an dessen Ende das Gefühl der Zugehörigkeit und Zusammengehörigkeit stehen soll. Hierfür seien auch in Zukunft erhebliche Anstrengungen erforderlich. In der Zustandsbeschreibung der hessischen Integrationspolitik werden insbesondere die bei den Zugewanderten häufig eingeschränkte deutsche Sprachkompetenz, unterdurchschnittliche Bildungsbeteiligung und -erfolge sowie ein hoher Anteil von un- und angelernten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Defizite benannt. Die Konsequenz daraus sei, dass diese Gruppen überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen seien und damit eine hohe Belastung der Sozialsysteme darstellten. In den Leitlinien der Hessischen Landesregierung ist zwar benannt, dass mangelnde Integration die internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächt, es wird aber auch betont, dass nicht ökonomische Gründe allein für eine Integration sprechen. Auf der Grundlage des Wertefundaments Grundgesetz und Hessische Verfassung wird es als unverzichtbar angesehen, den rechtmäßig hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern ein Integrationsangebot zu unterbreiten. Die Landesregierung identifiziert vorrangig die folgenden Arbeitsschwerpunkte: Integrationsförderung durch Spracherwerb, in der Arbeitswelt, in Sport und Freizeit, durch politische und behördliche Maßnahmen, soziale Maßnahmen sowie einen Abbau unnötiger rechtlicher Hindernisse.⁷

Die Einrichtung eines Integrationsbeirats⁸ auf Landesebene, der ebenfalls in den Leitlinien beschrieben wird, erfolgte im Jahr 2000. Seitdem führt er mit gesellschaftlich engagierten

⁵ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a): Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege - Neue Chancen, S. 111

⁶ Vgl. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Rheinland-Pfalz (2011): Ergebnisse der Integrationsministerkonferenzen, S. 2 ff.

⁷ Vgl. Hessische Landesregierung (2000): Leitlinien der Integrationspolitik der Hessischen Landesregierung, S. 6 - 29

⁸ Der hessische Landesausländerbeirat wurde Bestandteil dieses Gremiums und deshalb aufgelöst.

Akteuren der Integrations-, Migrations- und Flüchtlingspolitik, den Verbänden, Institutionen, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften sowie den Kommunen Dialoge und unterstützt die Landesregierung in Fragen der Integration. Der Integrationsbeirat hat sich seitdem als Modell des institutionalisierten Dialogs bewährt und wurde auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Form eingeführt.⁹

⁹ Vgl. Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (2011): Aufgaben des Integrationsbeirates, o. S.

3. Standortbestimmung

Bevor an dieser Stelle ein Blick auf aktuelle statistische Daten zur Bevölkerungsstruktur und zur sozialräumlichen Integrationsarbeit in den Kasseler Stadtteilen erfolgt, sei darauf verwiesen, dass Ein- und Auswanderung gerade aus historischer Perspektive heraus als vielfältige Bereicherung und Beeinflussung der Kasseler Stadtentwicklung zu sehen ist, die das Stadtbild bis heute prägt. In ihrem geschichtlichen Verlauf sind an vielen Stellen Parallelen zu sehen:

Die Bevölkerungsverluste des 30jährigen Krieges im 17. Jahrhundert versuchten die Landgrafen u. a. durch das gezielte Ansiedeln von Arbeitskräften zu kompensieren. Diese, wenn man so will, ersten Gastarbeiter waren nicht nur als Arbeitskräfte für die Landwirtschaft und Manufakturen notwendig, sondern ebenso für den Kriegs- und Militärdienst.

Die größte einzelne Zuwanderung der früheren Neuzeit erfolgte durch die Aufnahme französischer Flüchtlinge in den Jahren 1604 und 1615. Ab 1685 wurden Hugenotten in Kassel aufgenommen und in der für sie errichteten Oberneustadt angesiedelt. Diese neuen Bürgerinnen und Bürger prägten schnell das Stadtbild: das Palais Bellevue (heute Brüder Grimm-Museum) oder die 1957 wiederaufgebaute Karlskirche sind noch heute Zeugnisse des französischen Einflusses.

Durch eine Lockerung der gesetzlichen Rahmenbedingungen konnte sich ab 1831 auch jüdisches Leben etablieren; eine jüdische Gemeinde bildete sich schnell mit all ihren religiösen und kulturellen Bereicherungen. Einfluss auf die Stadt hatten hier insbesondere Unternehmer wie z. B. Sigmund Aschrott, der u. a. den Stadtteil Vorderer Westen erschloss.

Durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges verwandelte sich nicht nur das Kasseler Stadtbild fundamental, sondern auch die Stadtbevölkerung, die sich durch einen hohen Zuzug von Flüchtlingen, Vertriebenen und Arbeitsmigranten nach Kriegsende rasch zu einer Großstadt entwickelte, in der viele neue Bürgerinnen und Bürger heimisch wurden und das Bild der modernen Großstadt mit einer großen kulturellen Vielfalt bis heute prägen.¹⁰ Hierzu gehört auch die ab 1990 verstärkt eingetretene Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Kontingentflüchtlingen aus der ehemaligen Sowjetunion, darunter auch viele jüdische Bürgerinnen und Bürger, die ihre neue Heimat in Kassel fanden.

3.1 Demografische Entwicklung

Die Bevölkerungszahl Kassels ist seit dem Jahr 2000 nahezu konstant geblieben, die Altersstruktur hat sich jedoch zum Teil stark verändert: Der Anteil der unter 20-Jährigen ist um mehr als 6 Prozent zurückgegangen, während der Anteil der über 65-Jährigen um 6 Prozent zugenommen hat. Nahezu gleich geblieben ist der Anteil der Menschen im Erwerbsalter (von 20 bis 64 Jahren) mit 62 Prozent.

Tabelle 1: Altersgruppen in Kassel 2000 bis 2010

Altersgruppe	2000		2010		Veränderungen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Einwohner						
bis unter 20	36.172	18,9	33.899	17,6	- 2.273	- 6,3
20 – 64	118.583	62,1	120.679	62,0	2.096	+ 1,8
65 und älter	36.348	19,0	38.534	20,4	2.186	+ 6,0
gesamt	191.103	100,0	193.112	100,0	2.009	+ 1,0

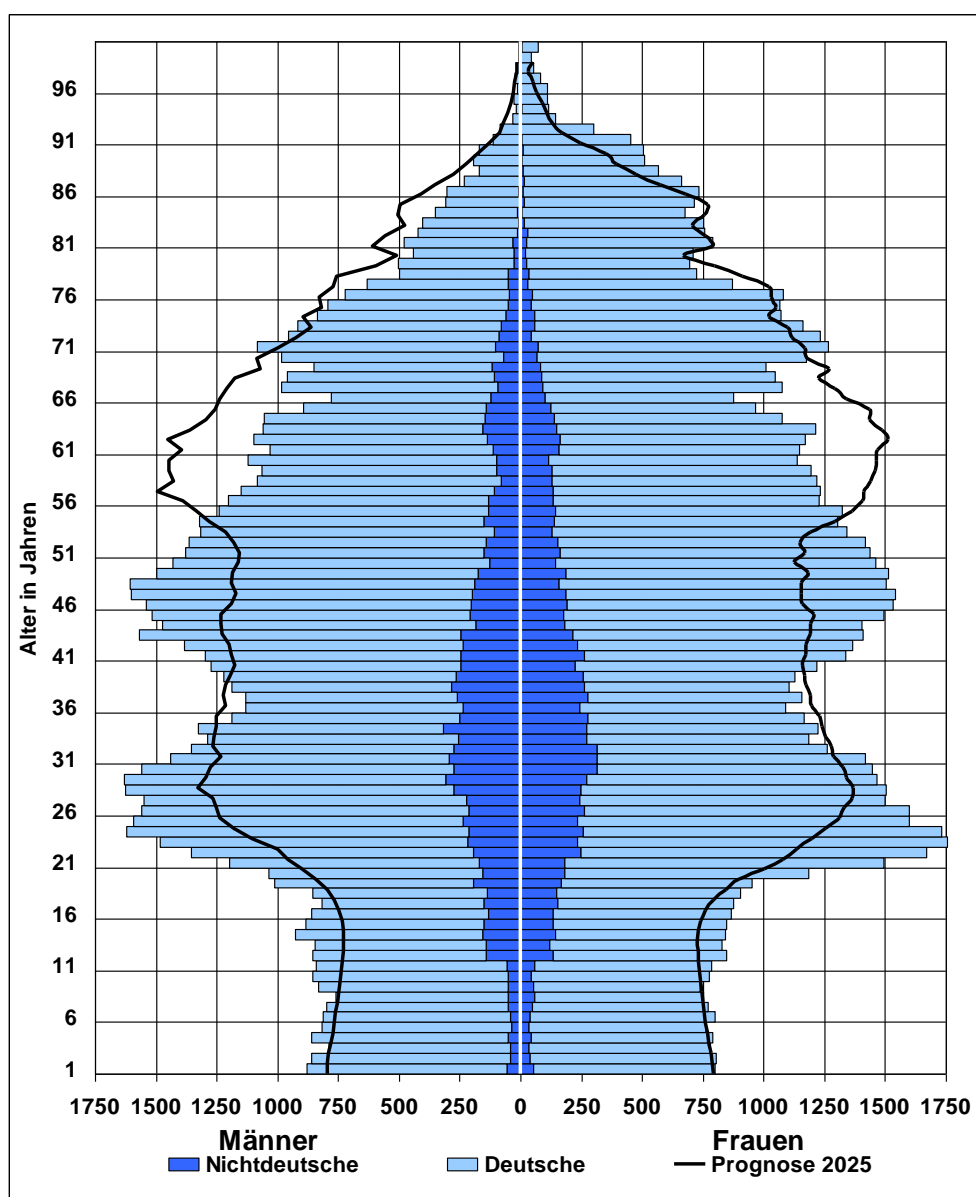
Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik/Einwohnermelderegister. Stand: 31. Dezember 2010

¹⁰ Vgl. Härter, K. (2009): Migration, S. 73 - 76

Betrachtet man die Entwicklungen innerhalb der älteren Bevölkerung zwischen 2000 und 2010, ergibt sich ein heterogenes Bild: Während die Gesamtgruppe der über 60-Jährigen nur um 2,5 Prozent angewachsen ist, sind beträchtliche Steigerungen innerhalb der jeweiligen Altersgruppen bei den 65- bis 69-Jährigen mit 8,9 Prozent, der 70- bis 74-Jährigen mit 18,4 Prozent und den 80- bis 84-Jährigen mit 21,0 Prozent zu verzeichnen.

Diese Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung werden sich in den nächsten Jahrzehnten verstärken. Die Prognosen für die Verteilung der Altersgruppen bis 2025 weisen hohe Zuwächse bei der älteren, insbesondere weiblichen Bevölkerung aus, während alle anderen Altersgruppen schrumpfen. Insbesondere der Anstieg der über 80-Jährigen wirft unter dem Gesichtspunkt des zu erwartenden höheren Bedarfs von hilfs- oder pflegeunterstützenden Angeboten und Anbietern die Frage auf, wie zukünftig deren Versorgung zu sichern ist.

Abbildung 1: **Bevölkerungsbestand 2010 und Bevölkerungsprognose 2025**



Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik. Stand 31. Dezember 2010

3.2 Bevölkerungsstruktur¹¹

In Kassel leben Menschen aus 151 Staaten: Menschen aus der Türkei, Italien, Polen sowie Serbien und Montenegro stellen dabei nach den Deutschen die größten Gruppen der Einwohnerinnen und Einwohner dar. 35,0 Prozent der 193.062 Bewohnerinnen und Bewohner (67.484) haben einen Migrationshintergrund. 12,5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner (dies sind 24.108) besitzen einen ausländischen Pass.

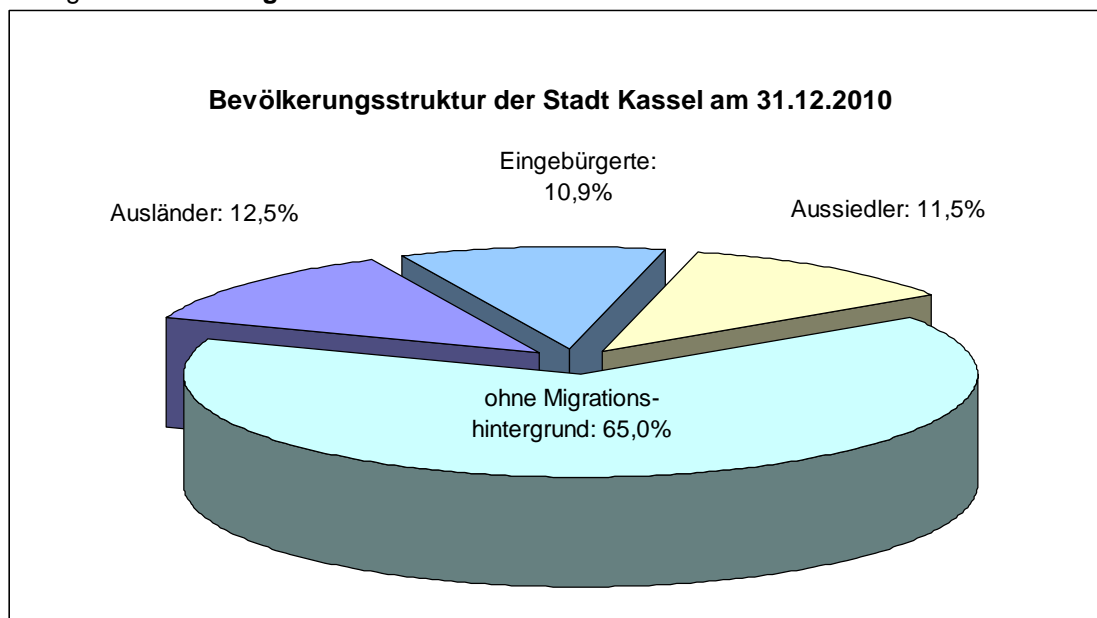
Tabelle 2: **Wohnbevölkerung in Kassel**

WOHNBEVÖLKERUNG 2010				
	Personen ohne Migrationshintergrund		Personen mit Migrationshintergrund ¹²	
	absolut	in %	absolut	in %
Wohnbevölkerung insgesamt 193.062	125.578	65,0	67.484	35,0
Altersstruktur				
Anteil der über 65-Jährigen (insg. 38.534)	28.012	72,7	10.522	27,3
Anteil der unter 6-Jährigen (insg. 9.753)	4.418	45,3	5.335	54,7

Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik/Einwohnermelderegister. Stand: 31. Dezember 2010

Die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund¹³ setzen sich aus 11,5 Prozent Aussiedlerinnen und Aussiedlern, 12,5 Prozent ausländischen Staatsangehörigen sowie 10,9 Prozent Eingebürgerten zusammen. Die prozentualen Anteile beziehen sich jeweils auf die Gesamtbevölkerung Kassels.

Abbildung 2: **Bevölkerungsstruktur der Stadt Kassel**



Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik/Einwohnermelderegister. Stand: 31. Dezember 2010

¹¹ Vgl. Stadt Kassel, Fachstelle Statistik (2011): Statistische Daten zur Bevölkerung Kassels, Stichtag 31.12.2010

¹² Dies sind Personen mit Migrationshintergrund aus 151 Nationen (Ausländer, Spätaussiedler und Eingebürgerte)

¹³ Menschen mit Migrationshintergrund sind „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“. Vgl. Statistisches Bundesamt (2009): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007, S. 6

Die Ergebnisse der Sinus-Studie zu den Milieus der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland zeigen¹⁴, wie facettenreich das Bild der Migranten-Population ist. Ihre Lebenswelten und Lebensstile sind ebenso heterogen wie die der Mehrheitsgesellschaft. Migranten-Milieus unterscheiden sich weniger nach ethnischer Herkunft, sondern sind vielmehr vom Zusammenspiel der sozialen Lage mit jeweils unterschiedlichen Wertvorstellungen und Lebensstilen geprägt, so dass man letztlich nicht von der Herkunftskultur auf das Milieu und auch nicht vom Milieu auf die Herkunftskultur schließen kann: Menschen des gleichen Milieus mit unterschiedlichem Migrationshintergrund verbindet demnach mehr miteinander als Menschen gleicher Herkunftskultur in anderen Milieus.

Für die Stadt Kassel lässt sich festhalten, dass viele Menschen mit Migrationshintergrund schon lange in Kassel leben oder bereits in Deutschland geboren sind. Sie sind hier zu Hause, haben hier ihre Freunde und Familien. Bei der Umsetzung des Integrationskonzepts der Stadt Kassel ist es wichtig, zielgruppenspezifische Maßnahmen zu entwickeln, um den heterogenen soziokulturellen Lebenswelten der Migrantinnen und Migranten in Kassel gerecht zu werden. Dabei sind gleichermaßen geschlechts- und altersspezifische Angebote zu berücksichtigen, um die Teilhabe am sozialen Leben auch zielgruppenbezogen zu fördern.

3.3 Integration vor Ort – Sozialräumliche Integrationsförderung in den Kasseler Stadtteilen

Für eine erfolgreiche Integration bedarf es stets eines positiven Wohnumfelds. Denn Zusammenwachsen beginnt und findet vornehmlich dort statt, wo die Menschen wohnen und sie ihre sozialen Verbindungen haben.¹⁵ Deshalb gilt die sozialräumliche Orientierung im kommunalen Handeln als Erfolgsfaktor. Durch die sozialräumliche Ausrichtung wird es möglich, auf spezifische Anforderungen gezielt einzugehen und letztlich eine konstruktive Vielfalt erfahrbar und erlebbar zu gestalten. In Kassel bestehen bereits vielfältige sozialräumlich ausgerichtete Arbeitszusammenschlüsse, um innerhalb der Stadtteile effiziente Kooperationen zwischen den vorhandenen Institutionen, Vereinen und Interessenvertretern zu schaffen, die der Vernetzung und der gesamtstädtischen Weiterentwicklung und Begleitung der Integrationsförderung dienen. Die umfassendste Plattform ist in erster Linie der Ausländerbeirat, der sowohl integrationspolitische Fragen begleitet, aber auch innovativ auf das Gemeinwesen der Stadt Kassel einwirkt.

Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger vor Ort wird von den 23 Ortsbeiräten aktiv begleitet. Als fachkundige Ansprechpartnerin bzw. fachkundiger Ansprechpartner steht jedem Ortsbeirat ein ernanntes Mitglied des Kasseler Ausländerbeirats für Fragen und Handlungsbedarfe im Sinne eines anerkennenden Zusammenlebens im sozialen Nahraum beratend zur Seite.

Mit einem gesamtstädtischen Blick begleitet der Arbeitskreis Integration als Zusammenschluss unterschiedlichster Träger und Institutionen aus Stadt und Landkreis Kassel seit langem die Integrationsförderung in Kassel und ist ein wichtiges Netzwerk, um Positionen zu entwickeln, Ressourcen zu bündeln und Informationen weiterzugeben.

Durch diese vielfältigen, gut abgestimmten strukturellen Verbindungen wird gewährleistet, dass in den zuständigen Gremien und Ausschüssen, Fragen und Probleme in den relevanten Handlungsfeldern artikuliert werden.

¹⁴ Wippermann, C./Flaig, B. (2009): Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten, S. 3 - 11

¹⁵ Anm.: Der „Soziale Nahraum“ bezieht sich zunächst auf die Menschen, mit denen eine Person im direkten und vertrauensvollen Kontakt steht. Darüber hinaus beschreibt „Sozialräumlich“ auch die Orte, an denen sich die Menschen begegnen, also die Stadtteile und Quartiere in Kassel.

4. Aktivitäten im Vorfeld des Integrationskonzepts der Stadt Kassel

Seit langem engagieren sich der Ausländerbeirat, Einzelpersonen, Vereine, Verbände und Migrantenorganisationen für ein friedliches Miteinander und die Schaffung von Chancengleichheit in Kassel. Aus vielen Initiativen sind mittlerweile Institutionen der Integrationsförderung mit Regelangeboten geworden, ohne deren Kompetenzen die Stadt Kassel integrationsfördernde Maßnahmen nicht umsetzen und Fragen der Integration nicht beantworten könnte. Durch Politik und Stadtverwaltung wurden in den vergangenen Jahren zukunftsweisende Aktivitäten initiiert, die auch das vorliegende Integrationskonzept beeinflusst haben und im Folgenden kurz skizziert werden.

4.1 Das Kommunale Integrationsprogramm der Stadt Kassel

Ab den 1970er Jahren betreuten Sozialverbände wie z. B. die Caritas (Schwerpunkt: Italiener), das Diakonisches Werk (Schwerpunkt: Griechen) und die Arbeiterwohlfahrt (Schwerpunkt: Türken) die zugewanderten Arbeiter und deren Familien. Diese wurden später unterstützt von Initiativen wie beispielsweise dem Kulturzentrum Schlachthof e. V. in der Nordstadt und dem Frauentreff Brückenhof e. V. in Oberzwehren. 1981 fanden die ersten Wahlen zum Ausländerbeirat statt, der nicht nur als Interessenvertretung arbeitete, sondern auch Anlaufstelle für vielfältige kulturelle, sportliche und sprachliche Impulse war.

Im Kommunalen Integrationsprogramm der Stadt Kassel, das die Stadtverordnetenversammlung am 26. Januar 2004 einstimmig beschlossen hat, wird festgestellt, dass Integration nur gelingen kann, wenn alle mitwirken. Insbesondere sind die Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, Unternehmen, Behörden und die Medien benannt. Die Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens innerhalb der Stadt Kassel sehen bereits zum damaligen Zeitpunkt die stärkere Einbindung und Unterstützung zugewanderter Eltern bei der Begleitung ihrer Kinder im Bildungssystem vor.

Auch die Einstellungspraxis der Stadt Kassel, ihrer Eigenbetriebe und ihrer Gesellschaften wird im Hinblick auf den Einbezug von Migrantinnen und Migranten bereits in dem Integrationsprogramm thematisiert. Ebenso wird im Bereich Altenhilfe angeregt, Betreiber und Investoren der öffentlichen und privaten Senioren- und Pflegeheime auf die sich verändernde Einwohnerstruktur hinzuweisen und die Zusammensetzung des Seniorenbeirates im Hinblick auf ausländische Seniorinnen und Senioren zu überprüfen.

Das Integrationsprogramm enthält Themenfelder wie Kindertagesstätten und Schulen, Ausbildung, Arbeit, Stadtentwicklung, Frauen und Familien, Seniorenarbeit, Kultur und Freizeit, Spracherwerb sowie Informationen an Zugewanderte. Einige der 2004 formulierten Vorhaben wurden zwischenzeitlich umgesetzt oder befinden sich im Aufbau. So werden z. B. bei der Ausschreibung von Ausbildungsplätzen Personen mit Migrationshintergrund ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben, und eine Vielzahl an städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde in den letzten Jahren zu interkultureller Kompetenz weitergebildet.

Als zentrales Anliegen wird formuliert, das Staatsangehörigkeitsrecht mit dem Ziel zu verändern, die Doppelstaatsbürgerschaft zuzulassen und entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Februar 1995 die Einführung des Kommunalwahlrechts auch für Nicht-EU-Bürger voranzutreiben und eine Änderung des Grundgesetzes, möglicherweise auch im Rahmen einer Europäischen Verfassung, anzuregen.

4.2 Zukunftskonferenzen

In den Jahren 2006 bis 2008 fanden unter breiter Beteiligung der Stadtgesellschaft und Vertreterinnen und Vertretern der Region drei Zukunftskonferenzen zur Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des demografischen Wandels statt. Im Rahmen dieser Pro-

zesse sind ein Zukunfts- und ein Umsetzungsprogramm erarbeitet worden. Das Motto des Zukunftsprogramms der Stadt Kassel lautet „Gestalten statt verwalten“.

In Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern aus der Stadtgesellschaft haben Politik und Verwaltung folgende Zukunftsziele vereinbart: Dem Stadtfrieden verpflichtet – Bürgerverantwortung und Bürgerstolz stärken; Stärkung der Wirtschaftskraft; Stärkung der urbanen Kultur; Kommunale Bildungsverantwortung wahrnehmen – Sicherung von gesellschaftlicher Teilhabe und Wirtschaftskraft.

Hierfür stehen insbesondere die fünf von den städtischen Dezernaten gemeinsam entwickelten Leuchtturmprojekte Sprachförderung im Vorschulalter, Science Park Center Kassel, Kinderkultur, Wohnen und Leben in der Innenstadt und Bildungsregion Waldau.

Die Stadt Kassel hat ein ausdrückliches Interesse daran, die Leuchtturmprojekte mit den bereits vorhandenen oder neuen Aktivitäten von Organisationen, Vereinen, Wirtschaftsverbänden oder Kirchen zu verknüpfen. In den Zukunftsfeldern Bildung, Kultur und Strukturentwicklung gehen die Leuchtturmprojekte den gesellschaftlichen Wandel beispielhaft an. Im vorliegenden Integrationskonzept wird daher an vielen Stellen auf die positiven Ergebnisse der Leuchtturmprojekte verwiesen.

4.3 Erster Integrationsgipfel

Der erste Integrationsgipfel mit ca. 250 Teilnehmenden wurde im Jahr 2008 durchgeführt. Dieser zielte darauf ab, eine Bestandsaufnahme zu machen, was in Kassel von wem für Migrantinnen, Migranten und ihre Familien getan wird. Die vorbereitende Befragung von Institutionen und Organisationen und der Gipfel selbst lieferten einen Überblick über die Integrationsförderung in Kassel, den es in diesem Umfang bisher noch nicht gab. Gleichzeitig ist die Grundlage für eine intensivere Vernetzung zwischen Stadtverwaltung, Institutionen und Organisationen gelegt worden. Deutlich geworden ist auch, dass das Thema demografischer Wandel viele Schnittstellen und Berührungspunkte zum Thema Integration aufweist. Als zukünftige Aufgabenstellung kristallisierte sich heraus, bestehende und neue Projekte stärker auf ihre Wirkung hin zu überprüfen, die Vernetzung weiter voranzutreiben sowie dabei den interdisziplinären Sachverstand der Verwaltung zu nutzen. Die politische Diskussion, die durch eine solche Konferenz mit angestoßen wurde, wurde in der guten Kasseler Tradition auch über Parteigrenzen hinweg konstruktiv im Stadtparlament fortgeführt und wird zukünftig weiter fortzuführen sein.

4.4 Hessisches Landesprogramm „Modellregionen Integration“

Um den erfolgreichen Prozess weiter zu unterstützen und zu verstetigen, hat sich die Stadt Kassel im Sommer des Jahres 2009 für das Landesprogramm „Modellregionen Integration“ beworben und wurde neben fünf weiteren Kommunen und Landkreisen vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ausgewählt. Mit abgestimmten innovativen Projekten sollen in den ausgewählten Städten und Landkreisen modellhaft strukturelle Veränderungen initiiert und deren nachhaltige Wirkung überprüft werden. Bis Ende des Jahres 2013 soll ein ganzheitliches Handlungskonzept ausgearbeitet werden, das beispielgebend auch für andere Kommunen sein soll. Ziel des Programms ist es, bestehende Anstrengungen zu vernetzen, gemeinsame Leitbilder zu erarbeiten und grundlegende Veränderungsbedarfe zu erkennen, um die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige hessische Integrationspolitik zu schaffen.

Den Auftakt in Kassel bildeten zwei Workshops 2009/2010, bei denen gemeinsam mit den Teilnehmenden Bildung, Sport und Kultur bzw. Interkultur als Arbeitsschwerpunkte festgelegt wurden. In zehn interdisziplinären Arbeitsgruppen wurden Ideen und Konzepte ausgetauscht sowie Ziele und konkrete Projektideen entwickelt. Ein Ergebnis neben vielen anderen war die Erarbeitung neuer innovativer Ansätze zur Kulturvermittlung, Sportförderung und in der Elternarbeit sowie eine noch intensivere Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichsten Trägern in der Stadt und mit der Stadtverwaltung.

Die Erfahrungen, die in den nächsten Jahren in Kassel gewonnen werden, helfen bei der parallelen Entwicklung eines Integrationsmonitorings, welches als fester Bestandteil des Integrationskonzepts die langfristige Steuerung der Integrationsprozesse der Stadt Kassel unterstützen wird.

5. Kasseler Definition und Leitlinien der Integrationsförderung

Die Stadt Kassel hat die Förderung des gleichberechtigten Zusammenlebens und die Chancengleichheit all seiner Bewohnerinnen und Bewohner zum Schlüsselthema des Integrationskonzepts gemacht. Die verabredeten Merkmale der Integrationsförderung wurden daher wie folgt definiert und sollen zukünftig berücksichtigt werden, so dass eine gleichberechtigte Teilhabe möglich wird und ein solidarisches Miteinander gestärkt wird.

5.1 Definition

Integration wird von der Stadt Kassel als fortdauernder Prozess verstanden, der alle gesellschaftlichen Bereiche betrifft, insbesondere Recht, Politik, Wirtschaft und Kultur. Integration ist mehr als nur die Eingliederung in bestehende Strukturen. Die Stadt Kassel wird mit der Unterstützung aller Bürgerinnen und Bürger Diskriminierungen begegnen, Chancengleichheit ermöglichen und Teilhabe gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn auf Basis des Grundgesetzes kulturelle und ethnische Verschiedenheiten respektiert werden und Potenziale und Fähigkeiten des Gegenübers anerkannt werden: Vielfalt ist ein Gewinn für alle.

5.2 Leitlinien der Integrationsförderung

Die Integrationsförderung in Kassel orientiert sich an folgenden Leitlinien:

1. Integration bedeutet miteinander, nicht nebeneinander. Sie ist ein dauerhafter Prozess, der nicht nur von den Organisationen der Zugewanderten, sondern von allen gesellschaftlichen Gruppen mitzutragen ist.
2. Integrationsförderung richtet sich an Kinder und Jugendliche und deren Familien sowie an ältere Migrantinnen und Migranten. Sie liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Zugewanderten und der Mehrheitsgesellschaft und setzt interkulturelle Kompetenz voraus.
3. Integration ist Querschnittsaufgabe in Politik und Verwaltung. Die konsequente interkulturelle Öffnung möglichst vieler Institutionen und Angebote fördert Integrationsprozesse.
4. Integration beinhaltet Teilhabe in allen Bereichen des kommunalen Lebens, auch in den Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements. Das Erlernen der deutschen Sprache ist wesentliche Grundlage gleichberechtigter Teilhabe.
5. Integration und Entwicklung von kultureller Identität sind kein Widerspruch. Grundlage des Zusammenlebens ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung.
6. Integrationsangebote sollen unter Beteiligung der Adressaten konzipiert werden.
7. Die Umsetzung des Integrationskonzepts ist auf eine planungssichere finanzielle Grundlage zu stellen.
8. Der Prozess der Umsetzung wird durch die/den Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragten dokumentiert, ausgewertet und regelmäßig fortgeschrieben.

6. Handlungsfelder und Ziele der Integrationsförderung

Mit den folgenden Handlungsfeldern setzt Kassel seine Schwerpunkte der Integrationsförderung. Hierbei wurden nicht nur die Erfahrungen berücksichtigt, die die Akteurinnen und Akteure im Rahmen der Integrationsförderung gemacht haben, sondern auch die Ausgangssituation der Migrantinnen und Migranten sowie die Fördermaßnahmen und -aktivitäten, die innerhalb der Stadt bereits durchgeführt werden, mit einbezogen.

Die verabredeten Ziele werden im Zuge einer gesteuerten Prozessbegleitung überprüft und ausgewertet, so dass Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, zielgerichtet integrationsfördernde Maßnahmen zu entwickeln.

6.1 Handlungsfeld Bildung und Sprachförderung

Bildung und Spracherwerb nehmen eine Schlüsselrolle für das langfristige Gelingen der Integration ein. Qualifizierte Bildung im Sinne eines lebenslangen Lernens ist auch der Schlüssel für eine friedliche Stadtkultur und für wirtschaftlichen Erfolg von Stadt und Region. Mit einer starken Wirtschaft wird es gelingen, die dafür nötige Infrastruktur in angemessener Qualität zu verwirklichen und zu erhalten. Mit Investitionen in die Bildung wird die Voraussetzung für soziale Teilhabe und ein starkes Bürgerbewusstsein geschaffen und gleichzeitig verhindert, dass sich Teile der Gesellschaft voneinander entfernen.

Wo spezielle Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund festzustellen sind, kann die Kommune ausgleichend und ergänzend tätig werden, obwohl sie keine originäre Entscheidungsmöglichkeit auf der Ebene der schulischen Bildung hat. Bildung, verstanden als Weltaneignungsprozess, beginnt bereits in der frühen Kindheit vor der Erreichung des Kindergartenalters und setzt sich in Kindertagesstätten fort, insbesondere im Hinblick auf die Sprachentwicklung und die interkulturelle Erziehung.

Sprachbeherrschung ist die Schlüsselkompetenz nicht nur für eine erfolgreiche Sozialisation, sondern auch für einen gelingenden Wissenserwerb und daher grundlegend für eine erfolgreiche Zukunft in Schule, Ausbildung und Beruf. „Sprache“ rückt in doppelter Hinsicht in den Fokus kommunalen Integrationshandelns. Zum einen geht es um Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund zur Verbesserung ihrer Sprachkompetenz in Deutsch und damit ihrer Teilhabechancen. Zum anderen geht es mit Blick auf eine globalisierte Welt um die Förderung vorhandener Potenziale zur Mehrsprachigkeit: Kinder, die neben Deutsch auch eine weitere Sprache fließend beherrschen, verfügen über einen Wissensvorsprung und Wettbewerbsvorteil.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Die Sprachkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund hat sich verbessert. Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- Die Bildungsbeteiligung und die Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten sind nachhaltig verbessert und ihre Bildungsreserven sind erschlossen worden.
- Der verbesserte Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erleichtert deren Zugang zu Ausbildung und beruflicher Bildung.
- Interkulturelle Kompetenz bei Kindern und Jugendlichen ist gefördert worden.

6.1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung

Kinder aus Familien, in denen kein Deutsch gesprochen wird, besuchen in Kassel seltener und kürzer Kindertagesstätten als deutschsprachige Kinder.¹⁶ Da Kindertagesstätten für einen erfolgreichen Bildungsverlauf wichtige Wegbereiter sind, möchte die Stadt Kassel alles dafür tun, dass noch mehr Kinder als bisher möglichst frühzeitig Kindertageseinrichtungen besuchen. Um allen Kindern eine qualitativ hochwertige Förderung anzubieten, ist hierzu ein möglichst niedriger Betreuungsschlüssel anzustreben, damit auch Aspekte wie individuelle Förderung und Elternarbeit verlässlich und nachhaltig berücksichtigt werden können. Doch Kindertagesstätten haben nicht nur einen Bildungsauftrag zu erfüllen: Durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen kann es ihnen gelingen, Kindern Toleranz und Solidarität zu vermitteln und ihnen Neugierde und Offenheit mit auf den Weg zu geben.

Neben den Kindertagesstätten sind in Kassel vielfältige Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung in den einzelnen Stadtteilen verankert. In den Spielhäusern, auf Abenteuerspielplätzen oder in den Jugendzentren mit Kindertreffs wird Kindern, Jugendlichen aber auch deren Eltern durch ein leicht zugängliches und niedrigschwelliges Freizeitangebot ein weiterer Rahmen geboten, um durch freizeitpädagogische Aktivitäten und informelle Bildungsprozesse Erfolgserlebnisse zu erfahren, sich selbst in neuen Rollen ausprobieren zu können, Unterstützung zu erhalten oder um die Freizeit zu gestalten. Die Einrichtungen sind mehrheitlich in Stadtteilen mit hoher Arbeitslosenquote und hohem Migrantanteil verankert und zählen insbesondere Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer negativen Bildungsbiografie Rückschläge in der Schule, bei der Ausbildungsplatzsuche oder in familiären Situationen erfahren haben, zu einer großen Nutzergruppe der Angebote.

Da alle offenen Einrichtungen – sowohl in freier als auch in kommunaler Trägerschaft – beteiligungsorientiert arbeiten, werden Kinder und Jugendliche aktiv in die Programmgestaltung einbezogen. Sie erfahren sich hierbei als Mitverantwortliche, die in Aushandlungsprozessen in die Entscheidungsfindung mit eingebunden und so auch an der Gestaltung ihrer Umwelt beteiligt werden.

Auch für Eltern sind die Einrichtungen häufig eine entscheidende Hilfestelle, da sie als unterstützende und vertrauensvolle Institutionen im Sozialraum wahrgenommen werden. Die pädagogischen Fachkräfte müssen daher stets interkulturell außerordentlich kompetent agieren und nicht nur sozio-ökonomische Hintergründe, sondern ebenso kulturelle Zusammenhänge berücksichtigen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Kinder aus allen Bevölkerungsgruppen und unabhängig ihres Aufenthaltsstatus besuchen früh und lange eine Kindertageseinrichtung.
- Kindern ab drei Jahren ist der kostenlose Besuch einer Kindertageseinrichtung ermöglicht worden, um die Versorgungsquote im letzten Kindergartenjahr von nahezu 100 Prozent zu erreichen.
- Plätze für Kinder unter drei Jahren sind ausgebaut worden, so dass deren Zahl bei der Betreuung auf mindestens 35 Prozent erhöht worden ist.
- Elternarbeit, verstanden als Erziehungspartnerschaft, ist gefördert worden.
- Zielgerichtete und stadtteilbezogene außerschulische Sprachförder- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind entwickelt worden.
- Bestehende Projekte der Sprachförderung sind erhoben, gesichert, aufeinander abgestimmt und ggf. bedarfsgerecht ausgebaut worden.
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendförderung sind innerhalb ihrer Sozialräume vernetzt worden.
- Offene Kinder- und Jugendtreffs haben kultursensible Bildungsangebote für heterogene Gruppen angeboten.

¹⁶ Vgl. Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): Dokumentation Workshop „Modellregionen Integration“, S. 12

6.1.2 Sprachförderung in Kindertagesstätten

Kinder beginnen im ersten Lebensjahr, sich Sprache in Interaktion mit ihrer Umwelt anzueignen. Sprache ist die Fähigkeit, die Kinder im persönlichen Kontakt zu ihren Mitmenschen in allen Lebensbereichen lernen und erweitern. Sprachförderung ist folglich als ein integrierter Bestandteil der pädagogischen Tätigkeit im gesamten Tagesablauf einer Kindertagesstätte oder Schule zu sehen. Entscheidend sind dabei die Intensität und Qualität der Kommunikation zwischen Fachkräften und Kindern. Die äußeren Rahmenbedingungen und die Qualität der Ausbildung sind ein weiterer Maßstab für eine erfolgreiche Sprachentwicklung.

Bei allen Trägern von Kindertagesstätten steht die Sprachförderung im Fokus der pädagogischen Arbeit. In allen kommunalen Kindertagesstätten erfolgt die Sprachförderung nach dem Vorbild des „Würzburger Trainingsprogramms“. Wie im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan festgehalten,¹⁷ finden gemeinsame Fortbildungen der Fachkräfte von Kindertagesstätten und Grundschulen statt. Darüber hinaus hat sich eine gute Zusammenarbeit zwischen den Institutionen im Rahmen der Vorlaufkurse an Grundschulen etabliert.

Seit 2002 stehen finanzielle Mittel aus dem Hessischen Förderprogramm „Deutschkenntnisse für Kinder im Kindergartenalter“ zur Verfügung und kommen städtischen Kindertageseinrichtungen zugute.¹⁸ Schwerpunkt des Förderprogramms ist seitdem die Weiterbildung des pädagogischen Personals, an der bisher weit über 300 Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen teilgenommen haben.

Zusätzlich zur fachlichen Weiterbildung wird das Leuchtturmprojekt „Sprachförderung im Vorschulalter in Kasseler Kindertagesstätten“ in Kooperation zwischen der Stadt Kassel, dem Kulturzentrum Schlachthof e. V. und dem SPIELRAUM-THEATER umgesetzt. Ziel ist flächendeckend Sprachkurse zu installieren, so dass jedes Kind bis zur Einschulung sprachlich befähigt wird, dem Unterricht zu folgen und Vorlaufkurse mittelfristig entbehrlich sein werden. Die Sprachförderung beginnt hierbei so früh wie möglich, setzt direkt an der Lebenswelt der Kinder an und fördert diese in Kleingruppen. Darüber hinaus sind die Eltern aktiv einbezogen. Die Förderung der Herkunfts- oder Muttersprache ist dabei ein bewusster, zusätzlicher Ansatzpunkt.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Das Leuchtturmprojekt Sprachförderung ist bedarfsgerecht als dauerhaftes Angebot in allen Kindertagesstätten installiert worden.
- Der Dialog zwischen Eltern und Fachkräften ist in den Kindertagesstätten intensiviert worden.
- Für jede Kindertagesstätte sind Lesepaten gewonnen worden.
- Mittels der erworbenen Sprachkompetenz gestaltet sich der Übertritt in die Grundschule für die Kinder positiv.

6.1.3 Sprachförderung in der Schule

Damit Mehrsprachigkeit auch langfristig zu einer echten Kompetenzerweiterung führen kann, ist es wichtig, dass Kinder innerhalb ihrer familiären Umgebung einen möglichst reichhaltigen Wortschatz ihrer Muttersprache erlernen, der ab Eintritt in den Kindergarten um die deutsche Sprache ergänzt wird.

Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schulanmeldung über nicht hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, bieten Kasseler Schulen zwölfmonatige freiwillige Vorlaufkurse an. Im Schuljahr 2009/2010 gab es beispielsweise 10 Intensivklassen und -kurse, an

¹⁷ Vgl. Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, Hessisches Kultusministerium (2007) Hrsg.): Bildung von Anfang an: Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen

¹⁸ Vgl. Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): A. a. O., S. 15 - 20

denen über 150 zukünftige Schülerinnen und Schüler teilnahmen; im Bereich der Deutsch-Förderkurse zur Verbesserung der Sprachkenntnisse in Wort und Schrift waren dies ca. 150 Maßnahmen bei über 1.300 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern im Sekundarstufen- und ca. 200 Maßnahmen für ca. 1.300 Schülerinnen und Schüler im Primarbereich.

Auch wurden an vielen Schulen weitere Unterstützungsangebote wie z. B. Hausaufgabenbetreuung eingeführt. Doch Klassenstärken von 26 Kindern in den Grundschulen und 30 Kindern in den weiterführenden Schulen erschweren die Möglichkeiten zur erforderlichen individuellen und passgenauen Förderung eines jeden Kindes. Dies wäre aber für den schulischen Erfolg genauso erforderlich wie die Einbeziehung der Eltern. Sofern Eltern jedoch aufgrund ihrer eigenen Sprachkompetenzen unsicher sind, ist es Schulen häufig nicht möglich, sie aktiv in die Bildungsverlaufsplanung mit einzubeziehen. Aus diesem Grund gilt es umso mehr, interkulturelle Kompetenzen bei Lehrkräften zu schulen, damit diese alle Kinder und Jugendlichen in derselben Weise fördern und so ihre Bildungschancen erhöhen können.

Um den Verlauf der Schulzeit positiv zu gestalten, wird ab dem Schuljahr 2011/2012 das Projekt „Deutschsommer“ der Polytechnischen Gesellschaft Frankfurt und weiterer Projektförderer durch das Dezernat Jugend, Schule, Frauen und Gesundheit in Kassel eingeführt. Das Angebot richtet sich zunächst an 45 Zuwandererkinder der dritten Klassen, die Sprachdefizite aufweisen. Sie erhalten die Möglichkeit, im Rahmen eines zweiwöchigen Ferienprogramms spielerisch ihre Deutschkenntnisse zu verbessern, damit der Übergang in die weiterführende Schule positiv verläuft.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Sprachförderung sowie Hausaufgabenbetreuung sind intensiviert und in den Schulen, die den Ganztagsbetrieb anstreben, besonders berücksichtigt worden.
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die eine individuelle und passgenaue Förderung erhalten und deren Übergang in die weiterführende Schule positiv verläuft, ist kontinuierlich gestiegen.
- Mehrsprachigkeit ist als Kompetenz anerkannt, gepflegt und gefördert worden.
- Das Projekt „Deutschsommer“ ist eingeführt worden.
- Die Elternbeteiligung ist intensiviert worden.

6.1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt

Perspektiven zu schaffen und Partizipation am gesamtgesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und zu fördern, ist untrennbar mit der erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt verknüpft. Vielfältige Angebote der Berufsorientierung wie Praktikumsbörsen, Praktikumsklassen, Berufspraktika und Jobstarter sind bereits vorhanden und werden seit 2008/2009 durch das „Übergangmanagement Schule-Beruf“ ergänzt.

Das Projekt „Übergangmanagement Schule-Beruf“ ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler von acht Kasseler Haupt- und Realschulen. Kernelement ist, den Übergang Schule-Beruf und die Berufsorientierung ab Jahrgangsstufe 7 zu koordinieren, eine passgenaue Vermittlung in eine Ausbildung vorzubereiten sowie die bisherigen Kooperationen und Aktivitäten zu bündeln und zu systematisieren. Erweitert wird dieses durch Elternarbeit mit dem Ziel, insbesondere sorgeberechtigte Migrantinnen und Migranten hinsichtlich der Bedeutung und Möglichkeiten beruflicher Bildung zu sensibilisieren und zu informieren. Die Umsetzung erfolgt durch die Einbeziehung ehrenamtlicher Mentorinnen und Mentoren zur Unterstützung im Einzelfall, durch die Kooperation mit den bereits vorhandenen Berufsorientierungsangeboten und durch die Entwicklung verbindlicher Kooperationsstrukturen mit der Wirtschaft.

Neben den genannten Angeboten und Fördermaßnahmen ist es notwendig, Schritte einzuleiten, die die vorherrschenden Benachteiligungen für Schulabgänger aus Migrantenfami-

lien überwinden. Dies kann durch eine gezielte Sensibilisierung und Anerkennung des Migrationshintergrunds als Zusatzqualifikation wie z. B. der zweiten Muttersprache oder interkultureller Kompetenz geschehen. Zum anderen ist die gleichberechtigte Anerkennung formaler ausländischer oder im Ausland erworbener Bildungsabschlüsse sowohl der beruflichen Ausbildung als auch des Hochschulstudiums anzustreben.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Ein ganzheitliches und zielgruppenorientiertes Konzept „Bildung / Sprachförderung“ ist entwickelt und umgesetzt worden.
- Innerhalb der Kasseler Stadtteile sind Bildungsträger, Organisationen und Kommune nach dem Vorbild der Bildungsregion Waldau bedarfsgerecht vernetzt worden.
- Bei der Berufsorientierung des „Übergangsmanagements Schule-Beruf“ sind interkulturelle Kompetenzen vermittelt worden.
- Bildungslotsen sind zur Förderung des „Übergangsmanagements Schule-Beruf“ eingebunden worden.
- Kontinuierlich mehr Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind in ein Ausbildungsverhältnis gekommen.
- Für ausbildungsreife Jugendliche sind Möglichkeiten der außerbetrieblichen Ausbildung geschaffen worden, um Benachteiligungen abzubauen.

6.1.5 Kultursensible Elternarbeit

Der Bildungserfolg von Kindern hängt vom Elternhaus als prägendes soziales Gefüge ab. Entscheidend für den Schulerfolg von Kindern sind die Bereitschaft und die Befähigung der Eltern zu einer konstanten Begleitung ihrer Kinder durch das deutsche Bildungssystem und deren Aufgeschlossenheit gegenüber verschiedenen Bildungsangeboten.

Um Eltern aktiv auf ihre Anforderungen und Aufgaben als Erziehungsberechtigte vorzubereiten, sind die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten ausdrücklich in kultursensibler Elternarbeit fortgebildet worden und werden weiterhin geschult. Konkret bedeutet dies, dass sie Familien mit Migrationshintergrund mit all ihren Potenzialen bewusst wahrnehmen. Das Aufwachsen in verschiedenen Kulturen kann für Kinder und gleichermaßen für Eltern ein Gewinn sein, der es ihnen ermöglicht, schon frühzeitig interkulturelle Kompetenzen zu erlernen, die für ihren weiteren Lebensweg eine wichtige Bereicherung darstellen. Für die Elternarbeit ist es daher entscheidend, dass nicht die Defizite, sondern die Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung in den Vordergrund gerückt werden.

Eltern mit Migrationshintergrund sind aber in den allgemein zugänglichen Elternbildungsangeboten und in der aktiven Elternarbeit an Kindertagesstätten und Schulen weiterhin deutlich unterrepräsentiert. Erschwerend kommt hinzu, dass Angebote der Elternarbeit häufig nicht verzahnt sind. Um Eltern möglichst frühzeitig zu erreichen, sollten verstärkt niedrigschwellige Formen entwickelt werden wie z. B. aufsuchende Angebote, die gezielt Migrantinnen und Migranten als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren einbeziehen und Angebote in Treffpunkten wie die der Stadtteiltreffs oder Bürgerhäuser installiert werden, die darüber hinaus eine gute Möglichkeit sein können, um Institutionen und Eltern aus einem Quartier miteinander bekannt zu machen.

In Kassel gibt es bereits erfolgreiche Ansätze kultursensibler Elternarbeit, die in Projektform existieren, z. B. das Projekt „Aktive Eltern“ des Kulturzentrums Schlachthof e. V.. In Kooperation mit Kindertagesstätten, Schulen und anderen Einrichtungen organisieren die Verantwortlichen Eltern-Cafés, Spielkreise und andere Aktivitäten zur interkulturellen Begegnung für Eltern in fünf Kasseler Stadtteilen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Strukturen und Praxis der Elternarbeit sind in Kindertagesstätten und Schulen durch Organisations- und Personalentwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel der interkulturellen Öffnung positiv verändert worden.
- Es ist ein Leitfaden zur interkulturellen Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertagesstätte und Eltern entwickelt worden.
- Ein Netzwerk „Kultursensible Elternarbeit und Familienbildung“ ist aufgebaut worden, das neue Zugänge für bisher nicht oder wenig erreichte Eltern eröffnet.
- Es finden gemeinsame Fortbildungen für alle pädagogischen Mitarbeitenden der Kindertagesstätten und alle Lehrkräfte zum Thema „Kultursensible Arbeit“ statt.
- Es sind offene Spieltreffs (unter 3 Jahre) und Elterntreffs (0 bis 10 Jahre) in Anbindung an Wohnquartiere und Institutionen eingerichtet worden.

6.1.6 Sprachkurse für Erwachsene

Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bieten für Menschen mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus differenzierte Fördermöglichkeiten. Die Sprachkursträger arbeiten mit den Migrationsberatungen sowohl für Erwachsene wie Jugendliche zusammen. Eine Einbindung in Integrations- und Sprachprogramme gestaltet sich aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen jedoch bei jener Personengruppe als schwierig, die über keinen auf „Dauer angelegten Aufenthaltsstatus“ verfügt und sich oftmals seit mehr als fünf Jahren in der Bundesrepublik aufhält. Obwohl ihr Lebensmittelpunkt Deutschland ist, können sie an keinem Integrationsangebot teilnehmen, da ihnen der erforderliche „Titel“ fehlt.

Für Migrantinnen und Migranten mit geringer schulischer Vorbildung, fehlenden Lernstrategien, einer hohen Distanz zur Gesellschaft und deren Erwartungen, aber auch mangelnder Motivation gestalten sich Integrationskurse als häufig schwer zu meisternde Fördermaßnahmen. Sprachliche Förderung geschieht dann meist außerhalb der „normalen“ Lebensumgebung. Deutsch ist so vielfach nur Unterrichtssprache und es besteht demzufolge die Gefahr, dass das Erlernete schnell wieder vergessen wird. Eine Bildungsberatung im Sinne lebenslangen Lernens, die weitere Fördermöglichkeiten und Perspektiven aufzeigt und diese auch im Einzelfall weiter begleitet, könnte die Motivation steigern und helfen, weitere Hemmnisse abzubauen. Die Abteilung „Deutsch als Fremdsprache“ der vhs Region Kassel arbeitet seit 2010 eng mit dem Hessencampus Kassel, Abteilung Bildungsberatung, zusammen und bietet individuelle Beratungsangebote an.

Seit 2009 gibt es über eine Förderung der Europäischen Union die Möglichkeit, auch nach dem Ausschöpfen aller Ansprüche aus der Integrationskursverordnung weitere sprachliche Förderung mit dezidiertem Arbeitsmarktorientierung zu erhalten. Die Umsetzung erfolgt in enger Kooperation zwischen dem Kulturzentrum Schlachthof e. V., dem Jobcenter Stadt Kassel und der Bundesagentur für Arbeit. Neben den Sprach- bzw. Integrationskursen sind weiterhin die geförderten gemeinwesenorientierten und wohnumfeldbezogenen Projekte durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bedeutsam.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Ein transparenter und zielgruppenbezogener Zugang zu Sprachkursen und Weiterbildungsangeboten für Erwachsene und ältere Menschen ist u. a. durch die Verknüpfung von Integrations- und Sprachkursen ermöglicht.
- Bestehende Sprachförder-Projekte sind vernetzt, gemeinsame Veranstaltungen und Angebote werden geplant und durchgeführt.
- Sprachförder-Angebote sind auf institutioneller Ebene mit Angeboten der beruflichen Bildung stärker verknüpft worden, um den Betroffenen einen das Leben begleitenden und voranbringenden Lernprozess zu ermöglichen.
- Bestehende niederschwellige Deutschkurse, insbesondere für Frauen bzw. Mütter sind ausgebaut und weiterentwickelt worden.

6.2 Handlungsfeld Kultur / Interkultur und interreligiöser Dialog

Kultur und Kunst können Freiräume anbieten, um Grenzen zu überschreiten, Fremdes zu verstehen, mit Neuem zu experimentieren und sich auf Ungewöhnliches einzulassen. Darauf aufbauend wird Interkultur als gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte in allen Bereichen von Kunst und Kultur verstanden. Um diese umfassende Teilhabe an Kultur zu ermöglichen, sollen alle kulturellen Ressourcen, Angebote und Ausdrucksmöglichkeiten der verschiedenen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in die Kasseler Kulturlandschaft einbezogen werden.

Auch wenn Religion kein originäres Feld kommunalen Handelns ist, will die Stadt interreligiöse Aktivitäten unterstützen, so dass religiöse Einrichtungen auch als Orte der kulturellen Begegnung nutzbar werden, den Dialog befördern und zu einem friedlichen Miteinander in Kassel beitragen.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Ein Kasseler Modell interkultureller Stadtentwicklung, das zur dauerhaften Verankerung der Interkultur in die Kasseler Kulturlandschaft beiträgt, ist entworfen worden.
- Alle Kultureinrichtungen haben sich in ihrer Zugangs- und Angebotsstruktur interkulturell geöffnet.
- Eine Stelle für Koordination und Netzwerkarbeit ist eingerichtet worden, die u. a. die Aufgabe hat, Dialog, Entwicklung und Ziele für den Wirkungsbereich „Kultur und Interkultur“ langfristig mit allen Akteurinnen und Akteuren zu etablieren.
- Die Stadt unterstützt Aktivitäten, die ein friedliches Zusammenleben unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse fördern.

6.2.1 Interkultureller Dialog der Kulturschaffenden

Die vom Kulturred der Stadt Kassel in Auftrag gegebene Bestandserhebung „Interkultur – Vielfalt (Diversity) als Bereicherung“¹⁹ hat exemplarisch für den Kulturbetrieb gezeigt, dass der Schwerpunkt Interkultur häufig eine untergeordnete Rolle spielt. Hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der kulturellen Schwerpunkte, der Präsentationsformen und nicht zuletzt hinsichtlich der Besucherorientierung soll eine stärkere interkulturelle Öffnung und Ausrichtung der Kulturbetriebe entwickelt und verfolgt werden. Zudem fehlen in vielen Bereichen bisher die gemeinsame Geschichte der Zuwanderung sowie die Sicht der Zugewanderten auf diesen Teil der gemeinsamen Kulturgeschichte. Es braucht einen fachlichen Dialog zwischen Zugewanderten und Menschen ohne Zuwanderungsgeschichte; exemplarisch am Beispiel der Museen, um deren Bestände und Inhalte neu zu sehen, daraus im Diskurs gemeinsam neue Sichtweisen auf die über 300-jährige Zuwanderungsgeschichte entwickeln zu können und zu neuen Präsentationsformen und Vermittlungsformaten zu kommen.

Neben dem gefestigten Kulturbetrieb sind die künstlerischen und ästhetischen Schnittstellen wichtig, die Formen gemeinsamer Ausstellungen, Konzerte, Produktionen und Aufführungen von regionalen Kulturakteuren und Kulturschaffenden mit und ohne Zuwanderungsgeschichte verwirklichen. Insbesondere öffentliche Präsentationen oder Aufführungen haben eine hohe Bedeutung, da sich hierbei die Zuschauerinnen und Zuschauer als gemeinsame Stadtgesellschaft im Erleben von Kultur sowie im Diskurs über Kultur einbringen können.

¹⁹ Vgl. Stadt Kassel, Kulturred (2008): Interkultur – Vielfalt (Diversity) als Bereicherung

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Kulturverantwortliche und Kulturbetrieb haben sich auf interkulturelle und heterogene Anforderungen eingestellt.
- Die entwickelten Leitlinien zur Interkultur sind in ein Handlungskonzept zur dauerhaften Realisierung von Interkultur überführt worden, das regelmäßig fortgeschrieben wird.
- Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist ein interdisziplinär besetzter „Runder Tisch Interkultur“ eingerichtet worden, der die verschiedenen Interessen und den Austausch fördert.
- Interkulturelle Projekte von Kulturschaffenden mit Zuwanderungsgeschichte sowie Projekte, die Kulturschaffende mit und ohne Zuwanderungsgeschichte gemeinsam entwickeln, sind gefördert worden.
- Die Zuwanderungsgeschichte Kassels als gemeinsame Stadtgeschichte aller in Kassel lebenden Bevölkerungsgruppen ist aufgearbeitet worden und wird in geeigneter Form vermittelt.
- Interkulturelle Stadtgeschichte hat Eingang in die Ausstellungs- und Vermittlungspraxis der Museen und Ausstellungsorte in Kassel gefunden.
- Interkulturelle Kulturinhalte und Kulturveranstaltungen sind in der Kasseler Stadtöffentlichkeit sichtbar und anerkannt.
- Kulturelle Partnerschaften mit Regionen aus Herkunftsländern der Zugewanderten sind insbesondere für Kulturbegegnungen und künstlerischen Austausch intensiviert worden.

6.2.2 Kinderkultur, Jugendkultur und kulturelle Bildung

Folgt man den Erfahrungen der Mitarbeitenden aus Jugendhilfe und Schule, können Kinder und Jugendliche bildungsferner Milieus über Kulturangebote in Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen unmittelbar erreicht werden. Denn es sind weniger Eltern, sondern vielmehr Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte sowie Mitarbeitende der Jugendarbeit, die Kindern den Zugang zu den Kulturangeboten ermöglichen und als Brückenbauer fungieren. Oft fehlen jedoch die Mütter und Väter, die die Gruppen bei entsprechenden Exkursionen und Projektpräsentationen begleiten. Ihre Teilnahme begünstigt erfahrungsgemäß später außerschulische Folgebesuche. Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund können offenbar besser erreicht werden, wenn Kulturschaffende und Kulturinstitutionen jenseits ihrer tradierten Aufführungs- und Ausstellungsräume aktiv auf Kinder und Jugendliche sowie auf ihre Familien zugehen und die Erfahrungs- und Lebensumstände dieser Zielgruppe in der Ansprache und Vermittlung berücksichtigen.

„Kinderkultur Kassel“ steht für umfangreiche Angebote, Programme und Veranstaltungen für alle Kinder und Familien in Kassel.²⁰ Hierbei wird mit zahlreichen Kooperationspartnern, Künstlerinnen und Künstlern, Kulturschaffenden aller Sparten sowie Akteurinnen und Akteuren der kulturellen Bildung zusammengearbeitet, die in der Kinderkulturlandschaft Kassels wirken. Ergänzt werden die Angebote durch wechselnde Sonderprojekte. Das Modellprojekt „Abenteuer Museum“ initiiert an den Schnittstellen von Schulen, Museen und Ausstellungsorten kulturpädagogische Projekte, deren Erfahrungswerte gesammelt und ausgewertet werden. So können gemeinsam mit Museumspädagoginnen und -pädagogen, Lehrkräften und den teilnehmenden Kindergruppen neue und modellhafte Vermittlungsformate entstehen, die an die interkulturellen Lebenserfahrungen der Kinder anknüpfen. Ziel dieses Projektes ist es, spielerische und kreative Schlüsselimpulse bei der Entdeckung der Kulturschätze zu entwickeln, die Kindern und Jugendlichen wichtige Berührungspunkte mit Museen und Ausstellungsorten ermöglichen. Mittelfristig sollen hierdurch möglichst viele Wege aufgezeigt werden, wie tragende Strukturen und Partnerschaften entstehen können.

Die unterschiedlichen Ausprägungen der Jugendkultur haben unabhängig von ihrer Herkunft eine besondere Bedeutung bei der Identitätsfindung und bei der Bildung von Lebens-

²⁰ Vgl. Stadt Kassel, Kulturamt (2011): Informationen zum Kulturprogramm für Kinder, o. S.

entwürfen Jugendlicher. Für junge Menschen ist es wichtig, dass sie ausreichend Möglichkeiten und Freiräume erhalten, ihre Kulturdefinitionen zu erproben und auszuleben. Zu den Aufgaben von Kultur- wie auch von Jugendeinrichtungen gehört es hierbei, unter Beteiligung der Jugendlichen kulturelle Angebote und künstlerisch-kreative Freiräume stets neu auszuloten, um auch außerschulische Orte der Kreativität und Begegnung zu schaffen. Die Kasseler Jugendkulturtage „all2gether jam“ und die Kulturwerkstätten sind hierfür beispielhaft zu nennen: Erfolgreiche Kulturangebote bauen prägende Kooperationen auf und ermöglichen die Begegnung und den Austausch differenzierter Jugendkulturen – auch über sozialräumliche Grenzen hinweg.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Kasseler Kindertagesstätten, Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Kulturzentren, Initiativen, Vereine und Kulturproduktionen fördern Kinderkultur.
- Zwischen Schulen, Museen und Ausstellungsorten bestehen verbindliche Kooperationspartnerschaften.
- Interkulturelle Projekte sind mit Schulen, Kultureinrichtungen und Initiativen initiiert und umgesetzt worden.
- Ein interkulturelles Arbeitskonzept für Kindertagesstätten und Schulen ist entwickelt worden.
- Das städtische Kinderkulturprogramm ist fortgeführt worden.
- Das Modellprojekt „Abenteuer Museum“ hat dauerhafte Partnerschaften zwischen Museen und Kultureinrichtungen sowie Grundschulen und Jugendhilfeeinrichtungen aufgebaut.
- Zur kontinuierlichen Entwicklung und Koordination von Projekten zur kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche ist eine Stelle eingerichtet worden.
- Jugendkulturelle Angebote knüpfen an die lokale Jugendkulturszene an und fördern die kulturell-ästhetische Bildung sowie den Austausch zwischen und innerhalb der jugendkulturellen Bereiche.

6.2.3 Interreligiöser Dialog

Religiöse Einrichtungen sind gleichermaßen Orte der Begegnung und des Austausches. Sie sind nicht nur zentrale Orte für die Vermittlung von Normen und Werten sowie der religiösen Erziehung von Kindern und Jugendlichen, sondern ein verbindendes, Vertrauen stiftendes Element für die Menschen. Glaubensgemeinschaften fungieren darüber hinaus häufig als erste Anlaufstelle, wenn man sich in einer neuen Stadt oder einem neuen Land zurechtfinden muss. Diese vielfältigen Funktionen und Aufgaben machen religiöse Einrichtungen zu Orten der Unterstützung und Integration. So sind diese Einrichtungen wichtige Kooperationspartner und Türöffner, um Menschen zu erreichen und Begegnungen zu schaffen.

Der im Oktober 2009 erstmals von der Stadt Kassel einberufene und moderierte „Runde Tisch der Religionen“ wird unter Vorsitz von Oberbürgermeister Bertram Hilgen weiter fortgeführt.²¹ Dabei besteht Konsens, dass sich der „Runde Tisch der Religionen“ weniger theologischen Fragen als dem wechselseitigen besseren Kennenlernen widmen und einen Beitrag zur Lösung sozialer Herausforderungen in der Stadt Kassel leisten soll. Ziel ist, das friedliche Miteinander der Religions- und Glaubensgemeinschaften zu erhalten und zu fördern. Die verschiedenen Religions- und Glaubensgemeinschaften sollen dazu angeregt werden, sowohl die Elternarbeit in Kindertagesstätten und Schulen als auch (kulturelle) Bildungsprozesse zu unterstützen. Außerdem soll die Sprachschulung der Imame weiterentwickelt werden. Zusätzlich zum „Runden Tisch der Religionen“ hat sich der „Rat der Religionen“ konstituiert, der sich mit dem Oberbürgermeister und dem Magistrat bei stadtgesellschaftlichen Themen mit religiösem Hintergrund berät.

²¹ Dem „Runden Tisch der Religionen“ sind die interreligiösen Friedensgebete, in Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001, vorausgegangen sowie die daraus entstandene Ortsgruppe Kassel „Religions for Peace“ der World Conference for Religion and Peace.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Zur Erhaltung und Weiterentwicklung des friedlichen Miteinanders der Religions- und Glaubensgemeinschaften und zur Erhaltung des Stadtfriedens ist der interreligiöse Dialog zwischen den Religions- und Glaubensgemeinschaften nachhaltig gefördert worden.
- Die Religionsgemeinschaften sind in Aktivitäten und Projekte der Stadt einbezogen worden.
- Der Rat der Religionen hat seine Arbeit erfolgreich aufgenommen.

6.3 Handlungsfeld Sport und Gesundheit

„Wir wollen Kassel in Bewegung setzen, um allen Menschen in der Stadt sportliche Aktivitäten für Gesundheit, Gemeinschaft und Bildung nahe zu bringen und damit bürgerschaftliches Engagement zu stärken!“²² – so formulierte 2010 die Arbeitsgruppe Sport beim Workshop zum Landesprogramm „Modellregionen Integration“ ihre Ziele. Von dieser Aussage geht auch das Handlungsfeld Gesundheit und Sport aus, allerdings ergänzt um den Bereich Gesundheitsversorgung.

Diese Ziele zu realisieren, kann aber nicht von Vertreterinnen und Vertretern der Vereine allein getragen werden, sondern bedarf struktureller Unterstützung und der Schaffung von verbesserten Rahmenbedingungen, damit das Ausüben von Sport nicht aufgrund kultureller Unterschiede oder finanzieller Probleme scheitert.

Das Feld der Gesundheitsversorgung und Pflege ist bisher in Kassel im Hinblick auf Bedarfe von Migrantinnen und Migranten noch nicht systematisch bearbeitet. Hier sind Datengrundlagen und Akteursnetzwerke erst aufzubauen. Ein erster Schritt war bereits eine umfassende Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes zu interkultureller Kompetenz. Für den weiteren Ausbau kultur- und geschlechtersensibler Ansätze sind derartige Fortbildungen auch für die niedergelassenen Ärzte und die ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen ein großer Wunsch.

Die Gesundheitsversorgung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber stellt eine weitere Herausforderung dar, weil gesetzliche Vorgaben diese zum einen einschränken und zum anderen das „Arbeitsverbot für Menschen mit dem Status Asylbewerber/Flüchtlinge/Illegale“ eine hohe psychische Belastung für die Betroffenen darstellt.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Der Zugang zu gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen, vor allem für Erwachsene, zu Pflege und diagnosegerechten Behandlungsformen ist u. a. durch den Abbau von Verständigungshemmnissen verbessert worden.
- Strategien zur Senkung von finanziellen, kulturellen, sprachlichen und informationellen Zugangshindernissen zu Angeboten des Sports, der Bewegung und der Gesundheitsförderung sind entwickelt worden.
- Die Vernetzung zwischen den Akteurinnen und Akteuren im Gesundheitswesen zugunsten einer kultursensiblen Ansprache und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund ist verbessert worden.
- Sport als Integrationsfaktor ist für ein aktives Miteinander besser genutzt worden.

6.3.1 Sport als Beitrag zur Integration

Sport und eine aktive Freizeitbeschäftigung jeglicher Art bilden insbesondere für die Integration von Kindern und Jugendlichen einen wichtigen Handlungsbereich. Durch Freude an Bewegung und durch das eigene Erleben als aktives Mitglied in einer nicht zwangsläufig leistungsorientierten Vereinsgruppe können Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Her-

²² Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): A. a. O., S. 39

kunft Anerkennung erfahren, Kontakte knüpfen und Freundschaften schließen. Daher wird Sport nicht nur als Möglichkeit der körperlichen Gesunderhaltung betrachtet: Es werden allgemeine Werte wie beispielsweise Teamfähigkeit und das Einhalten von Regeln vermittelt. Bedingt durch die steigende Individualisierung, Mobilität und Flexibilisierung sinkt inzwischen allerdings bei vielen Menschen die Bereitschaft, sich dauerhaft an Vereine zu binden und dort Engagement zu übernehmen. Hinzu kommt die Konkurrenz durch kommerzielle Anbieter. Für die weitgehend vom Ehrenamt getragenen Sportvereine erwachsen daraus beträchtliche Herausforderungen, wollen sie weiterhin ihrem Anliegen der Integration nachkommen.

In den vergangenen Jahren ist man gerade in der Aktivierung und Vermittlung im Bereich Sport neue Wege gegangen. Die Gestaltung offener und ortsnaher Angebote wie z. B. Midnightsport-Events (durchgeführt u. a. von ACT Kassel und komma e. V.), Streetbolzer oder durch die Freestyle-Halle (Dynamo Windrad e. V. mit dem Spielmobil Rote Rübe e. V. und Vabia Vellmar e. V.) zeigen durch ihre rege Nachfrage, dass hier ein Bedarf bei Kindern und Jugendlichen besteht, dem in dieser Form durch traditionelle Vereinsstrukturen und -angebote nicht entsprochen werden kann. Einen besonderen Beitrag leisten in diesem Feld vor allem jene Sportvereine, die 2011 wieder oder neu als anerkannte hessische Stützpunkt-Sportvereine im Bundesprogramm „Integration durch Sport“²³ die Idee des gelingenden Miteinanders im Sport in praktische Angebote umsetzen.

Zur Anerkennung der gesellschaftlichen Vielfalt und zur Betonung von Sport als verbindendes Instrument ist es wichtig, dass Vereinsvorstände sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter interkulturell sensibel agieren. Auch müssen Sportangebote geschaffen werden, die die Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten aufgreifen, damit mehr Migrantinnen und Migranten als bisher die Vereinsangebote nutzen. Darüber hinaus gilt es, mehr Migrantinnen und Migranten für ehrenamtliche Tätigkeiten in Sportvereinen zu gewinnen und durch Kooperationen mit Migrantenorganisationen und Multiplikatoren der Integrationsförderung die Angebote und Strukturen der Vereine bekannter zu machen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Akteursnetzwerke innerhalb des Freizeitsports, aber auch zwischen den Bereichen Sport und Gesundheit sind aufgebaut worden.
- Sportvereine haben ihre Möglichkeiten des kulturübergreifenden Miteinanders ausgeschöpft und ihre Angebote bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- Trainerinnen und Trainer sowie Vereinsverantwortliche haben ihre interkulturellen Kompetenzen weiterentwickelt.
- Migrantinnen sind für die Durchführung von Sportangeboten und für ehrenamtliche Aufgaben gewonnen worden.
- Geschlechtersensible und altersgerechte Sportangebote sind auf- und ausgebaut worden.

6.3.2 Sport und Bewegung als Weg der Gesunderhaltung

Bewegung als Beitrag zur Gesunderhaltung wird u. a. in Kindertagesstätten und freizeitpädagogischen Einrichtungen in Kassel, häufig in enger Anbindung an Sportvereine, gefördert.

Gesundheit ist die Grundvoraussetzung für alle Lebensbereiche und ermöglicht eine individuell gestaltete und lange Lebensplanung. Fehlende Sprachkenntnisse und kulturelle Unterschiede können Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei den Akteuren des Gesund-

²³ Das bundesweite Programm „Integration durch Sport“ wird vom Deutschen Olympischen Sportbund und durch das Bundesministerium des Inneren und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert. Die Sportjugend Hessen setzt das Programm hessenweit um. Kasseler Stützpunktvereine 2011 sind 1. Skateboardverein Mr. Wilson Kassel e. V., ACT Kassel e. V., BSV '93 Kassel e. V., FSC Dynamo Windrad e. V., Schwer-Athletik-Verein Kassel e. V., SV Türkgücü Kassel e. V., TSV '91 Kassel-Oberzwehren e. V.

heitswesens im Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund auslösen. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass im Bereich der Gesundheitsversorgung sowohl Informationsdefizite auf Seiten der Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund als auch organisationsbetreffende Mängel in den Gesundheitseinrichtungen bei der Berücksichtigung der Bedürfnisse, der Kommunikationsformen und kulturellen Erwartungen dieser Gruppen bestehen. Die Anzahl der einzuschulenden Kinder, die deutlich übergewichtig sind, ist in Stadtteilen mit einer hohen Anzahl an Familien mit Migrationshintergrund besonders groß, wie die Statistiken der Schuleingangsuntersuchungen des Gesundheitsamtes zeigen.²⁴

Neben Kindern sind auch Erwachsene eine wichtige Zielgruppe, da im höheren Alter die Gefahr von Stürzen, Bluthochdruck und Diabetes steigt. Das Ausscheiden aus dem Arbeitsleben ist oft mit einem Rückzug ins ausschließlich familiäre Umfeld verbunden, wodurch Sprachkompetenzen leiden können und Isolation zur Stadtgesellschaft im Alter befördert wird. Daher müssen Angebote im Seniorenbereich zu Gesundheit sowie geistiger und sportlicher Bewegung für diese Zielgruppen erschlossen bzw. geöffnet werden und mit einem kultursensiblen Ansatz ausgebaut werden. Als eines der möglichen Projekte ist hier „GRIPS - kompetent im Alter“²⁵ des Referats für Altenhilfe der Stadt und des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel zu benennen. Das bürgerschaftlich getragene Netzwerk verfolgt das Ziel, älteren Menschen durch wohnortnahe Trainingsgruppen die Möglichkeit zu bieten, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu erhalten und gleichzeitig soziale Kontakte zu knüpfen.²⁶ Solche Angebote gilt es unter Einbeziehung lokaler Akteurinnen und Akteure auch für Migrantinnen und Migranten gezielt zu platzieren.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Zielgruppenspezifische Kampagnen zur Förderung von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung sind entwickelt und durchgeführt worden.
- Migrantenorganisationen haben an der Weiterentwicklung von Angeboten des Sports, der Bewegung und der Gesundheitsförderung mitgewirkt.
- Ärzte weisen Patienten mit Migrationshintergrund gezielt auf die Chancen der sportlichen Betätigung hin.
- Kindertagesstätten, Schulen und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche haben sich mit Sportvereinen vernetzt und entwickeln freizeitorientierte Sportangebote.
- Trainingsangebote wie „GRIPS – kompetent im Alter“ haben sich verstärkt an ältere Migrantinnen und Migranten gewandt und sich bezogen auf deren spezifischen Bedarfslagen weiterentwickelt.
- Um den Zugang zum Gesundheitswesen zu erleichtern, sind geschulte Migrantinnen und Migranten als Multiplikatoren im Rahmen von Sprachkursen einbezogen worden, die dort Informationen zum deutschen Gesundheitssystem vermitteln.

6.3.3 Kultursensible Gesundheitsversorgung

Das Gesundheitssystem Deutschlands ist ohne die Arbeitsleistung der Migrantinnen und Migranten nicht denkbar. Sie sind längst in den Pflegeberufen, im ärztlichen Bereich sowie in vielen unterstützenden hauswirtschaftlichen und technischen Bereichen beschäftigt.

Trotz der hohen Beteiligung von ihnen an der Erbringung von Leistungen des Gesundheitswesens wird häufig versäumt, ihre multiethnischen Erfahrungen und interkulturellen Kompetenzen für die Gesundung und die Versorgung der Patientinnen und Patienten gezielt und effizient zu nutzen. Die kulturspezifischen Belange werden vielfach übersehen, da

²⁴ Die Daten beziehen sich auf alle untersuchten Kinder bei der Untersuchung zur Einschulung 2009 und 2010 bzw. auf vorgelegte Vorsorgebücher und Impfbücher. Vgl. Gesundheitsamt Region Kassel (2010): Kinder- und Jugendgesundheit: Allgemeine Prävention, o. S.

²⁵ „GRIPS – kompetent im Alter“ ist ein Gemeinschaftsprojekt des Referats für Altenarbeit der Stadt Kassel und dem Seniorenreferat des Ev. Stadtkirchenkreises, bei dem speziell geschulte Freiwillige an neun Standorten wohnortnahe Angebote zur Gesunderhaltung für ältere Menschen durchführen.

²⁶ Vgl. Stadt Kassel, Referat für Altenhilfe (2010): GRIPS – kompetent im Alter. Bericht 2009 - 2010, S. 3, 14, 21

viele Einrichtungen der Regeldienste nicht auf Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund eingestellt sind. So fehlt es etwa vielfach an interkulturellem Wissen ebenso wie an bi- bzw. multilinguaem Fachpersonal mit Migrationshintergrund sowie an Dolmetscherdiensten für den gesundheitlichen Bereich.

Die Vorsorgeuntersuchungen für nicht deutschsprachige Kindern werden vermutlich überwiegend aus Unkenntnis immer noch zu wenig wahrgenommen. Sofern Patientinnen und Patienten nicht oder nur unzureichend in der Lage sind, ihr gesundheitliches Befinden zu artikulieren und Ärzte oder medizinisches Personal mangels Kenntnis der spezifischen kulturellen Biografie sich schwer tun, Erkrankungen festzustellen, kann dies häufig zu Missverständnissen und Fehldiagnosen führen.²⁷ Diese Problematik wird sich in den nächsten Jahren verstärken, da die Zahl älterer Migrantinnen und Migranten, insbesondere türkischer Herkunft, in Kassel stetig steigt und hier ein zunehmender Pflegebedarf innerhalb der nächsten Jahre entstehen wird. Da Pflege- und Altenheime noch nicht auf ein interkulturelles Klientel ausgelegt sind, ruhen angesichts des aktuellen Mangels an Altenpflegekräften die Hoffnungen insbesondere auf Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit Migrationshintergrund, die Pflegeberufe erlernen mögen. Sie würden in Altenheimen und Kliniken eine interkulturelle Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft fördern und so als Brückenbauer die beschriebenen wichtigen Aufgaben übernehmen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- In stadtteilorientierten und sozialräumlichen Vorhaben hat der Bereich Gesundheit und Gesundheitsinformation regelhaft Eingang gefunden.
- Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen haben sich zur Erkennung und Behandlung migrationsspezifischer gesundheitlicher Störungen durch Vermittlung von kulturellen Besonderheiten bzw. Bedürfnissen qualifiziert.
- Bei der Gesundheitsversorgung sind die sprachlichen Voraussetzungen der Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigt worden; ihre kulturellen und religiösen Prägungen haben im Interesse einer wirksamen Versorgung Eingang in die Konzepte der Behandlung und Pflege gefunden.
- Einrichtungen des Gesundheitswesens haben im institutionen- und sektorenübergreifenden Austausch Wege dafür erarbeitet, wie sprachliche und kulturelle Besonderheiten ihrer Nutzerinnen und Nutzer sowie Patientinnen und Patienten Berücksichtigung finden können.
- Der dreisprachige Gesundheits-, Pflege- und Beratungs-Wegweiser ist aktualisiert und allen Neuzugewanderten zur Verfügung gestellt worden.
- Interkulturelles Älterwerden ist insbesondere im Hinblick auf Menschen muslimischen Glaubens in Kooperation mit Altenhilfeeinrichtungen und Migrant*innenorganisationen in Kassel intensiver thematisiert worden.

6.4 Handlungsfeld Teilhabe am Arbeitsmarkt²⁸

Erfolgreiche gesellschaftliche Integration hängt in entscheidendem Maße von der Teilhabe am Erwerbsleben ab. Durch Erwerbstätigkeit können Menschen für ihren Lebensunterhalt aufkommen, erhalten soziale Anerkennung und knüpfen gesellschaftliche Kontakte, die über den Bereich der Familie oder der ethnischen Gemeinschaft hinausreichen und einen wichtigen Stellenwert bei der sozialen Integration einnehmen. Wenn Personen den Weg der beruflichen Selbständigkeit wählen, übernehmen sie überdies Verantwortung für ihr eigenes berufliches Handeln und ggf. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nehmen Einfluss

²⁷ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.) (2007b): 7. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, S. 137 f.

²⁸ Leider weist die Bundesagentur für Arbeit noch nicht die Personengruppen der Migrantinnen und Migranten in ihren Statistiken aus. Derzeit lassen sich nur Ausländerinnen und Ausländer sowie deutsche Bürger differenzieren, so dass Aussagen zur Situation der Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt nur bedingt zahlengestützt möglich sind.

auf den Wirtschaftsstandort und tragen zur wirtschaftlichen Entwicklung in ihrer Kommune bei.

Die Daten der Bundesagentur für Arbeit zeigen mit dem Blick auf Ausländerinnen und Ausländer, dass deren Arbeits- und Bildungssituation unter verschiedenen Aspekten prekär sind. Hintergründe sind zumeist eine vergleichbar geringe Schulbildung, keine abgeschlossene Berufsausbildung, nicht ausreichende Sprachkenntnisse oder rechtliche Probleme hinsichtlich der Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen. So hat beinahe die Hälfte der ausländischen Beschäftigten keinen in Deutschland anerkannten Berufsabschluss. Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund tragen in Deutschland ein wesentlich höheres Arbeitsmarktrisiko als Menschen ohne Migrationshintergrund (dies gilt für Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit, für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Eingebürgerte gleichermaßen).²⁹

Für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge ist der Zugang in mehrfacher Hinsicht erschwert. Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung bzw. Arbeitsmarktintegration sind für sie von besonderer Bedeutung, da hier zum einen durch fehlende oder nicht anerkannte Bildungsabschlüsse der Zugang zu qualifizierten Tätigkeiten erschwert ist und zum anderen diskriminierende Vorbehalte die Aufnahme eines gesicherten Arbeitsverhältnisses erschweren.

Erfreulich ist, dass die Zahl der Arbeitslosen mit ausländischem Pass im Bezirk der Bundesagentur für Arbeit Kassel deutlich unter der in Hessen und auch unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Die Arbeitslosenquote der Ausländerinnen und Ausländer lag im Jahr 2010 im Bezirk der Agentur für Arbeit Kassel bei 18,5 Prozent. Die Quote der deutschen Arbeitslosen betrug im gleichen Zeitraum 6,3 Prozent.³⁰ Damit ist festzustellen, dass Ausländerinnen und Ausländer überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten an der Erwerbsarbeit, der Selbständigkeit und an der Aus- und Weiterbildung ist quantitativ und qualitativ verbessert worden.
- Eine interdisziplinäre und entscheidungsbefähigte Arbeitsgruppe, die Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration auf operativer Ebene abstimmt, ist eingerichtet worden.

6.4.1 Junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger

Bildungsungleichheiten führen gerade für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zu einem häufigeren Scheitern am Schul- und Ausbildungssystem. Anforderungen der Ausbildungsbetriebe und Arbeitgeber wie Arbeitsfähigkeit und Ausbildungsreife sind daher keine Ansprüche, die erst mit Erlangung des Schulabschlusses relevant werden können: Alle Maßnahmen des Kasseler Integrationskonzepts sind daher als Wegbereiter zur gleichberechtigten Teilhabe und der Herstellung von Chancengleichheit zu verstehen.

Die Chancen auf eine qualifizierende Berufsausbildung und spätere Integration in den Arbeitsmarkt steigen mit guten Sprachkenntnissen und einem guten Bildungsabschluss. Aufgrund des besonderen Förderbedarfs von Jugendlichen mit Migrationshintergrund werden durch das kommunale „Übergangsmangement Schule-Beruf“ spezielle Angebote für diese Zielgruppe geschaffen. Durch den Ansatz der möglichst individuellen Förderung werden kulturelle Hintergründe entsprechend beachtet (s. Kap. 6.1.4).

Viele Ausbildungsunternehmen berücksichtigen bereits die individuellen Ressourcen, über die Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte verfügen. Mit Blick auf die Veränderungen durch den demografischen Wandel gilt es, diese Sensibilität zu steigern, so dass interkulturelle Belegschaften den vielfältigen Anforderungen einer heterogenen Gesellschaft gerecht werden können.

²⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2011a): Jahresbericht 2010

³⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2011b): S. 79, 81f.

Wo spezielle Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund festzustellen sind, kann die Kommune ausgleichend und ergänzend tätig werden, obwohl sie keine originäre Entscheidungsmöglichkeit auf der Ebene der schulischen Bildung hat. Hierzu ist die Stadt Kassel u. a. Partner des hessenweiten Projekts „OloV“, der landesweiten Strategie zur „Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen in Hessen“. Gemeinsames Ziel ist es, allen ausbildungswilligen und -fähigen Jugendlichen eine Chance auf eine berufliche Ausbildung anzubieten. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel sind die "Qualitätsstandards zur Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit", welche seit März 2008 in den hessischen Regionen umgesetzt werden.³¹

Ergänzend hierzu wird das Projekt „Professionalisierung für die Gestaltung von Übergängen in Ausbildung und Beruf“ durch das Jugendamt der Stadt Kassel umgesetzt. Die am Übergang beteiligten Akteurinnen und Akteure ermittelten im ersten Schritt ihren Qualifizierungsbedarf, werden diesen anhand gemeinsamer Veranstaltungen umsetzen, um anschließend berufsgruppenübergreifend und zum Vorteil der Ausbildungsplatzsuchenden vernetzt und kohärent miteinander arbeiten zu können. Eines der zentralen Ergebnisse des Austausches der Kooperationspartner ist, dass bestehende Förder- und Unterstützungsangebote derzeit sowohl für die Zielgruppen der Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger als auch für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unübersichtlich sind und aufeinander besser abgestimmt und kommuniziert werden müssen.

Neben solchen projektbezogenen Maßnahmen der Stadt Kassel ist diese selbst Ausbildungsbetrieb, Träger von Einrichtungen und Kooperationspartner in Projekten, die eine verbesserte Qualifizierung von Menschen mit Migrationshintergrund zum Ziel haben.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Der Anteil von Auszubildenden mit Migrationshintergrund bei regional ansässigen Unternehmen und in der Stadtverwaltung Kassel ist erhöht worden.
- Die Anzahl der Unternehmen, die interkulturelle Kompetenz als Bestandteil des Anforderungsprofils vorweisen und Fortbildungen zu interkultureller Kompetenz anbieten bzw. daran teilnehmen, ist gestiegen.
- Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, die interkulturelle Potenziale von jungen Migrantinnen und Migranten verdeutlichen, sind umgesetzt worden.
- Fördermaßnahmen zur Ausbildungsaufnahme sind unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des zukünftigen Fachkräftebedarfs fortgesetzt und präzisiert worden.

6.4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden

Durch einen Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt haben sich in den vergangenen Jahren die Berufe vom produzierenden Bereich zum Dienstleistungssektor verlagert, so dass gerade Migrantinnen und Migranten, die überwiegend im produzierenden Gewerbe tätig waren, von Arbeitsplatzabbau betroffen sind. Wesentlicher Grund für die Beschäftigungsverluste im Strukturwandel ist die ungünstige Qualifikationsstruktur der betroffenen Arbeitskräfte. Der Anteil von Personen mit niedrigem Qualifikationsniveau liegt bei Migrantinnen und Migranten noch immer mehr als doppelt so hoch wie bei Menschen ohne Migrationshintergrund. Gründe hierfür liegen an der ursprünglichen Anwerbep Praxis der Bundesrepublik und deren Nachwirkungen. Niedrige Qualifikationen gehen einher mit zum einen mangelnden Sprachkenntnissen und zum anderen keiner oder nur geringer Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, so dass ein Übergang in den Dienstleistungssektor oft schwierig wird.

³¹ Vgl. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat Berufliche Bildung (2010) (Hrsg.): Qualitätsstandards: Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen

Das Jobcenter Stadt Kassel, ehemals Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (AFK)³², mit seinem Auftrag, die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die soziale Integration für Langzeitarbeitslose zu organisieren und zu sichern, setzt im Kontext der Herausforderungen des demografischen Wandels zielgruppenbezogene Schwerpunkte. Für Jugendliche wird der Übergang von der Schule in den Beruf geebnet; Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung helfen, das Angebot von Fachkräften in der Region zu sichern; Existenzgründer erhalten ebenso gezielte Förderung wie Alleinerziehende und ältere Arbeitssuchende.

Förderangebote des Jobcenters Stadt Kassel richten sich insbesondere an Langzeitarbeitslose. Mit dem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm organisiert das Jobcenter Stadt Kassel die Aktivierung und Integration von Langzeitarbeitslosen bzw. erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Das Arbeitsmarktprogramm sah in 2009 neben der Nutzung der Sprachförderangebote (Integrationskurse) des BAMF rund 130 Teilnehmerplätze zur sprachlichen Förderung von Migrantinnen und Migranten vor. Seit 2010 decken die verschiedenen EU-, Bundes- und Landesprogramme den Sprachförderbedarf des Jobcenters Stadt Kassel komplett ab. Ein vielseitiges Angebot diene der beruflichen Qualifizierung sowie der Verbesserung der beruflichen Integration.

Nicht immer ist der einzige Weg aus der Hilfebedürftigkeit die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit. Für eine Reihe von Arbeitssuchenden ist auch die Gründung eines eigenen Unternehmens eine realistische Perspektive. Daher ist die Beratung und Förderung bei der Existenzgründung sowie die Erhaltung und Sicherung von kleinen Unternehmen ein wichtiger Eckpunkt des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms. Im Jahr 2010 wurden durch das Jobcenter Stadt Kassel insgesamt 182 Geschäftsideen gefördert. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer ist dabei mit 28 Prozent im Vergleich zu den beiden Vorjahren konstant geblieben. Beide Werte lagen im Bundestrend. Betrachtet man Menschen mit Migrationshintergrund, die sich durch eine Förderung des Jobcenters Stadt Kassel selbständig machen konnten, so liegt der Anteil bei 45 Prozent. Zum größten Teil sind es kleinere Betriebe oder Familienbetriebe, die gefördert wurden. Die Einsparungen für die öffentlichen Haushalte waren dadurch beachtlich.³³ Die Förderung der lokalen ethnischen Ökonomie wird in den nächsten Jahren kontinuierlich fortgesetzt.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Für den Bereich der Weiterbildung ist eine systematische Übersicht erarbeitet worden.
- Weiterbildungsmaßnahmen sind aufeinander abgestimmt geplant worden.
- Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration und Existenzgründung sind unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des zukünftigen Fachkräftebedarfs fortgesetzt und präzisiert worden.
- Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration sind mit anderen bestehenden Förderprogrammen kompatibel gemacht worden.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Existenzgründung sind fortgeführt bzw. Möglichkeiten der Mikrofinanzierung von Gründungen genutzt worden.
- Die Quote der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist erhöht worden.

³² Seit 1. Januar 2011 „Jobcenter“

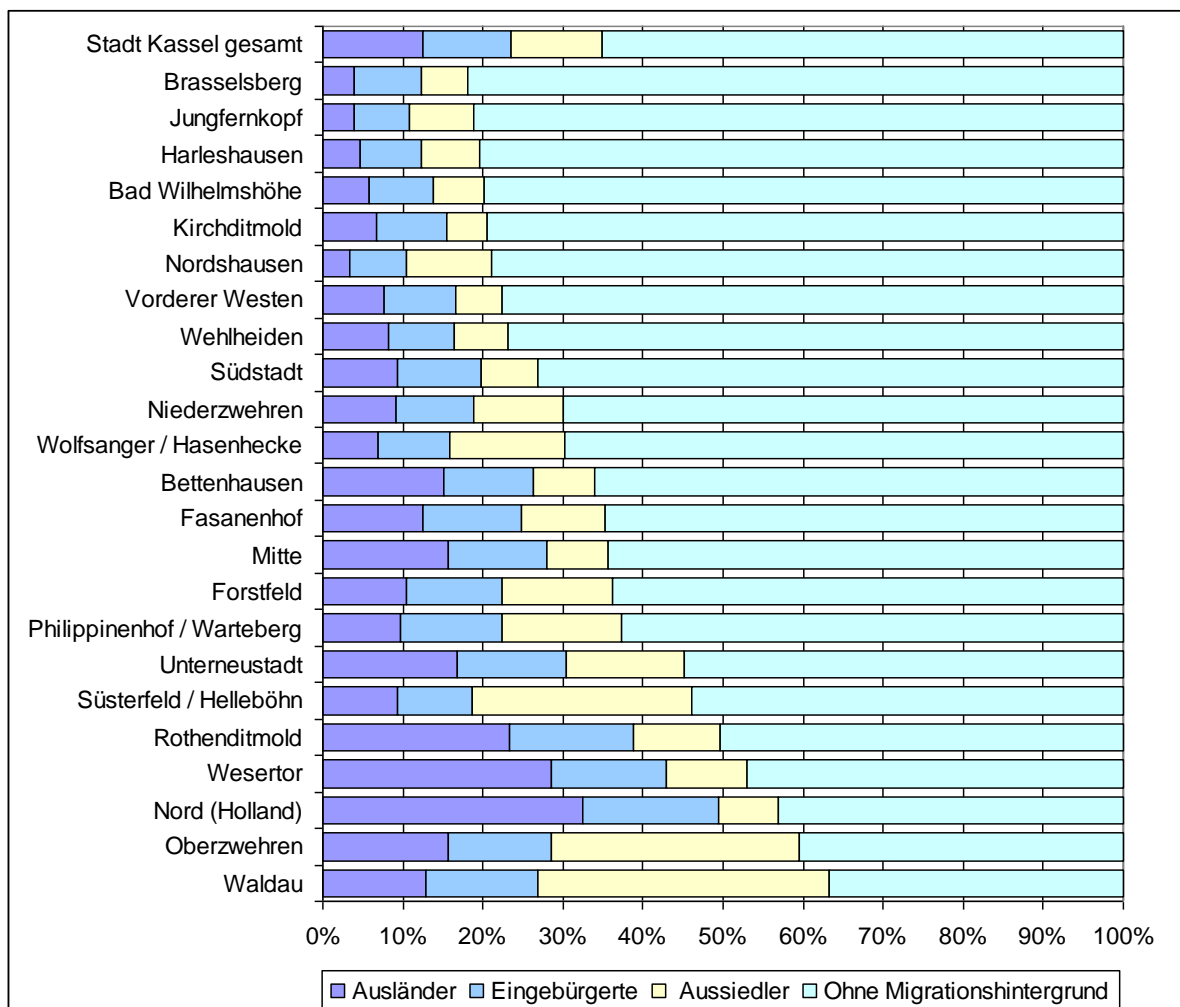
³³ Seit 2005, dem Gründungsjahr der AFK, belaufen sich die Einsparungen für den Bund auf jährlich rund 9,7 Millionen Euro, die Einsparungen durch anrechenbares Einkommen der Gründer auf rund 2 Millionen Euro und die Einsparungen für die Kommune (Kosten der Unterkunft) auf rund 5,2 Millionen Euro. Das ergibt eine Summe von fast 17 Millionen Euro pro Jahr.

6.5 Handlungsfeld Wohnen und Leben im Stadtteil

Strukturelle Benachteiligungen auf Arbeits- und Wohnungsmarkt führen dazu, dass Menschen aus den größten Zuwanderungsgruppen zu einem hohen Prozentsatz in Quartieren leben, die häufig durch Wohnungen mit geringerer Qualität und ein Wohnumfeld geprägt sind, das wenig attraktiv (häufig Sanierungsstau, geringe Grünflächen) und mehrfach belastet ist (z. B. durch Verkehr und Schadstoffe).³⁴ Daraus ergeben sich spezifische Anforderungen, besonders an die soziale Infrastruktur.

Für das Zusammenleben im Stadtteil sind Wohnort und Wohnverhältnisse bestimmende Faktoren. Gutes Zusammenleben beweist sich im Alltag – auf der Straße, im Park, beim Einkaufen, in der Nachbarschaft oder in Vereinen. „Die Gestaltung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes sowie die öffentlichen und privaten Infrastrukturangebote sind daher wichtige Rahmenbedingungen für das Zusammenleben und die Chancen der Integration vor Ort“.³⁵

Abbildung 3: **Stadtteile nach Migrationshintergrund**



Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik. Stand: 31. Dezember 2010

Durch sozialräumliche, infrastrukturelle Verbesserungen ist die Lebensqualität in den Stadtteilen zu erhöhen, in denen ein Großteil der Menschen mit Migrationshintergrund wohnen. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass jene Maßnahmen aus den Stadtteilen heraus entwickelt und nicht von außen aufgesetzt werden. Dies kann nur durch die

³⁴ Vgl. u. a. Stadt Kassel, Stadtplanung und Bauaufsicht (2009): Integriertes Handlungskonzept Soziale Stadt Wesertor

³⁵ Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a): A. a. O., S. 112

Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden. Um Benachteiligungen entgegenzuwirken, wird derzeit in den Kasseler Stadtteilen Wesertor, Rothenditmolde und Nord-Holland das Bundesprogramm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt" umgesetzt. Dabei werden Aspekte wie Infrastrukturplanung, Erwachsenenbildung, Wirtschaftsförderung, Wohnungspolitik und Freiflächenentwicklung mit einbezogen und durch die Stadtteilplaner vor Ort, aber auch durch die Gremien des Stadtteils, begleitet.

Durch weitere gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation und der Wohnumfeldbedingungen müssen Stadtteile mit Defiziten im baulichen Bestand, der verkehrs- und infrastrukturellen Ausstattung auch deshalb attraktiver gemacht werden, um sozioökonomisch besser gestellte Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier zu halten und Bürgerinnen und Bürger aus anderen Stadtteilen zum Umzug in das Quartier zu motivieren. Hierfür ist es von großer Bedeutung, stadtteilbezogene und sozialräumliche Handlungsansätze in gesamtstädtische Strategien einzubinden und Begegnungs- und Beteiligungsmöglichkeiten bereits ab Planungsbeginn zu berücksichtigen, damit Menschen aus den verschiedensten Stadtteilen direkter in Kontakt kommen können. Mit Blick auf ein städtisches Gesamtkonzept ist es ebenso wichtig, ressortübergreifend und synergetisch geltende Integrationsziele abgestimmt umzusetzen.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Eine integrierte, sozialraumorientierte und partizipative Stadtteil- und Quartiersentwicklung ist initiiert und in gesamtstädtische Strategien eingebunden worden.
- Nahmobilitätskonzepte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Nutzung des öffentlichen Raums als Platz der Begegnung und Kommunikation sind entwickelt worden.
- In allen Kasseler Stadtteilen sind sozialräumliche Bildungs- und Freizeitangebote aufeinander abgestimmt worden, die das Gemeinwesen aktiv gestalten.
- Das Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund ist in den Stadtteilen verbessert worden und der Zusammenhalt im Sozialraum ist gestärkt worden.

6.5.1 Förderung des Wohnungsbaus und Wohnumfelds

Für viele Zugewanderte stellen die Kasseler Stadtteile mit einem relativ hohen Migrantenanteil eine erste Brücke zum Ankommen in einer neuen Gesellschaft dar. Durch Nachbarn mit gleichen ethnischen und kulturellen Wurzeln und eine häufig auf sie zugeschnittene Infrastruktur erfahren sie Unterstützung und erleben Halt.

Viele Kasseler Stadtteile, vor allem jene, in denen Migrantinnen und Migranten in großer Anzahl leben, sind durch Bedingungen des sozialen Wohnungsbaus geprägt. Wenngleich es keine Stadtteile mit einer unzureichenden Infrastruktur gibt, ist dennoch festzustellen, dass einige durch leerstehende Geschäfte und von Sanierungsstau im privaten Wohnungsbau betroffene Quartiere ihre Attraktivität für viele Bürgerinnen und Bürger verloren haben. Hier gilt es insbesondere Unterstützungsmöglichkeiten für Mieterinnen und Mieter zu schaffen.

Integration im eigenen Wohnumfeld bezieht sich daher bewusst auf alle Bürgerinnen und Bürger eines Sozialraums und meint damit ein aus dem Stadtteil heraus angeregtes und umgesetztes nachbarschaftliches Zusammenleben. Der Eigentumserwerb ist in diesem Zusammenhang nicht nur ein wichtiger Schritt zur Integration, sondern innerhalb des jeweiligen Sozialraums ein wesentlicher Beitrag zur Identifikation mit dem Wohnumfeld. Zur Attraktivitätssteigerung ist es daher entscheidend, abgestimmte Bildungs- und attraktive Freizeitangebote sowie eine angemessene Infrastruktur zu entwickeln. Zur Quartiersgestaltung gilt es daher, neue Wohnformen wie Mehrgenerationenhäuser und sozialräumlich angesiedelte Beratungsangebote einzurichten, auszubauen und zu vernetzen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Mit Wohnungsbaugesellschaften und privaten Vermietern sind Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation in Mietwohnungen erarbeitet und umgesetzt worden.
- Wohnungssuche und Bildung von Wohneigentum durch Haushalte mit Migrationshintergrund sind durch Beratung und Informationen gefördert worden.
- Generationenübergreifendes Wohnen ist gefördert und unter dem Aspekt der interkulturellen Vielfalt weiterentwickelt worden.
- Angebote an wohnortnahen Spiel- und Sportstätten sowie alters- und geschlechtsgerechte Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche, die auch Räume zur eigenen Gestaltung bieten, sind vorhanden.

6.5.2 Bewahrung und Förderung von Heterogenität in den Kasseler Stadtteilen und Sozialräumen

Das Leben in den Kasseler Stadtteilen wird durch Angebote von Vereinen, sozialen und öffentlichen Einrichtungen sowie unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften geprägt. In Stadtteilen mit besonderem Förderbedarf stehen darüber hinaus vielfältige Institutionen mit unterstützenden Angeboten zur Verfügung, die zumeist interkulturell arbeiten und präventiv Hilfe und Unterstützung anbieten. Neben der Einbindung institutioneller Angebote ist es ebenso entscheidend, dass innerhalb der Stadtteile das aktive Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger gefördert wird. Hier gilt es durch die Einbeziehung lokaler Treffpunkte wie Bürgerhäuser, Stadtteiltreffs, Jugendzentren, aber auch Einrichtungen wie Stadtteilbibliotheken oder Museen, Orte der interkulturellen Begegnung zu schaffen, die durch niedrigschwellige Ansätze eine Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger erreichen. Durch eine bewusste Begegnung im Alltag werden Kontakte geknüpft und Freundschaften gefördert, so dass das eigene Wohnumfeld positiv wahrgenommen wird und ethnisch-kulturellen Konfliktsituationen vorgebeugt werden kann.

Als besonders nachhaltig haben sich jene Projekte erwiesen, die mit langen Projektlaufzeiten in Sozialräumen implementiert wurden und in enger Abstimmung und in bewusster Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger innerhalb des Sozialraums ausgehandelt wurden. Hierfür sind zum einen die bereits erwähnten Beteiligungsmöglichkeiten weiter zu entwickeln, damit diese auch explizit Bürgerinnen und Bürger, die sich bisher nicht beteiligten, erreichen. Zum anderen gilt es, neue Optionen der Angebotsinitiierung zu entwickeln. Die häufigen Forderungen nach sozialräumlichen Bewohnerfonds, die für Angebote im Gemeinwesen genutzt werden können, wurden im Stadtteil Wesertor im November 2010 umgesetzt und scheinen eine denkbare Form der Aktivierung und Beteiligung zu sein.

Eine heterogene Ausgestaltung der Stadtteile erfolgt nicht nur in Form von durchlässigen Strukturen, sondern auch durch das interkulturelle Arbeiten der Einrichtungen über den eigenen Sozialraum hinaus. Hierdurch werden Begegnungen mit Bürgerinnen und Bürgern aus anderen Stadtteilen oder anderen kulturellen Hintergründen möglich und die Akzeptanz und Toleranz des Gegenübers gefördert.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Stadtteilprojekte zur längerfristigen Verbesserung der Wohnsituation der zugewanderten Menschen sind durch neue Netzwerke wohnungsmarktrelevanter Akteurinnen und Akteure unter Beteiligung von Migrantinnen und Migranten weiterentwickelt worden.
- Sozialräumliche Angebote werden zielgerichtet für Menschen aus anderen Stadtteilen angeboten, so dass ein kultur- und generationenübergreifender Austausch entsteht und Vorurteile abgebaut werden.
- Einrichtungen wie Bürgerhäuser, Jugendzentren, Nachbarschaftstreffs, Stadtteilbibliotheken usw. werden im Sinne interkultureller Begegnungsstätten genutzt und richten ihre Angebote und Programme interkulturell aus.
- In Stadtteilen mit Unterstützungsbedarf finden regelmäßig imagefördernde Veranstaltungen in Kooperation mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den ansässigen sozialen und wirtschaftlichen Institutionen statt.

6.6 Handlungsfeld kommunale Verwaltung – Integration als Querschnittsaufgabe

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um die damit verbundenen Herausforderungen zielgerichtet und an der Lebenswelt der Migrantinnen und Migranten orientiert weiter als Querschnittsaufgabe in der Stadtverwaltung zu professionalisieren, braucht es klare Zuständigkeitsstrukturen und eine dezernats- und ämterübergreifende Zusammenarbeit.

Daher ist eine Verzahnung und Vernetzung der bereits geleisteten Integrationsbemühungen unterschiedlichster Ämter unter Federführung einer verantwortlichen Querschnittsstelle wie die der/des Integrationsbeauftragten erforderlich. Da Integration eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, muss es neben verwaltungsinternen Koordinationsrunden eine starke Vernetzung mit der Stadtgesellschaft geben. Geeignet dafür sind Netzwerke mit unterschiedlichen Organisationen wie Verbänden, Gewerkschaften, Arbeitgebern und der Arbeitsverwaltung, selbstverständlich auch mit Initiativgruppen und Migrantenorganisationen. Die Vernetzung dient dem Informationsaustausch, der Koordination, der Konzipierung und Weiterentwicklung von Maßnahmen. Sie erleichtert die Steuerungsverantwortung der Kommune, verstärkt die Wirkung durch Kooperation mit Multiplikatoren und sie verhindert den Verlust von Ressourcen, indem sie möglichen Doppelstrukturen vorbeugt.

Für die lokale Netzwerkarbeit in Kassel kommt dabei dem Ausländerbeirat eine besondere Rolle zu. Viele notwendige Impulse sind von Mitgliedern des Ausländerbeirates angestoßen worden. Er ist als politische Interessensvertretung ein akzeptiertes Bindeglied zur Stadtgesellschaft und unterstützt den Prozess der Verständigung von Zugewanderten und Mehrheitsgesellschaft. In Reaktion auf die verstärkte Zuwanderung der Gruppe von Vertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in das Stadtgebiet Kassel wurde 2004 die Stelle einer/eines Aussiedlerbeauftragten eingerichtet. Durch die 2008 eingeführte Stelle der/des Integrationsbeauftragten hat die Stadt Kassel ein weiteres Zeichen hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Themas Migration und Integration gesetzt. Mit den Ortsbeiräten, den Kultur- und Bildungseinrichtungen, den Sportvereinen, den Verbänden sowie einzelnen in der Integrationsarbeit engagierten Bürgerinnen und Bürgern erfolgt darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit im Sinne einer kommunalen Querschnittsaufgabe.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Die klassischen Grenzen kommunaler Fachzuständigkeiten sind beim Thema Integration überschritten worden und eine dezernats- und ämterübergreifende Zusammenarbeit ist gewährleistet.
- Die Zusammenarbeit und der Austausch aller am Integrationsprozess beteiligten Ämter im Sinne einer Integration als Querschnittsaufgabe sind entwickelt worden.

6.6.1 Kooperation mit dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel

1981 wurde mit dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel das erste Gremium dieser Art in Hessen und eines der ersten bundesweit ins Leben gerufen. Alle fünf Jahre wählen die in Kassel lebenden Ausländerinnen und Ausländer den Ausländerbeirat. Der Beirat hat 37 Mitglieder und berät Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Kommissionen in allen Angelegenheiten, die Migrantinnen und Migranten betreffen, und kann selbst eigene Anträge in die Ausschüsse einbringen. Durch die regelmäßige Teilnahme an Ausschusssitzungen und verschiedenen Arbeitsgruppen der Arbeitsgemeinschaft Ausländerbeiräte Hessen vernetzt sich der Ausländerbeirat landesweit und tritt in einen Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Ausländervertretungen anderer hessischer Kommunen. So ist eine weitere Steigerung der Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum Ausländerbeirat eine Herausforderung, der sich nicht nur Kassel stellen muss. Am 7. November 2010

wurde zum achten Mal der Ausländerbeirat gewählt, und es wurde mit 10,3 Prozent eine weitere Steigerung der Beteiligung erreicht.³⁶

Der Ausländerbeirat beteiligt sich nicht nur durch seine Beratungsfunktion städtischer Gremien aktiv an der Gestaltung einer friedlichen Stadtgesellschaft, sondern fördert den Stadtfrieden mit Engagement. Indem er Möglichkeiten zum Austausch und der Begegnung der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen schafft, gestaltet er aktiv das Zusammenleben in der Stadt Kassel. In diesem Zusammenhang ist auf das vom Ausländerbeirat organisierte „Fest der Kulturen“ unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters hinzuweisen, das seit 2005 jährlich ein fester Bestandteil im multikulturellen Kalender der Stadt ist. Darüber hinaus organisierte er mit Case International e. V. die Afrika-Woche oder ist seit 2007 neben ASG ITALIA e. V. Mitorganisator der Aktion „Weihnachten für Obdachlose“ und veranstaltet seit 2002 ein internationales Fußballturnier. Der Fachausschuss „Internationale Frauen“ bietet nicht nur Begegnungsmöglichkeiten an, sondern richtet verschiedene Fachveranstaltungen mit aus.

Ziel der nächsten fünf Jahre:

- Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Ausländerbeirat und der/dem Integrationsbeauftragten sowie anderen Gremien der Stadt Kassel sind durch regelmäßigen Austausch und Entwicklung gemeinsamer Projektideen und Aktivitäten intensiviert worden.

6.6.2 Aufgabenbereiche der/des Integrationsbeauftragten

Die kommunalpolitische Bedeutung der Integrationsförderung in Kassel wird u. a. durch die im Jahr 2008 eingerichtete Stelle einer/eines Integrationsbeauftragten, deren/dessen Aufgaben 2009 in die Arbeitsbereiche des Zukunftsbüros eingegliedert wurden, deutlich. Kernpunkt der Arbeit ist der Austausch und die gewinnbringende Vernetzung aller am Integrationsprozess beteiligten Akteurinnen und Akteure. Auf dieser Grundlage werden bereits bestehende integrationspolitische Maßnahmen und Konzepte weitergeführt, vertieft und ggf. an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Mit der Entwicklung eines Integrationskonzepts der Stadt Kassel sollen einzelne Prozesse thematisch gebündelt und so besser sichtbar gemacht werden. Die Verzahnung mit einem Integrationsmonitoring ermöglicht, Erfolge sichtbar zu machen und Handlungsbedarfe aufzuzeigen, so dass eine gezielte Steuerung der Integrationsmaßnahmen realisiert werden kann.

Die vielfältigen Aufgaben der/des Integrationsbeauftragten sind exemplarisch folgende und entsprechen den Anforderungen einer kommunalen Querschnittsaufgabe:

- Erarbeitung und Umsetzung eines integrationspolitischen Gesamtkonzeptes mit konkreten Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Integrationsförderung in der Stadt Kassel
- Planung, Initiierung und Begleitung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung des Integrationskonzeptes
- Fortschreiben des Integrationskonzeptes, inklusive Zielüberprüfung, Integrationsmonitoring und Controlling
- Koordination der Steuerung und Umsetzung des Integrationskonzeptes
- Aufbau und Pflege von Vernetzungsstrukturen, insbesondere mit den verschiedenen Migrant*innenorganisationen und -gruppen
- Unterstützung der Abstimmung und Vernetzung von Angeboten und Diensten freier Träger und Migrant*innenorganisationen
- Unterstützung externer Arbeitskreise zur Förderung von Integrationsbemühungen und regelmäßiger Kontakt zu Migrant*innenorganisationen

³⁶ Wahlbeteiligung bei der Ausländerbeiratswahl in den letzten drei Amtsperioden: 2001: 7,5 Prozent, 2005: 9,0 Prozent 2010: 10,3 Prozent. Vgl. Stadt Kassel, Haupt- und Bürgeramt, Wahlbüro (2010): Ergebnisse der Ausländerbeiratswahlen, o. S.

- Unterstützung der städtischen Ämter bei der Umsetzung und Weiterentwicklung integrationsrelevanter Aufgaben und Anforderungen
- Initiierung und Moderation eines internen Fachkreises aus ämterübergreifenden Ansprechpartnern
- Berichterstattung an die politischen Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit

6.6.3 Bürgerschaftliches Engagement

Wie vielfältig und bereichernd das Zusammenleben in Kassel durch seine Bewohnerinnen und Bewohner ist, wird besonders deutlich, wenn man sich die große Vereinslandschaft anschaut. Rund 100 eingetragene Vereine von Migrantinnen und Migranten aus 16 unterschiedlichen Nationen sind bekannt.³⁷ Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gesamtzahl an Migrantenorganisationen um ein Vielfaches höher liegt. Das Themenspektrum vereinseingebundener Aktivitäten reicht über Sport, Kultur, Kirche, Moschee, Frauen, Bildung, Integration bis hin zur Jugend- und Elternarbeit. Bürgerschaftliches Engagement findet allerdings nicht nur im Verein durch dessen Vorstand oder die Mitglieder statt, sondern entspringt gleichermaßen dem alltäglichen Lebensumfeld der Menschen wie beispielsweise in der Nachbarschaftshilfe. Wie groß hier die wechselseitigen Unterstützungsleistungen und -netzwerke sind, kann jedoch nur erahnt werden.

Viele Initiativen und Angebote in der Integrationsförderung zielen auf die Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und deren Ausbildung zu interkulturellen Brückenbauern ab. Im Rahmen des Bundesprogramms "XENOS - Integration und Vielfalt", sind in der Kasseler Nordstadt Migrantinnen und Migranten zu Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleitern ausgebildet worden. Innerhalb des Programms „STÄRKEN vor Ort“ des Europäischen Sozialfonds werden im Stadtteil Rothenditmold verschiedene Projekte unter Beteiligung von Migrantinnen und Migranten verwirklicht. Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ wurden im Stadtteil Wesertor im Jahr 2010 mehrere Projekte realisiert.

Eine dezernatsübergreifende Projektgruppe unter Federführung des Zukunftsbüros der Stadt Kassel hat ein Diskussionspapier mit Handlungsempfehlungen zur zukünftigen Gestaltung und Weiterentwicklung von Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung erarbeitet.³⁸ Ein Ergebnis der in diesem Rahmen durchgeführten Bestandserhebung ist u. a., dass mit der klassischen Angebotsstruktur im Ehrenamt Zugewanderte nicht im gewünschten Umfang angesprochen und erreicht werden. Zukünftig sollen daher verstärkt Migrantinnen und Migranten für die Freiwilligenarbeit gewonnen werden. Die bereits erwähnte Vielzahl ehrenamtlicher Aktivitäten der Zugewanderten muss darüber hinaus noch stärker in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Vernetzung und Austausch zwischen Vereinen auf Stadtteilebene sind durch Stadtteilarbeitskreise gestärkt worden.
- Vereinsvorstände sind in interkultureller Kompetenz weitergebildet worden.
- Zur administrativen Unterstützung von Migrantenorganisationen sind entsprechende Angebote der Stadtverwaltung transparent dargestellt worden.
- Gemeinsame Projekte und Aktionen zwischen Migrantenvereinen und deutschen Vereinen sind gefördert worden.
- Das bürgerschaftliche Engagement von Migrantinnen und Migranten ist unterstützt und gefördert worden.

³⁷ Auskunft des Ordnungsamts der Stadt Kassel am 11.08.2010

³⁸ Vgl. Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010a): Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung in Kassel

6.6.4 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Die Empfehlungen des Nationalen Integrationsplanes für eine kommunale Integrationspolitik haben im Kern ein doppeltes Ziel: Die verbesserte Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund, ihrer Interessen und Sprachen in der Verwaltung und die verbesserte Kompetenz der Verwaltung im Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund.³⁹

In der Stadtverwaltung Kassel waren unter Berücksichtigung der Zahl der Auszubildenden im Jahr 2009 insgesamt 2.812 Personen beschäftigt. Davon besitzen 48 eine ausländische Staatsangehörigkeit. Der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund, die innerhalb der Stadtverwaltung und der städtischen Eigenbetriebe beschäftigt sind, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Eine genaue Zahl lässt sich jedoch nicht beziffern, da weder der Geburtsort noch der Migrationshintergrund von der Personalverwaltung statistisch erfasst werden darf. Lediglich für die Auszubildenden der Stadtverwaltung Kassel lässt sich festhalten, dass der Anteil der Auszubildenden mit Migrationshintergrund von 2008 bis 2010 bereits von 18,2 Prozent auf 25,9 Prozent gesteigert werden konnte. Die jährliche Stellenausschreibung für Auszubildende enthält inzwischen folgende Formulierung: „Die Stadt Kassel möchte für die Ausbildungen junge Menschen mit Migrationshintergrund motivieren und bittet um ihre Bewerbungen.“ Zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe bietet das Personalamt der Stadt Kassel seit 2008 – inzwischen in Kooperation mit der JAFKA gGmbH – regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an.

Langfristig wird sich die Stadtverwaltung Kassel noch stärker einer interkulturellen Öffnung annehmen. Interkulturelle Kompetenz stellt in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Kompetenzen innerhalb der Belegschaft dar und bezieht Mitarbeitende, die aufgrund ihrer eigenen Migrationsbiografie über spezifische Kompetenzen verfügen, gezielt in die Entwicklung von Lösungen und Umsetzungsstrategien mit ein. Ziel muss es sein, dass die Vielfalt der Bevölkerungszusammensetzung sich auch innerhalb der Stadtverwaltung in gleicher Weise widerspiegelt.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Die „Charta der Vielfalt“ wird umgesetzt.
- Bei allen Stellenausschreibungen ist der Zusatz aufgenommen worden, dass Menschen mit Migrationshintergrund besonders aufgefordert werden, sich zu bewerben.
- Der allgemeine Anforderungskatalog für Stellen oder Ausbildungsplätze ist durch den Punkt „interkulturelle Kompetenzen / Erfahrungen“ erweitert worden.
- Die Interkulturellen Kompetenzen aller Mitarbeitenden und insbesondere der Führungskräfte der Stadtverwaltung sind durch regelmäßige Fortbildungen gefördert worden.
- Die/der Integrationsbeauftragte hat gemeinsam mit allen Ämtern deren Dienstleistungsangebote hinsichtlich einer interkulturellen Serviceorientierung weiterentwickelt.
- Zur Unterstützung in kultursensiblen Arbeitszusammenhängen ist ein internes Netzwerk „Kulturdolmetscher“ eingerichtet worden.
- Die Öffentlichkeitsarbeit ist intensiviert worden.

³⁹ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a), A. a. O., S. 77 - 81

7. Steuerung

Die Umsetzung des Integrationskonzepts muss strukturell und prozessual organisiert und gesteuert werden. Hierzu gehören auch der Aufbau eines Integrationsmonitorings und eines Berichtswesens.

7.1 Strukturelle und prozessuale Organisation

Die Arbeit der Projektgruppe, die die Entwicklung des Integrationskonzepts begleitet hat, endet mit der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung. Im Zuge der Konzeptentwicklung hat sich gezeigt, dass eine dezernatsübergreifende Vorgehensweise und die Beteiligung des Ausländerbeirates sowie von Akteurinnen und Akteuren der Integrationsförderung in Kassel von entscheidender Bedeutung ist.

Die Steuerung der Umsetzung des Integrationskonzepts sollte wie folgt organisiert werden:

1. Um den internen Austausch mit den Fachämtern zu gewährleisten, ist gemäß der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel (ADGA) eine dauerhafte, fachübergreifende Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ einzurichten. Die Geschäftsführung und Moderation liegt beim Zukunftsbüro. Auf Wunsch kann durch das Zukunftsbüro ein Vorschlag zur Besetzung der Gruppe erarbeitet werden. Die Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ trifft sich in der Regel einmal im Quartal, bei Bedarf auch häufiger.

Die Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ berät und unterstützt das Zukunftsbüro unter dem Aspekt der Qualitätssicherung bei folgenden Aufgaben:

- Entwicklung von Schritten und Methoden zur Umsetzung des Integrationskonzepts
 - Festlegung und Umsetzung eines geeigneten Controllingverfahrens zur Überprüfung der innerhalb der Stadtverwaltung verabredeten Ziele und Maßnahmen
 - Erstellung des Integrationsberichts im Turnus von zwei Jahren
 - Interpretation der Ergebnisse des Integrationsmonitorings
 - Fortschreibung des Integrationskonzepts
2. Um eine breite Beteiligung bei der Umsetzung und Fortschreibung des Integrationskonzepts zu gewährleisten, wird das Zukunftsbüro gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ mindestens einmal jährlich zu einem „Runden Tisch Integrationsförderung“ einladen.
 - Der „Runde Tisch Integrationsförderung“ ist offen für Mitglieder des Magistrats, des Ausländerbeirats, der im Rathaus vertretenen Fraktionen, des Arbeitskreises Integration sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung.
 - Die/der Integrationsbeauftragte berichtet dem „Runden Tisch Integrationsförderung“ über die Fortschritte bei der Umsetzung des Integrationskonzepts und über die Ergebnisse des Integrationsmonitorings.
 - Der „Runde Tisch Integrationsförderung“ spricht Empfehlungen zur Fortschreibung des Integrationskonzepts und zur Schwerpunktsetzung von Maßnahmen aus und dient als Plattform zum Austausch von Informationen und Erfahrungen zum Thema „Integrationsförderung in Kassel“.

7.2 Integrationsmonitoring

Im Rahmen des Landesprogramms Modellregionen Integration vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wird derzeit ein Integrationsmonitoring für die Stadt Kassel entwickelt. Das Kasseler Monitoring orientiert sich dabei an einem vom Land zur Verfügung gestellten Rahmenindikatorensatz. Zielsetzung des Integrationsmonitorings ist die Herstellung einer interkommunalen Vergleichbarkeit und das Sichtbarmachen der Kasseler Zuwanderungs- und Integrationsprozesse anhand von statistischen Daten. Die regelmäßige Beobachtung der Integrationsprozesse anhand von Indikatoren und Kennzahlen dient der Messung von Entwicklungen und Wirkungen. Mit dem Integrationsmonitoring als statistische Ergänzung des Integrationskonzepts kann abgebildet werden, ob und wie sich Lebenslagen oder Lebensverhältnisse zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund langfristig aneinander angleichen.

Inhaltlich gliedert sich das Integrationsmonitoring in vier Themenfelder, die sich an die Integrationsdimensionen⁴⁰ anlehnen. Die Indikatoren, die der strukturellen Dimension zugeordnet werden, bilden den Zugang zu den Kernstrukturen der Kasseler Gesellschaft in Schlüsselbereichen wie Bildung, Arbeit und Gesundheit ab. Der Aufbau interethnischer Netzwerke und Beziehungen wird innerhalb der sozialen Dimension abgebildet. Die kulturelle Dimension umfasst Daten zum Erwerb der deutschen Sprache und statistische Kenntnisse zu den sozialen und kommunikativen Gewohnheiten der Kasseler Bevölkerung. Den Abschluss des Integrationsmonitorings bildet die identifikatorische Dimension, die Indikatoren zur Entwicklung von Zugehörigkeitsgefühlen umfasst.

Die Dimensionen bauen stufenweise aufeinander auf und sind bestimmend für den Erfolg oder Misserfolg der Integration. Dabei gibt es jedoch zahlreiche Wechselwirkungen: Sprachkenntnisse sind beispielsweise grundlegend für eine erfolgreiche Integration in das Bildungssystem und bedingen einen erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt. So ist ohne eine strukturelle Integration weder eine soziale noch eine emotionale Hinwendung zur Aufnahmegesellschaft möglich. Das Wort ‚Prozess‘ in Bezug auf Integration macht zudem deutlich, dass diese Entwicklungen über einen langen Zeitraum gedacht werden müssen: Dies bedeutet, sie sind generationsübergreifend und prägen den sozialen Habitus von Migrantinnen und Migranten hinsichtlich ihrer Gewohnheiten, ihres Fühlens und ihres Handelns. Die Dimensionen können durch die Umsetzung dieses Integrationskonzepts nicht in gleichem Maße beeinflusst werden. Die Stadt Kassel schafft Voraussetzungen, insbesondere im Bereich der strukturellen Integration. Auswirkungen sollten sich daraus nachhaltig ergeben.

Die für das Integrationsmonitoring relevanten Messgrößen und Indikatoren werden hierbei in enger Abstimmung mit der Fachstelle Statistik und unter Rückgriff auf weitere relevante Ämter und Einrichtungen der Stadt Kassel und Landes- bzw. Bundeseinrichtungen zusammengetragen. Die sich anschließende Interpretation, Kontextualisierung und Aufbereitung der Daten erfolgt durch die/den Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragten im engen Austausch mit den jeweiligen Fachämtern.

Da das Integrationsmonitoring für die Stadt Kassel eine empirisch gestützte Planungs- und Entscheidungsgrundlage darstellen wird, sollen Ergebnisse in Ergänzung zu den im Integrationskonzept verabredeten Handlungsfeldern und Zielen interpretiert werden. Eine Ursachen-Wirkungs-Analyse wird nur dann möglich werden, wenn zusätzlich zur Datenerhebung eine systematische Berichterstattung erfolgt.

⁴⁰ Die Unterscheidung von vier Dimensionen der Integration geht auf Hartmund Esser zurück und erwies sich in der Integrationsforschung als sinnvoll. Sie wurde u.a. von Friedrich Heckmann modifiziert. Vgl. Heckmann, F. (2005): Bedingungen erfolgreicher Integration, o. S.

7.3 Berichtswesen

Integration ist ein fortlaufender Prozess, der immer wieder neu gestaltet und strukturiert werden muss. Das vorliegende Integrationskonzept der Stadt Kassel ist hierzu eine Arbeitsgrundlage. Es ist ein Gemeinschaftswerk, das ohne das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger und Einrichtungen nicht möglich gewesen wäre. Auch die Umsetzung des Konzeptes wird ohne dieses Engagement kaum möglich sein.

Das Zukunftsbüro legt den städtischen Gremien einen Integrationsbericht im Turnus von zwei Jahren vor. Dieser Bericht enthält Aussagen zu

- Tendenzen und Entwicklungen des Integrationsprozesses in Kassel,
- den in den zurück liegenden zwei Berichtsjahren im Rahmen des Integrationskonzepts durchgeführten Programmen und Maßnahmen,
- dem Sachstand in den einzelnen Handlungsfeldern,
- dem Sachstand der Integration in Kassel anhand der Daten des Monitorings,
- den besonders herausragenden Schlüsselprojekten.

Eine besondere Herausforderung wird hierbei der Beurteilung von Zielen zukommen, die erst nach einer entsprechenden Planungsphase umgesetzt werden können. Auch werden viele Wirkungen, wie zum Beispiel bei schulischer Förderung, erst nach mehreren Jahren messbar sein. Hinzu kommt die Herausforderung, unmittelbare kausale Zusammenhänge von Maßnahmen und Wirkungen nachzuweisen.

Das Integrationsmonitoring wird für das Berichtswesen gesamtstädtische Zuwanderungs- und Integrationsprozesse anhand statistischer Daten kompakt sichtbar machen.

Ausblick und Dank

Das Integrationskonzept der Stadt Kassel ist umfangreich geworden. Es stellt kurz den internationalen, nationalen und hessischen Bezug her. Zur Standortbestimmung werden die demografischen Daten benannt. Es beschreibt die vorausgegangenen Leistungen auf dem Weg zu diesem Konzept. Mit der Definition und den Leitlinien wird die Gesamtrichtung angegeben, die in den einzelnen Handlungsfeldern zielgruppenspezifisch beschritten werden soll. In jedem Handlungsfeld werden einige der bereits laufenden relevanten Maßnahmen dargestellt und weitere Bedarfe aufgezeigt. Für jedes Handlungsfeld sind konkrete Ziele für die nächsten Jahre formuliert. Die für die Umsetzung des Integrationskonzeptes erforderlichen Strukturen und Prozesse sind beschrieben, ebenso das Berichtswesen und das Monitoring.

Die Erarbeitung des Integrationskonzepts wäre ohne die engagierte Mitwirkung von vielen Beteiligten nicht möglich gewesen. Es ist im besten Sinne des Wortes ein Gemeinschaftswerk geworden. Ich möchte mich bei dem Ausländerbeirat, allen Mitgliedern der Projektgruppe, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops, den zahlreichen weiteren Mitwirkenden aus den Ämtern der Stadt und den zahlreichen freien Trägern und nicht zuletzt beim IEV – Institut für Einheit in Vielfalt, Hanau, unserem wissenschaftlichen Begleiter, für die engagierte Mitwirkung ganz herzlich bedanken.

Mein besonderer Dank gilt der Stadtverordnetenversammlung, die mit ihrem Beschluss nun „die Zeit nach dem Konzept“ ermöglichen wird. Das Empfinden aller Mitwirkenden ist, dass die „eigentliche Arbeit“ nun nach der Verabschiedung des Konzepts beginnt. Wenn unser Integrationskonzept dieses Gefühl auslöst, dann ist es uns gelungen! Denn in erster Linie war es unser Ziel, durch die Entwicklung des Integrationskonzepts möglichst viele Partner zu gewinnen, um die Zukunft der Integration in Kassel gemeinsam zu gestalten. Wir werden diese Zusammenarbeit fortsetzen, um die aufgestellten Ziele nachhaltig zu erreichen.

Ich will, dass die Integration in Kassel zu einer Erfolgsgeschichte wird.

Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Quellen

Literatur

- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a) (Hrsg.): Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege - Neue Chancen, Berlin
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007b) (Hrsg.): 7. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin
- Bundesagentur für Arbeit (2011a) (Hrsg.): Jahresbericht 2010, Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit (2011b) (Hrsg.): Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitsmarktstatistik 2010, Nürnberg
- Härter, Karl (2009): Migration. In: Kassel Lexikon, Bd. 2. Kassel, S. 73 - 76
- Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, Hessisches Kultusministerium (2007) (Hrsg.): Bildung von Anfang an: Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen, Wiesbaden, 2. Aufl.
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat Berufliche Bildung (2010) (Hrsg.): Qualitätsstandards: Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen, Wiesbaden
- Hessische Landesregierung (2000) (Hrsg.): Leitlinien der Integrationspolitik der Hessischen Landesregierung, Wiesbaden
- Stadt Kassel, Kulturamt (2008): Interkultur – Vielfalt (Diversity) als Bereicherung, Kassel
- Stadt Kassel, Referat für Altenhilfe (2010): GRIPS – kompetent im Alter. Bericht 2009 – 2010, Kassel
- Stadt Kassel, Stadtplanung und Bauaufsicht (2009): Integriertes Handlungskonzept Soziale Stadt Wesertor, Kassel
- Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010a): Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung in Kassel: Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, Kassel, unveröffentlichtes Diskussionspapier
- Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): Dokumentation Workshop „Modellregionen Integration“, Kassel
- Statistisches Bundesamt (2009) (Hrsg.): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007, Bonn
- Wippermann, Carsten/Flaig, Bodo (2009): Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 5/2009, S. 3 - 11

Internetquellen

- Gesundheitsamt Region Kassel (2010): Kinder- und Jugendgesundheit: Allgemeine Prävention. Verfügbar unter <http://www.kassel.de/miniwebs/gesund/16409/index.html> (2. Mai 2011)
- Heckmann, Friedrich (2005): Bedingungen erfolgreicher Integration. Verfügbar unter <http://www.stmas.bayern.de/migration/integrationsforum/ofr0128h.pdf> (22. Dezember 2010)

- Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (2011): Aufgaben des Integrationsbeirates. Verfügbar unter http://www.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?cid=01d8083df203ad126f5aec25ad0671c9 (13. Juli 2011)
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Rheinland-Pfalz (2011) Ergebnisse der Integrationsministerkonferenzen. Verfügbar unter <http://masgff.rlp.de/integrationsministerkonferenz/bisherige-konferenzen/> (28. April 2011)
- Stadt Kassel, Fachstelle Statistik (2011): Statistische Daten zur Bevölkerung Kassels. Verfügbar unter <http://www.stadt-kassel.de/stadtinfo/zahlen>, (4. Juli 2011)
- Stadt Kassel, Haupt- und Bürgeramt, Wahlbüro (2011): Ergebnisse der Ausländerbeiratswahlen. Verfügbar unter <http://www.stadt-kassel.de/politik/wahlen/auslaenderbeirat/2010/>, (29. Dezember 2010)
- Stadt Kassel, Kulturamt (2011): Informationen zum Kulturprogramm für Kinder. Verfügbar unter <http://www.kinderkultur-kassel.de>, (1. Mai 2011)
- Statistisches Bundesamt (2010): Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Bevoelkerung/MigrationIntegration/MigrationIntegration.psml> (27. Dezember 2010)
- Statistisches Bundesamt (2011): Räumliche Bevölkerungsbewegungen. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/Wanderungen/Tabellen/Content75/WanderungenInsgesamt,templateld=renderPrint.psml>, (4. Juli 2011)
- Vereinte Nationen (1948): Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, Übersetzung: Deutscher Übersetzungsdienst, Vereinte Nationen, New York. Verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html> (20. Februar 2011)

Mitglieder der Projektgruppe

Der Projektgruppe, die unter der Leitung der Integrationsbeauftragten gearbeitet hat, gehörten an:

Ullrich BIEKER	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Leiter des Zukunftsbüros
Cornelia ENGELHARDT-FRÖHLICH	Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen
Britta FEDDERN	Jobcenter Stadt Kassel
Dr. Ute GIEBHARDT	Frauenbeauftragte
Gerhard HARBUSCH	Sozialamt, Hilfen zum Lebensunterhalt
Dr. Gabriele OEFNER	Gesundheitsamt Region Kassel
Daniela RITTER	Kinder- und Jugendbeauftragte
Graziella RODE	Volkshochschule Region Kassel
Katrin ROTTKAMP	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Zukunftsbüro, Integrationsbeauftragte
Kamil SAYGIN	Vorsitzender des Ausländerbeirats
Katja SCHÖNE	Dezernat für Jugend, Schule, Frauen und Gesundheit
Wolfgang SCHWERDTFEGER	Dezernat für Sport, Ordnung und Sicherheit
Angelika TRILLING	Sozialamt, Referat für Altenhilfe
Ruth WAGNER	Kulturamt, Kulturförderung und -beratung
Reinhold WEIST	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Referent für Grundsatzfragen
Hilla ZAVELBERG-SIMON	Caritasverband Nordhessen e. V., als Vertreterin des Arbeitskreises Integration

Zur wissenschaftlichen Begleitung des Konzeptentwicklungsprozesses waren darüber hinaus

Nezih AÇBA	Geschäftsführer des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt, Hanau
sowie	
Prof. Dr. Süleyman GÖGERCIN	Fachrat des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt, Hanau

als feste Mitglieder in die Projektgruppe eingebunden.

Anhang

- A Übersicht der Handlungsfelder und Ziele
(wird im Laufe des Jahres 2012 vorgelegt)

- B Integrationsmonitoring
(wird im Laufe des Jahres 2012 vorgelegt)

Vorlage Nr. 101.17.338

**Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel
hier: Vorlage der Anhänge A und B**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die als Anlagen zum Integrationskonzept der Stadt Kassel beigefügten Dokumente ' Anhang A - Übersicht der Handlungsfelder und Ziele' sowie ' Anhang B - Integrationsmonitoring' werden beschlossen.“

Begründung:

In seiner Sitzung vom 16. Januar 2012 hat der Magistrat die Umsetzung des Integrationskonzeptes beschlossen.

Hierzu wurde angekündigt, im Jahr 2012 eine Übersicht der Handlungsfelder und Ziele sowie ein Integrationsmonitoring ergänzend zum Integrationskonzept vorzulegen.

Zwischenzeitlich wurden diese Anhänge fertiggestellt. Insbesondere die Übersicht der Handlungsfelder und Ziele wurde mit allen zu beteiligenden Dezernaten und Ämtern abgestimmt, so dass eine gezielte und koordinierte Umsetzung von Maßnahmen erfolgen kann.

Das Integrationsmonitoring, welches im Rahmen des Hessischen Landesprogramms „Modellregionen Integration“ entwickelt wurde, orientiert sich an Rahmenindikatoren des Landes Hessen und ermöglicht einen Überblick zur Lebenssituation der Kasseler Einwohnerinnen und Einwohner. Durch seine geplante regelmäßige Fortschreibung werden einerseits Integrationsprozesse erfasst und dargestellt. Darüber hinaus wird es als strategisches Steuerungsinstrument zur Weiterentwicklung der Integrationsförderung dienen und die Fortschreibung des Integrationskonzeptes (geplant für 2016) unterstützen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 26. März 2012 beschlossen mit dem Hinweis, dass die Umsetzung von Maßnahmen des Integrationskonzeptes, sofern sie mit Ausgaben verbunden sind, unter Haushaltsvorbehalt steht.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anhang A

Integrationskonzept der Stadt Kassel

Übersicht der Handlungsfelder und Ziele

STAND: 26. MÄRZ 2012

Leitlinien der Integrationsförderung

Die Integrationsförderung in Kassel orientiert sich künftig an folgenden Leitlinien:

1. Integration bedeutet miteinander, nicht nebeneinander. Sie ist ein dauerhafter Prozess, der nicht nur von den Organisationen der Zugewanderten, sondern von allen gesellschaftlichen Gruppen mitzutragen ist.
2. Integrationsförderung richtet sich an Kinder und Jugendliche und deren Familien sowie an ältere Migrantinnen und Migranten. Sie liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Zugewanderten und der Mehrheitsgesellschaft und setzt interkulturelle Kompetenz voraus.
3. Integration ist Querschnittsaufgabe in Politik und Verwaltung. Die konsequente interkulturelle Öffnung möglichst vieler Institutionen und Angebote fördert Integrationsprozesse.
4. Integration beinhaltet Teilhabe in allen Bereichen des kommunalen Lebens, auch in den Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements. Das Erlernen der deutschen Sprache ist wesentliche Grundlage gleichberechtigter Teilhabe.
5. Integration und Entwicklung von kultureller Identität sind kein Widerspruch. Grundlage des Zusammenlebens ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung.
6. Integrationsangebote sollen unter Beteiligung der Adressaten konzipiert werden.
7. Die Umsetzung des Integrationskonzepts ist auf eine planungssichere finanzielle Grundlage zu stellen.
8. Der Prozess der Umsetzung wird durch die/den Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragten dokumentiert, ausgewertet und regelmäßig fortgeschrieben.

Zur Lesbarkeit der Übersicht der Handlungsfelder und Ziele:

Die nachfolgende Übersicht erlaubt einen kompakten Überblick über die sechs Handlungsfelder des Integrationskonzepts sowie die jeweils dazugehörigen Hauptziele. Innerhalb der einzelnen Handlungsfelder finden Sie tabellarisch untergliedert die für die nächsten fünf Jahre verabredeten Ziele mit Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung sowie die für die Umsetzung verantwortlichen Organisationseinheiten.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Handlungsfeld Bildung und Sprachförderung	3
1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung	3
1.2 Sprachförderung in Kindertagesstätten	4
1.3 Sprachförderung in der Schule	4
1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt	5
1.5 Kultursensible Elternarbeit	5
1.6 Sprachkurse für Erwachsene	6
2. Handlungsfeld Kultur / Interkultur und interreligiöser Dialog	7
2.1 Interkultureller Dialog der Kulturschaffenden	7
2.2 Kinderkultur, Jugendkultur und kulturelle Bildung	8
2.3 Interreligiöser Dialog	9
3. Handlungsfeld Sport und Gesundheit	9
3.1 Sport als Beitrag zur Integration	9
3.2 Sport und Bewegung als Weg der Gesunderhaltung	10
3.3 Kultursensible Gesundheitsversorgung	10
4. Handlungsfeld Teilhabe am Arbeitsmarkt	11
4.1 Junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger	11
4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden	12
5. Handlungsfeld Wohnen und Leben im Stadtteil	13
5.1 Förderung des Wohnungsbaus und Wohnumfelds	13
5.2 Bewahrung und Förderung von Heterogenität in den Kasseler Stadtteilen und Sozialräumen	13
6. Handlungsfeld kommunale Verwaltung – Integration als Querschnittsaufgabe	14
6.1 Aufgaben und Wirkungskreis des Ausländerbeirates der Stadt Kassel	14
6.2 Aufgabenbereiche der/des Integrationsbeauftragten	14
6.3 Bürgerschaftliches Engagement	15
6.4 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung	15

Handlungsfelder und Ziele der Integrationsförderung im Umsetzungszeitraum 2012 bis 2016

1. Handlungsfeld Bildung und Sprachförderung

Hauptziele

- Die Sprachkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund hat sich verbessert. Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- Die Bildungsbeteiligung und die Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten sind nachhaltig verbessert und ihre Bildungsreserven sind erschlossen worden.
- Der verbesserte Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erleichtert deren Zugang zu Ausbildung und beruflicher Bildung.
- Interkulturelle Kompetenz bei Kindern und Jugendlichen ist gefördert worden.

1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
1.1.1	Kinder aus allen Bevölkerungsgruppen und unabhängig ihres Aufenthaltsstatus besuchen früh und lange eine Kindertageseinrichtung.	Auswahlkriterien zur Platzvergabe in Kindertagesstätten und Vergleich der Besuchsdauer aller Kinder	Jugendamt
1.1.2	Kindern ab drei Jahren ist der kostenlose Besuch einer Kindertageseinrichtung ermöglicht worden, um die Versorgungsquote im letzten Kindergartenjahr von nahezu 100 Prozent zu erreichen.	Kindergartenbesuchsquote	Jugendamt
1.1.3	Plätze für Kinder unter drei Jahren sind ausgebaut worden, so dass deren Zahl bei der Betreuung auf mindestens 35 Prozent erhöht worden ist.	Vorhandene Plätze für Kinder unter drei Jahren und deren Betreuungsquote	Jugendamt
1.1.4	Elternarbeit, verstanden als Erziehungspartnerschaft, ist gefördert worden.	Anzahl durchgeführter Fortbildungen zur interkulturellen Elternarbeit	Jugendamt
1.1.5	Zielgerichtete und stadtteilbezogene außerschulische Sprachförder- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind entwickelt worden.	Anzahl entwickelter Sprachförder- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche und deren Umsetzung	Jugendamt
1.1.6	Bestehende Projekte der Sprachförderung sind erhoben, gesichert, aufeinander abgestimmt und gegebenenfalls bedarfsgerecht ausgebaut worden.	Erarbeitete Übersicht über bestehende Projekte der Sprachförderung	Jugendamt
1.1.7	Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendförderung sind innerhalb ihrer Sozialräume vernetzt worden.	Anzahl der Stadtteilarbeitskreise mit dem Themenschwerpunkt Kinder/Jugendliche	Jugendamt
1.1.8	Offene Kinder- und Jugendtreffs haben kultursensible Bildungsangebote für heterogene Gruppen angeboten.	Anzahl kultursensibler Bildungsangebote und deren Teilnehmende	Jugendamt

1.2 Sprachförderung in Kindertagesstätten

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
1.2.1	Das Leuchtturmprojekt Sprachförderung ist bedarfsgerecht als dauerhaftes Angebot in allen Kindertagesstätten installiert worden.	Umsetzung des Leuchtturmprojektes Sprachförderung	Jugendamt
1.2.2	Der Dialog zwischen Eltern und Fachkräften ist in den Kindertagesstätten intensiviert worden.	Anzahl der Eltern-Initiativen in den Kindertagesstätten	Jugendamt
1.2.3	Für jede Kindertagesstätte sind Lesepaten gewonnen worden.	Anzahl der Lesepaten	Jugendamt
1.2.4	Mittels der erworbenen Sprachkompetenz gestaltet sich der Übertritt in die Grundschule für die Kinder positiv.	Anzahl der Rückstellungen bei der Einschulung	Jugendamt

1.3 Sprachförderung in der Schule¹

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
1.3.1	Sprachförderung sowie Hausaufgabenbetreuung sind intensiviert und in den Schulen, die den Ganztagsbetrieb anstreben, besonders berücksichtigt worden.	Zahl der durchgeführten Sprachfördermaßnahmen sowie Hausaufgabenbetreuungen	Jugendamt
1.3.2	Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die eine individuelle und passgenaue Förderung erhalten und deren Übergang in die weiterführende Schule positiv verläuft, ist kontinuierlich gestiegen.	Steigerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in der Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2 / Gymnasiale Oberstufe	Jugendamt
1.3.3	Mehrsprachigkeit ist als Kompetenz anerkannt, gepflegt und gefördert worden.	Anzahl der Sprachkurse in Minderheitensprachen	Jugendamt
1.3.4	Das Projekt „Deutschsommer“ ist eingeführt worden.	Anzahl der Kinder, die am Projekt „Deutschsommer“ teilnehmen	Jugendamt
1.3.5	Die Elternbeteiligung ist intensiviert worden.	Anzahl von Eltern mit Migrationshintergrund in Elternbeiräten und in Fördervereinen der Schulen	Jugendamt

¹ Anm.: Für die Umsetzung der Ziele sind zusätzliche politische Entscheidungen notwendig.

1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
1.4.1	Ein ganzheitliches und zielgruppenorientiertes Konzept „Bildung / Sprachförderung“ ist entwickelt und umgesetzt worden.	Entwicklung und Umsetzung von ganzheitlichem und zielgruppenorientiertem Konzept	Jugendamt
1.4.2	Innerhalb der Kasseler Stadtteile sind Bildungsträger, Organisationen und Kommune nach dem Vorbild der Bildungsregion Waldau bedarfsgerecht vernetzt worden.	Erfolgte Vernetzung	Jugendamt
1.4.3	Bei der Berufsorientierung des „Übergangsmagements Schule-Beruf“ sind interkulturelle Kompetenzen vermittelt worden.	<ul style="list-style-type: none"> • Verankerung der Vermittlung interkultureller Kompetenz im Curriculum • Anzahl durchgeführter Trainings 	Jugendamt
1.4.4	Bildungslotsen sind zur Förderung des „Übergangsmangement Schule-Beruf“ eingebunden worden.	Anzahl der Bildungslotsen	Jugendamt
1.4.5	Kontinuierlich mehr Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind in ein Ausbildungsverhältnis gekommen.	Zahl der Ausbildungsverhältnisse	Jugendamt
1.4.6	Für ausbildungsreife Jugendliche sind Möglichkeiten der außerbetrieblichen Ausbildung geschaffen worden, um Benachteiligungen abzubauen.	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Berufsschülerinnen und Berufsschüler (im Bereich der Berufsorientierung) ohne Ausbildungsvertrag • Anzahl der Jugendlichen mit Ausbildungsvertrag in der regulären und außerbetrieblichen Ausbildung 	Jugendamt

1.5 Kultursensible Elternarbeit

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
1.5.1	Strukturen und Praxis der Elternarbeit sind in Kindertagesstätten und Schulen durch Organisations- und Personalentwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel der interkulturellen Öffnung positiv verändert worden.	Anzahl durchgeführter Maßnahmen in Kindertagesstätten und Schulen	Jugendamt
1.5.2	Es ist ein Leitfaden zur interkulturellen Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertagesstätte und Eltern entwickelt worden.	Entwickelter Leitfaden	Jugendamt
1.5.3	Ein Netzwerk „Kultursensible Elternarbeit und Familienbildung“ ist aufgebaut worden, das neue Zugänge für bisher nicht oder wenig erreichte Eltern eröffnet.	Einrichtung eines Netzwerks „Kultursensible Elternarbeit und Familienbildung“	Jugendamt

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
1.5.4	Es finden gemeinsame Fortbildungen für alle pädagogischen Mitarbeitenden der Kindertagesstätten und alle Lehrkräfte zum Thema „Kultursensible Arbeit“ statt.	Anzahl durchgeführter Fortbildungen zum Thema „Kultursensible Arbeit“	Jugendamt
1.5.5	Es sind offene Spieltreffs (unter 3 Jahre) und Elterntreffs (0 bis 10 Jahre) in Anbindung an Wohnquartiere und Institutionen eingerichtet worden.	Anzahl eingerichteter Spiel- und Elterntreffs	Jugendamt

1.6 Sprachkurse für Erwachsene

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
1.6.1	Ein transparenter und zielgruppenbezogener Zugang zu Sprachkursen und Weiterbildungsangeboten für Erwachsene und ältere Menschen ist u. a. durch die Verknüpfung von Integrations- und Sprachkursen ermöglicht.	Gestiegene Anzahl der Teilnehmenden an Angeboten und Kursen	Volkshochschule Region Kassel
1.6.2	Bestehende Sprachförder-Projekte sind vernetzt, gemeinsame Veranstaltungen und Angebote werden geplant und durchgeführt.	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch zwischen den Projektträgern findet regelmäßig statt; • Initiierung bzw. Verknüpfung der Aktivitäten ist erfolgt. 	Volkshochschule Region Kassel
1.6.3	Sprachförderangebote sind auf institutioneller Ebene mit Angeboten der beruflichen Bildung stärker verknüpft worden, um den Betroffenen einen das Leben begleitenden und voranbringenden Lernprozess zu ermöglichen.	Abstimmung und Verknüpfung erfolgt	Volkshochschule Region Kassel
1.6.4	Bestehende niederschwellige Deutschkurse, insbesondere für Frauen bzw. Mütter sind ausgebaut und weiterentwickelt worden.	Anzahl der Kurse und deren Teilnehmerinnen	Volkshochschule Region Kassel

2. Handlungsfeld Kultur / Interkultur und interreligiöser Dialog

Hauptziele

- Ein Kasseler Modell interkultureller Stadtentwicklung, das zur dauerhaften Verankerung der Interkultur in die Kasseler Kulturlandschaft beiträgt, ist entworfen worden.
- Alle Kultureinrichtungen haben sich in ihrer Zugangs- und Angebotsstruktur interkulturell geöffnet.
- Eine Stelle für Koordination und Netzwerkarbeit ist eingerichtet worden, die u. a. die Aufgabe hat, Dialog, Entwicklung und Ziele für den Wirkungsbereich „Kultur und Interkultur“ langfristig mit allen Akteurinnen und Akteuren zu etablieren.
- Die Stadt unterstützt Aktivitäten, die ein friedliches Zusammenleben unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse fördern.

2.1 Interkultureller Dialog der Kulturschaffenden

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
2.1.1	Kulturverantwortliche und Kulturbetrieb haben sich auf interkulturelle und heterogene Anforderungen eingestellt.	Berücksichtigung interkultureller Aspekte in der Weiterentwicklung der Angebote	Kulturamt
2.1.2	Die entwickelten Leitlinien zur Interkultur sind in ein Handlungskonzept zur dauerhaften Realisierung von Interkultur überführt worden, das regelmäßig fortgeschrieben wird.	Entwicklung und Fortschreibung eines an Interkultur orientierten Handlungskonzeptes	Kulturamt
2.1.3	Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist ein interdisziplinär besetzter „Runder Tisch Interkultur“ eingerichtet worden, der die verschiedenen Interessen und den Austausch fördert.	Einrichtung des „Runden Tisches Interkultur“	Kulturamt
2.1.4	Interkulturelle Projekte von Kulturschaffenden mit Zuwanderungsgeschichte sowie Projekte, die Kulturschaffende mit und ohne Zuwanderungsgeschichte gemeinsam entwickeln, sind gefördert worden.	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl interkultureller Projekte von Kulturschaffenden mit Zuwanderungsgeschichte • Anzahl gemeinsamer Projekte von Kulturschaffenden mit und ohne Migrationshintergrund • Beteiligung der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in entsprechenden Gremien und Initiativen (Fördervereine der Kultureinrichtungen, Museumsvereine, Gremien u. a.) 	Kulturamt
2.1.5	Die Zuwanderungsgeschichte Kassels als gemeinsame Stadtgeschichte aller in Kassel lebenden Bevölkerungsgruppen ist aufgearbeitet worden und wird in geeigneter Form vermittelt.	Aufarbeitung und Veröffentlichung der Zuwanderungsgeschichte	Kulturamt
2.1.6	Interkulturelle Stadtgeschichte hat Eingang in die Ausstellungs- und Vermittlungspraxis der Museen und Ausstellungsorte in Kassel gefunden.	Präsenz interkultureller Inhalte und Kulturveranstaltungen in der Stadtöffentlichkeit	Kulturamt

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
2.1.7	Interkulturelle Kulturinhalte und Kulturveranstaltungen sind in der Kasseler Stadtöffentlichkeit sichtbar und anerkannt.	Anteile interkultureller Stadtgeschichte in den Ausstellungen	Kulturamt
2.1.8	Kulturelle Partnerschaften mit Regionen aus Herkunftsländern der Zugewanderten sind insbesondere für Kulturbegegnungen und künstlerischen Austausch intensiviert worden.	Anzahl der kulturellen Partnerschaften / Begegnungen (Städte und Regionen)	Kulturamt

2.2 Kinderkultur, Jugendkultur und kulturelle Bildung

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
2.2.1	Kasseler Kindertagesstätten, Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Kulturzentren, Initiativen, Vereine und Kulturproduktionen fördern Kinderkultur.	Anzahl der initiierten Projekte bzw. Angebote zur Förderung der Kinderkultur und deren Nachfrage	Kulturamt
2.2.2	Zwischen Schulen, Museen und Ausstellungsorten bestehen verbindliche Kooperationspartnerschaften.	Anzahl der Kooperationspartnerschaften	Kulturamt
2.2.3	Interkulturelle Projekte sind mit Schulen, Kultureinrichtungen und Initiativen initiiert und umgesetzt worden.	Anzahl der interkulturellen Projekte	Kulturamt
2.2.4	Ein interkulturelles Arbeitskonzept für Kindertagesstätten und Schulen ist entwickelt worden.	Entwicklung eines interkulturellen Arbeitskonzeptes	Kulturamt
2.2.5	Das städtische Kinderkulturprogramm ist fortgeführt worden.	Weiterführung erfolgt	Kulturamt
2.2.6	Das Modellprojekt „Abenteuer Museum“ hat dauerhafte Partnerschaften zwischen Museen und Kultureinrichtungen sowie Grundschulen und Jugendhilfeeinrichtungen aufgebaut.	Anzahl der Partnerschaften	Kulturamt
2.2.7	Zur kontinuierlichen Entwicklung und Koordination von Projekten zur kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche ist eine Stelle eingerichtet worden.	Eine Stelle ist eingerichtet.	Kulturamt
2.2.8	Jugendkulturelle Angebote knüpfen an die lokale Jugendkulturszene an und fördern die kulturell-ästhetische Bildung sowie den Austausch zwischen und innerhalb der jugendkulturellen Bereiche.	Anzahl interkultureller Jugendkulturangebote	Kulturamt Jugendamt

2.3 Interreligiöser Dialog

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
2.3.1	Zur Erhaltung und Weiterentwicklung des friedlichen Miteinanders der Religions- und Glaubensgemeinschaften und zur Erhaltung des Stadtfriedens ist der interreligiöse Dialog zwischen den Religions- und Glaubensgemeinschaften nachhaltig gefördert worden.	Regelmäßige Einberufung des „Runden Tisches der Religionen“ unter Vorsitz des Oberbürgermeisters	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro
2.3.2	Die Religionsgemeinschaften sind in Aktivitäten und Projekte der Stadt einbezogen worden.	Entwicklung von Formen des Einbezugs von Religionsgemeinschaften in Aktivitäten und Projekte der Stadt	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro
2.3.3	Der „Rat der Religionen“ hat seine Arbeit erfolgreich aufgenommen.	Regelmäßige Arbeitstreffen unter Vorsitz des Oberbürgermeisters	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro

3. Handlungsfeld Sport und Gesundheit

Hauptziele

- Der Zugang zu gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen, vor allem für Erwachsene, zu Pflege und diagnosegerechten Behandlungsformen ist u. a. durch Abbau von Verständigungshemmnissen verbessert worden.
- Strategien zur Senkung von finanziellen, kulturellen, sprachlichen und informationellen Zugangshindernissen zu Angeboten des Sports, der Bewegung und der Gesundheitsförderung sind entwickelt worden.
- Die Vernetzung zwischen den Akteurinnen und Akteuren im Gesundheitswesen zugunsten einer kultursensiblen Ansprache und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund ist verbessert worden.
- Sport als Integrationsfaktor ist für ein aktives Miteinander besser genutzt worden.

3.1 Sport als Beitrag zur Integration

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
3.1.1	Akteursnetzwerke innerhalb des Freizeitsports, aber auch zwischen den Bereichen Sport und Gesundheit sind aufgebaut worden.	Initiierte Akteursnetzwerke	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro Sportamt
3.1.2	Sportvereine haben ihre Möglichkeiten des kulturübergreifenden Miteinanders ausgeschöpft und ihre Angebote bedarfsgerecht weiterentwickelt.	Anzahl interkultureller Sportangebote	Sportamt
3.1.3	Trainerinnen und Trainer sowie Vereinsverantwortliche haben ihre interkulturellen Kompetenzen weiterentwickelt.	Anzahl Fortbildungen zur interkulturellen Kompetenz und deren Inanspruchnahme	Sportamt
3.1.4	Migrantinnen sind für die Durchführung von Sportangeboten und für ehrenamtliche Aufgaben gewonnen worden.	Anzahl der Migrantinnen, die eine Sportgruppe leiten oder trainieren	Sportamt
3.1.5	Geschlechtersensible und altersgerechte Sportangebote sind auf- und ausgebaut worden.	Anzahl von Sportangeboten, die den Bedürfnissen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern und solchen mit Migrationshintergrund entsprechen	Sportamt Frauenbüro

3.2 Sport und Bewegung als Weg der Gesunderhaltung

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
3.2.1	Zielgruppenspezifische Kampagnen zur Förderung von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung sind entwickelt und durchgeführt worden.	Anzahl gezielter Kampagnen zur Bewegung sowie zur Sport- und Gesundheitsförderung	Sportamt Sozialamt
3.2.2	Migrantenorganisationen haben an der Weiterentwicklung von Angeboten des Sports, der Bewegung und der Gesundheitsförderung mitgewirkt.	Anzahl der beteiligten Migrantenorganisationen an der Weiterentwicklung von Angeboten	Sportamt
3.2.3	Ärzte weisen Patienten mit Migrationshintergrund gezielt auf die Chancen der sportlichen Betätigung hin.	Anzahl der Migrantinnen und Migranten, die am Programm „Bewegung auf Rezept“ teilnehmen	Gesundheitsamt Region Kassel
3.2.4	Kindertagesstätten, Schulen und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche haben sich mit Sportvereinen vernetzt und entwickeln freizeitorientierte Sportangebote.	Anzahl gemeinsam entwickelter Sportangebote	Jugendamt
3.2.5	Trainingsangebote wie „GRIPS – kompetent im Alter“ ² haben sich verstärkt an ältere Migrantinnen und Migranten gewandt und sich bezogen auf deren spezifische Bedarfslagen weiterentwickelt.	Zahl der GRIPS-Gruppen, die von Einwanderern durchgeführt und besucht werden	Sozialamt
3.2.6	Um den Zugang zum Gesundheitswesen zu erleichtern, sind geschulte Migrantinnen und Migranten als Multiplikatoren im Rahmen von Sprachkursen einbezogen worden, die dort Informationen zum deutschen Gesundheitssystem vermitteln.	Anzahl der erfolgten Beratungen im Rahmen von Sprachkursen	Gesundheitsamt Region Kassel, Volkshochschule Region Kassel

3.3 Kultursensible Gesundheitsversorgung

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
3.3.1	In stadtteilorientierten und sozialräumlichen Vorhaben hat der Bereich Gesundheit und Gesundheitsinformation regelhaft Eingang gefunden.	Anzahl der Stadtteilarbeitskreise, die sich den Gesundheitsthemen widmen	Sozialamt, Gesundheitsamt Region Kassel
3.3.2	Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen haben sich zur Erkennung und Behandlung migrationsspezifischer gesundheitlicher Störungen durch Vermittlung von kulturellen Besonderheiten bzw. Bedürfnissen qualifiziert.	Anzahl kultursensibler Konzepte sowie Qualifizierungsangebote im Gesundheitswesen und deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Gesundheitsamt Region Kassel

² „GRIPS – kompetent im Alter“ ist ein Projekt, bei dem speziell geschulte Freiwillige wohnortnahe Angebote zur Gesunderhaltung für ältere Menschen durchführen.

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
3.3.3	Bei der Gesundheitsversorgung sind die sprachlichen Voraussetzungen der Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigt worden; ihre kulturellen und religiösen Prägungen haben im Interesse einer wirksamen Versorgung Eingang in die Konzepte der Behandlung und Pflege gefunden.	Konzepte und Praxis der Behandlung und Pflege	Sozialamt, Gesundheitsamt Region Kassel
3.3.4	Einrichtungen des Gesundheitswesens haben im institutionen- und sektorenübergreifenden Austausch Wege dafür erarbeitet, wie sprachliche und kulturelle Besonderheiten ihrer Nutzerinnen und Nutzer sowie Patientinnen und Patienten Berücksichtigung finden können.	Einrichtung eines „Runden Tisches Gesundheit / Pflege“	Gesundheitsamt Region Kassel
3.3.5	Der dreisprachige Gesundheits-, Pflege- und Beratungs-Wegweiser ist aktualisiert und allen Neuzugewanderten zur Verfügung gestellt worden.	Für Migrantinnen und Migranten sind mehrsprachige Gesundheits-, Pflege und Beratungs-Wegweiser erstellt.	Gesundheitsamt Region Kassel
3.3.6	Interkulturelles Älterwerden ist insbesondere im Hinblick auf Menschen muslimischen Glaubens in Kooperation mit Altenhilfeeinrichtungen und Migrantenorganisationen in Kassel intensiver thematisiert worden.	Anzahl der durchgeführten Informationsveranstaltungen und deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Sozialamt

4. Handlungsfeld Teilhabe am Arbeitsmarkt

Hauptziele

- Die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten an der Erwerbsarbeit, der Selbständigkeit und an der Aus- und Weiterbildung ist quantitativ und qualitativ verbessert worden.
- Eine interdisziplinäre und entscheidungsbefähigte Arbeitsgruppe, die Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration auf operativer Ebene abstimmt, ist eingerichtet worden.

4.1 Junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
4.1.1	Der Anteil von Auszubildenden mit Migrationshintergrund bei regional ansässigen Unternehmen und in der Stadtverwaltung Kassel ist erhöht worden.	Anteil von Auszubildenden mit Migrationshintergrund in der Stadtverwaltung	Personal- und Organisationsamt
4.1.2	Die Anzahl der Unternehmen, die interkulturelle Kompetenz als Bestandteil des Anforderungsprofils vorweisen und Fortbildungen zu interkultureller Kompetenz anbieten bzw. daran teilnehmen, ist gestiegen.	Anzahl der Unternehmen	Jobcenter
4.1.3	Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, die interkulturelle Potenziale von jungen Migrantinnen und Migranten verdeutlichen, sind umgesetzt worden.	Anzahl der Veranstaltungen	Jugendamt, Jobcenter

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
4.1.4	Fördermaßnahmen zur Ausbildungsaufnahme sind unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des zukünftigen Fachkräftebedarfs fortgesetzt und präzisiert worden.	Anzahl durchgeführter Maßnahmen zur Ausbildungsaufnahme	Jugendamt Jobcenter

4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
4.2.1	Für den Bereich der Weiterbildung ist eine systematische Übersicht erarbeitet worden.	Übersicht ist erstellt.	Jobcenter
4.2.2	Weiterbildungsmaßnahmen sind aufeinander abgestimmt geplant worden.	Erfolgte Planung	Jobcenter
4.2.3	Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration und Existenzgründung sind unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des zukünftigen Fachkräftebedarfs fortgesetzt und präzisiert worden.	Anzahl der Fördermaßnahmen sowie deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Vermittlung ins Arbeitsleben	Jobcenter
4.2.4	Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration sind mit anderen bestehenden Förderprogrammen kompatibel gemacht worden.	Anzahl der abgestimmten Maßnahmen	Jobcenter
4.2.5	Unterstützungsmaßnahmen zur Existenzgründung sind fortgeführt bzw. Möglichkeiten der Mikrofinanzierung von Gründungen genutzt worden.	Anzahl von Existenzgründungen, Selbständigenquote	Jobcenter
4.2.6	Die Quote der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist erhöht worden.	Anzahl der Migrantinnen und Migranten im öffentlichen Dienst	Personal- und Organisationsamt, Jobcenter

5. Handlungsfeld Wohnen und Leben im Stadtteil

Hauptziele

- Eine integrierte, sozialraumorientierte und partizipative Stadtteil- und Quartiersentwicklung ist initiiert und in gesamtstädtische Strategien eingebunden worden.
- Nahmobilitätskonzepte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Nutzung des öffentlichen Raums als Plätze der Begegnung und Kommunikation sind entwickelt worden.
- In allen Kasseler Stadtteilen sind sozialräumliche Bildungs- und Freizeitangebote aufeinander abgestimmt worden, die das Gemeinwesen aktiv gestalten.
- Das Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund ist in den Stadtteilen verbessert worden und der Zusammenhalt im Sozialraum ist gestärkt worden.

5.1 Förderung des Wohnungsbaus und Wohnumfelds

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren ³	Verantwortlich
5.1.1	Mit Wohnungsbaugesellschaften und privaten Vermietern sind Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation in Mietwohnungen erarbeitet und umgesetzt worden.	Bedarfsorientierte Konzepte und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
5.1.2	Wohnungssuche und Bildung von Wohneigentum durch Haushalte mit Migrationshintergrund sind durch Beratung und Informationen gefördert worden.	Anzahl durchgeführter Beratungen	Bauverwaltungsamt
5.1.3	Generationenübergreifendes Wohnen ist gefördert und unter dem Aspekt der interkulturellen Vielfalt weiterentwickelt worden.	Innovative Wohnprojekte werden verwirklicht	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
5.1.4	Angebote an wohnortnahen Spiel- und Sportstätten sowie alters- und geschlechtsgerechte Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche, die auch Räume zur eigenen Gestaltung bieten, sind vorhanden.	Anzahl vorhandener Spiel- und Sportstätten sowie wohnortnahe Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche	Umwelt- und Gartenamt

5.2 Bewahrung und Förderung von Heterogenität in den Kasseler Stadtteilen und Sozialräumen

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
5.2.1	Stadtteilprojekte zur längerfristigen Verbesserung der Wohnsituation der zugewanderten Menschen sind durch neue Netzwerke wohnungsmarktrelevanter Akteurinnen und Akteure unter Beteiligung von Migrantinnen und Migranten weiterentwickelt worden.	Netzwerke auf städtischer Ebene	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

³ Anm.: Indikatoren wie Größe der Wohnungen, durchschnittliche Mietpreise, Wohnraumangebote, erhöhte Zugangschancen und Belegungsrechte oder Belegung sozial gebundener Wohnungen können nicht nach der Herkunft der potentiellen Mieterinnen und Mieter differenziert erfasst werden. Auch ist die Erhebung statistischer Daten in weiten Teilen aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
5.2.2	Sozialräumliche Angebote werden zielgerichtet für Menschen aus anderen Stadtteilen angeboten, so dass ein kultur- und generationenübergreifender Austausch entsteht und Vorurteile abgebaut werden.	Anzahl der Angebote und deren Nutzer	Kulturamt, Sozialamt, Jugendamt
5.2.3	Einrichtungen wie Bürgerhäuser, Jugendzentren, Nachbarschaftstreffs, Stadtteilbibliotheken usw. werden im Sinne interkultureller Begegnungsstätten genutzt und richten ihre Angebote und Programme interkulturell aus.	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl interkultureller Begegnungsstätten • Anzahl der Vereine, die sich interkulturell geöffnet haben • Ein interkulturelles Nutzungskonzept der Bürgerhäuser ist erarbeitet. 	Kulturamt, Sozialamt, Jugendamt
5.2.4	In Stadtteilen mit Unterstützungsbedarf finden regelmäßig imagefördernde Veranstaltungen in Kooperation mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den ansässigen sozialen und wirtschaftlichen Institutionen statt.	Anzahl der Veranstaltungen	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

6. Handlungsfeld kommunale Verwaltung – Integration als Querschnittsaufgabe

Hauptziele

- Die klassischen Grenzen kommunaler Fachzuständigkeiten sind beim Thema Integration überschritten worden und eine dezernats- und ämterübergreifende Zusammenarbeit ist gewährleistet.
- Die Zusammenarbeit und der Austausch aller am Integrationsprozess beteiligten Ämter im Sinne einer Integration als Querschnittsaufgabe sind entwickelt worden.

6.1 Aufgaben und Wirkungskreis des Ausländerbeirates der Stadt Kassel

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
6.1.1	Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Ausländerbeirat und dem Zukunftsbüro sowie anderen Gremien der Stadt Kassel sind durch regelmäßigen Austausch und Entwicklung gemeinsamer Projektideen und Aktivitäten intensiviert worden.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Austauschtreffen erfolgen • Projekte und Aktivitäten werden umgesetzt. 	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro

6.2 Aufgabenbereiche der/des Integrationsbeauftragten

Die vielfältigen Aufgaben der/des Integrationsbeauftragten entsprechen den Anforderungen einer kommunalen Querschnittsaufgabe und werden im Integrationskonzept (vgl. S. 37 f.) dargestellt.

6.3 Bürgerschaftliches Engagement

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
6.3.1	Vernetzung und Austausch zwischen Vereinen auf Stadtelebene durch Stadtteilarbeitskreise sind gestärkt worden.	Anzahl vertretener Vereine in Stadtteilarbeitskreisen	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro
6.3.2	Vereinsvorstände sind in interkultureller Kompetenz weitergebildet worden.	Anzahl der teilnehmenden Vereinsvorstände an Angeboten der Weiterbildung in interkultureller Kompetenz	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro
6.3.3	Zur administrativen Unterstützung von Migrantenorganisationen sind Angebote der Stadtverwaltung transparent dargestellt worden.	Darstellung der Ansprechpartner durch die Stadtverwaltung	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro
6.3.4	Gemeinsame Projekte und Aktionen zwischen Migrantenvereinen und deutschen Vereinen sind gefördert worden.	Anzahl verwirklichter gemeinsamer Projekte und Aktionen	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro
6.3.5	Das bürgerschaftliche Engagement von Migrantinnen und Migranten ist unterstützt und gefördert worden.	Anzahl ausgestellter Ehrenamtskarten	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro

6.4 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
6.4.1	Die „Charta der Vielfalt“ wird umgesetzt.	Umsetzung ist erfolgt.	Personal- und Organisationsamt
6.4.2	Bei allen Stellenausschreibungen ist der Zusatz aufgenommen worden, dass Menschen mit Migrationshintergrund besonders aufgefordert werden, sich zu bewerben.	Aufnahme des Zusatzes erfolgt bei Auszubildenden-Ausschreibungen	Personal- und Organisationsamt
6.4.3	Der allgemeine Anforderungskatalog für Stellen oder Ausbildungsplätze ist durch den Punkt „Interkulturelle Kompetenzen / Erfahrungen“ erweitert worden.	Anforderungskatalog ist ergänzt, soweit es die Stelle erfordert	Personal- und Organisationsamt
6.4.4	Die interkulturellen Kompetenzen aller Mitarbeitenden und Auszubildenden und insbesondere der Führungskräfte der Stadtverwaltung sind durch regelmäßige Fortbildungen gefördert worden.	Anzahl durchgeführter Fortbildungen	Personal- und Organisationsamt
6.4.5	Die/der Integrationsbeauftragte hat gemeinsam mit allen Ämtern deren Dienstleistungsangebote hinsichtlich einer interkulturellen Serviceorientierung weiterentwickelt.	Anzahl entwickelter Dienstleistungsangebote	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
6.4.6	Zur Unterstützung in kultursensiblen Arbeitszusammenhängen ist ein internes Netzwerk „Kulturdolmetscher“ eingerichtet worden.	Anzahl der Unterstützungsanfragen	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro
6.4.7	Die Öffentlichkeitsarbeit ist intensiviert worden.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Informationen über aktuelle Veranstaltungen und Entwicklungen in Kassel • Darstellung sämtlicher Angebote und Akteure sowohl auf der Homepage als auch in kultursensiblen Broschüren und Printmedien 	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro

Anhang B

Integrationskonzept der Stadt Kassel

Integrationsmonitoring

- Zusammenfassung -

STAND: 2. FEBRUAR 2012

Impressum

Integrationsmonitoring
- Zusammenfassung -

Herausgeber:

Stadt Kassel
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
- Zukunftsbüro -
Obere Königsstraße 7
34117 Kassel

Redaktion:
Peggy Niering
Programmkoordinatorin „Modellregionen Integration“

Fachliche Begleitung:

Stadt Kassel
Personal- und Organisationsamt
- Fachstelle Statistik -
Obere Königstraße 8
34117 Kassel

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Abteilung Integration
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

Stand: 2. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Möglichkeiten und Grenzen statistischer Daten	4
2. Rahmendaten.....	5
3. Wichtige Daten für die Integrationsförderung für den Zeitraum 2008 bis 2010.....	6
3.1 Kernbereiche der Integration	6
3.2 Gesellschaftliche Teilhabe.....	7
3.3 Sprachförderung	7
3.4 Entwicklung der Zugehörigkeit	7
4. Fazit	8

1. Einleitung

Der Leitspruch des Kasseler Integrationskonzepts „Kassel ist bunt und lebt Vielfalt in allen Generationen“ gilt in gleichem Maße auch für die vorliegende Zusammenfassung des Integrationsmonitorings¹, das im Rahmen des hessischen Landesprogramms „Modellregionen Integration“ entwickelt wurde. Zielsetzung des Monitorings ist es, eine interkommunale Vergleichbarkeit herzustellen und die Kasseler Zuwanderungs- und Integrationsprozesse anhand von statistischen Daten sichtbar zu machen.

Mit dem Begriff Monitoring wird die systematische Erfassung und Beobachtung von Entwicklungen, hier bezogen auf die Einbindung und Teilhabe unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben in Kassel, bezeichnet. Das Integrationsmonitoring orientiert sich in der Systematik an Dimensionen und Indikatoren, die von allen deutschen Großstädten in ähnlicher Weise eingesetzt werden.

1.1 Möglichkeiten und Grenzen statistischer Daten

Die im Einwohnermelderegister vorhandenen Daten sagen zunächst nur wenig über den Migrationshintergrund aus, lediglich anhand der Staatsangehörigkeit können unmittelbar Rückschlüsse gezogen werden. Die Fachstelle Statistik der Stadt Kassel arbeitet aus diesem Grund mit einem speziellen Datenaufbereitungsprogramm (MigraPro).

Entsprechend der Definition des Statistischen Bundesamtes besitzen folgende Personen einen Migrationshintergrund:

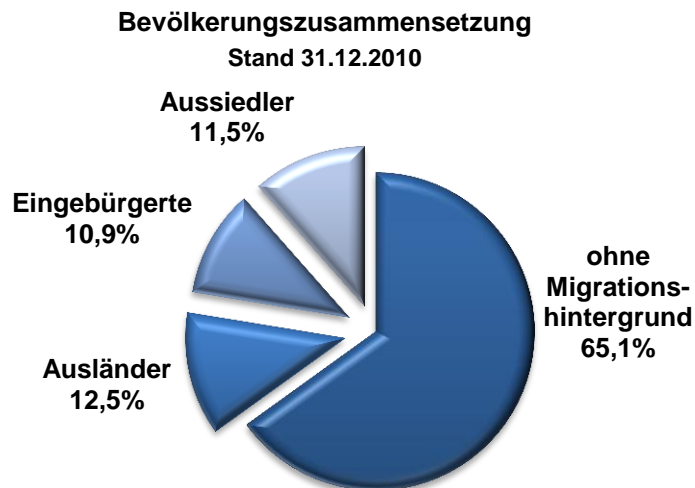
- alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten
- sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer
- und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem nach 1949 zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.

Eine Unterscheidung der Daten nach ‚Migrationshintergrund und ohne Migrationshintergrund‘ kann nur für einzelne Bereiche geleistet werden. Dies ist damit begründet, dass z. B. in den Schul- und Arbeitsmarktstatistiken nur eine Unterscheidung zwischen deutscher und nicht-deutscher Staatsbürgerschaft erfasst wird.

¹ Eine ausführliche Version des Integrationsmonitorings kann beim Zukunftsbüro der Stadt Kassel angefordert werden.

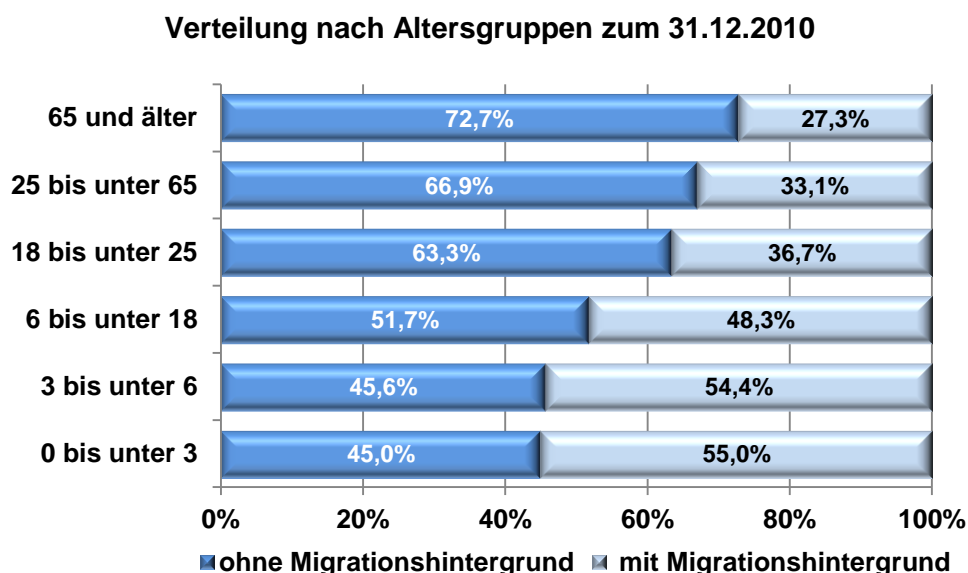
2. Rahmendaten

In Kassel leben laut Einwohnermelderegister 193.112 Menschen (Stand 31. Dezember 2010), die sich aus dem Blickwinkel Migration in vier unterschiedliche Bevölkerungsgruppen aufteilen lassen: Menschen ohne Migrationshintergrund, Ausländer, Eingebürgerte und Aussiedler.



Ausländer, Eingebürgerte und Aussiedler werden auch unter dem Begriff ‚Menschen mit Migrationshintergrund‘ zusammengefasst.

Die Bevölkerungszusammensetzung variiert deutlich nach Altersgruppen.



Die unterschiedliche Verteilung zwischen den Altersgruppen ist zum einen durch die Zuwanderungswellen im Zuge der Gastarbeiterabkommen, der Verabschiedung des Bundesvertriebenengesetzes und durch die Änderung des Grundgesetzes, Artikel 16a (Asylrecht) entstanden. Zum anderen zeigen die Prozentsätze in den Altersgruppen 0 bis unter 3 und 3 bis unter 6 an, dass die Bevölkerungsgruppe der Migrantinnen und Migranten ein höheres Wachstum im Vergleich zur Bevölkerung ohne Migrationshintergrund aufweist. Für die langfristige Entwicklung der Stadtgesellschaft bedeutet dies, dass sich beide Gruppen zahlenmäßig fortlaufend einander annähern.

3. Wichtige Daten für die Integrationsförderung für den Zeitraum 2008 bis 2010

3.1 Kernbereiche der Integration

Die rechtliche Integration, die Integration im Betreuungswesen, im Schul- und Ausbildungswesen, auf dem Arbeitsmarkt sowie im Gesundheitswesen sind zentrale Bereiche zur Beobachtung von Entwicklungen im Rahmen eines Integrationsmonitorings, die nachfolgend gezielt betrachtet werden.

- Beginnend mit einer Betrachtung zur rechtlichen Integration von den in Kassel lebenden Ausländerinnen und Ausländern hat sich gezeigt, dass auf der einen Seite rund ein Viertel von ihnen über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügt und damit bereits rein rechtlich erschwerte Bedingungen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hat. Auf der anderen Seite lebt über die Hälfte der Ausländerinnen und Ausländer bereits seit mindestens acht Jahren in Kassel.
- Für den Bereich der Integration im Betreuungswesen kann zusammenfassend eine positive Entwicklung aufgezeigt werden. Der Prozentsatz von betreuten Kindern unter drei Jahren konnte in diesem Zeitraum von 9,9 Prozent auf 14,2 Prozent gesteigert werden. Die Betreuungsquote für Kinder im Alter zwischen drei und fünf Jahren liegt mit 88,4 Prozent im Jahr 2010 auf einem hohen Niveau. Der Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf bei der deutschen Sprache aufweisen, konnte vom Schuljahr 2008/2009 bis zum Schuljahr 2010/2011 um rund drei Prozentpunkte auf 34,7 Prozent verringert werden. Dies darf allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass nach wie vor rund ein Drittel der Kinder mit Migrationshintergrund einen Unterstützungsbedarf bei der deutschen Sprache hat.
- Eine ähnliche Bilanz kann auch im Schul- und Ausbildungsbereich gezogen werden. Insgesamt hat sich der Unterschied zwischen beiden Bevölkerungsgruppen verringert. Eine statistische Unterscheidung ist hier nur zwischen Deutschen und Ausländern möglich, wodurch sich die Aussagekraft abschwächt. Die bestehende Notwendigkeit, mehr Chancengleichheit zu schaffen, wird anhand der Zahlen zu den Schulabschlüssen und der Ausbildungsbeteiligung dennoch deutlich.
- Für den Bereich der Öffnung der Stadtverwaltung für Menschen mit Migrationshintergrund kann sich der Blick nur auf die Auszubildenden richten, da aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Aussage über die Zusammensetzung der gesamten Belegschaft hinsichtlich eines Migrationshintergrund getroffen werden kann. Insgesamt konnte der Anteil an Auszubildenden mit Migrationshintergrund innerhalb der Stadtverwaltung um sieben Prozentpunkte auf 25,9 Prozent gesteigert werden, im Rahmen der Ausbildungsinitiative Stadtnetz sogar um rund 17 Prozentpunkte auf einen Anteil an Auszubildenden mit Migrationshintergrund von 64,3 Prozent.
- Die Situation von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat sich auf dem Arbeitsmarkt in dem untersuchten Zeitraum etwas verbessert. Allerdings liegt der Anteil an Ausländerinnen und Ausländern bei den Erwerbstätigen fast durchgehend rund 20 Prozentpunkte unter jenem von deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Dieser Unterschied verweist in der Konsequenz auch bereits auf die

Unterschiede zwischen beiden Gruppen im Leistungsbezug des Sozialgesetzbuches II (Hartz IV). Es zeigt sich, dass Ausländerinnen und Ausländer insgesamt, aber auch unterschieden nach Altersgruppen, doppelt so häufig auf staatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen sind wie Deutsche.

- Bei der Integration in das Gesundheitswesen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sowohl die Kinderschutzimpfungen gegen Mumps, Masern und Röteln als auch die Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung („U8“) für Kinder im Alter von rund 4 Jahren umfangreich angenommen werden.

3.2 Gesellschaftliche Teilhabe

Die Tatsache, dass über ein Viertel der Ausländerinnen und Ausländer bereits seit mindestens 20 Jahren in Kassel leben, zeigt, dass unsere Stadt auch zu ihrer Heimat wurde. Informationen über Beziehungen zwischen den Bevölkerungsgruppen mit und ohne Migrationshintergrund sind sehr schwierig zu erhalten, da sie sich fast ausschließlich im privaten Raum abspielen. Die Statistik des Standesamtes ist eine der wenigen Quellen, auf die man sich hier stützen kann. Daran, dass im Jahr 2010 fast jede sechste geschlossene Ehe einen binationalen Charakter hatte, wird deutlich, dass beide Bevölkerungsgruppen auch im Sinne der Partnerwahl aufeinander zugehen.

3.3 Sprachförderung

Der Bedarf an Sprachförderung ist gerade für Kinder mit Migrationshintergrund weiterhin hoch. Ein ausreichendes Sprachvermögen ist besonders wichtig für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, um auch die Chancen des deutschen Bildungssystems erfolgreich wahrnehmen zu können. Im Schuljahr 2008/2009 haben 11,8 Prozent der Kinder eines Jahrgangs an vorschulischen Sprachkursen teilgenommen. Bis zum Schuljahr 2010/2011 konnte die Beteiligung an dem freiwilligen Angebot von Staatlichem Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel und den Kasseler Grundschulen auf 18,4 Prozent gesteigert werden. Mit den vorschulischen Sprachkursen sollen Kinder bereits frühzeitig im Bereich der deutschen Sprache gefördert werden, damit sich die reguläre Einschulung in die erste Klasse aus diesem Grund nicht verschiebt.

3.4 Entwicklung der Zugehörigkeit

Die Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls von Migrantinnen und Migranten abzubilden, ist nur ansatzweise möglich, da es sich hier um persönliche Einstellungen und Empfindungen handelt. Die bewusste Entscheidung, die deutsche Staatsbürgerschaft anzunehmen, ist momentan die einzige sichere Datengrundlage, aus der man eine objektive Schlussfolgerung zur Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls ziehen kann. Insgesamt leben in Kassel 21.127 Menschen, die sich im Laufe ihres Lebens für die deutsche Staatsbürgerschaft entschieden haben und repräsentieren damit rund 10 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Ein sicherer Aufenthaltsstatus oder der Zugang zu Bildung und Arbeit sind wichtige Kriterien, damit sich ein Gefühl der Zugehörigkeit überhaupt entwickeln kann. Mit Blick auf die Aufenthaltsdauer von Ausländerinnen und Ausländern in Kassel zeigt sich allerdings auch, dass über ein Viertel ihren Lebensmittelpunkt seit mindestens 20 Jahren in Kassel hat und damit in ähnlicher Weise ihre Zugehörigkeit zum Ausdruck bringt.

4. Fazit

Auch wenn eine durchgehende Unterscheidung nach Menschen mit und ohne Migrationshintergrund innerhalb der einzelnen Bereiche das erklärte Ziel war, so konnte es aufgrund der unterschiedlichen Verfügbarkeit und Möglichkeit der Erhebung von Daten nur für bestimmte Bereiche realisiert werden.

Die beschriebenen Daten und Entwicklungen bilden in ihrer Gesamtheit klar ab, dass Migrantinnen und Migranten vor allem in einzelnen Bereichen des Bildungssektors und der Arbeitsmarktintegration unterrepräsentiert und benachteiligt sind. In diesem Zusammenhang müssen auch die Ergebnisse zum Spracherwerb mit betrachtet werden. Sprache als Schlüssel für einen erfolgreichen Schulbesuch sowie für den Zugang zum Arbeitsmarkt spielt hier eine zentrale Rolle und ist Grundvoraussetzung.

Die einzelnen Initiativen und Maßnahmen, die im Bereich der Integrationsförderung durch freie Träger, Organisationen und Institutionen sowie die Stadt Kassel seit mehreren Jahren geleistet werden, können nur bedingt durch das Monitoring abgebildet werden. Dies ist zum einen darin begründet, dass hier die Gesamtstadt und nicht einzelne Stadtteile untersucht werden. Darüber hinaus werden viele Neuerungen wie die Sprachförderung im Kindergarten erst über einen Zeitraum von mehreren Jahren in ihrer Wirksamkeit gesamtstädtisch sichtbar.

Als eigenständiger Teil des gesamtstädtischen Integrationskonzeptes wird das Monitoring parallel zur zweijährigen Überprüfung der im Konzept festgelegten Ziele fortgeschrieben und kontinuierlich weiter entwickelt. Das Integrationsmonitoring dient damit gleichermaßen als statistische Grundlage, um auf Entwicklungen und Tendenzen hinzuweisen und kann zudem als politisches Steuerungsinstrument genutzt werden.

Vorlage Nr. 101.17.471

Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel"

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von dem beiliegenden Bericht zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2012 (Anlage 1) Kenntnis und stimmt den beigefügten Zielvorgaben zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2013/30062014 (Anlage 2) zu.

Begründung:

Der Personalrat und die Frauenbeauftragte des Eigenbetriebes haben den Zielvorgaben zugestimmt.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 17.04.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage am 07.05.2012 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Bericht zum Frauenförderplan
für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“
für die Zeit vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2012**

Nach dem Hessischen Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG - vom 31.08.2007 – derzeit befristet bis zum 31.12.2013) hat die Betriebskommission der Stadtverordnetenversammlung alle zwei Jahre einen Bericht über die Entwicklung des Frauenanteiles der Gesamtbeschäftigten sowie über sonstige Maßnahmen aufgrund des Frauenförderplanes und des HGIG (§ 6 Abs. 6 HGIG) vorzulegen.

Der aktuelle Bericht basiert auf der Grundlage des mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft getretenen Frauenförderplans und umfasst:

- die Entwicklung des Frauenanteils für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011 und
- die Prognose für die Zeit vom 01.01.2012 bis 30.06.2012. Die prognostische Entwicklung wird in dem Bericht ab 01.07.2012 mit tatsächlichen Zahlen berücksichtigt.

Entwicklung vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

In dem o. g. Zeitraum ergeben sich folgende positive Entwicklungen des Anteils weiblicher Beschäftigter:

Gesamtbeschäftigte	19,79%	(+ 1,75%)
Ausbildung	66,67%	(+ 33,34%)
Straßenreinigung, Müllabfuhr und sonstige gewerbliche Bereiche:	8,92%	(+ 0,73%)
Verwaltung (ohne Beamte):	57,75%	(+ 1,87%)

Obwohl bei den Zielvorgaben von einem Rückgang des Anteils an weiblichen Beschäftigten ausgegangen wurde, ist der Frauenanteil in allen Bereichen gestiegen.

Die positive Entwicklung erklärt sich insbesondere durch folgende Faktoren:

- Trotz erheblichen Rückgangs der Bewerbernachfrage im Bereich Ausbildung konnten vier neue weibliche Auszubildende für vier vakante Ausbildungsstellen gewonnen werden. Die Besetzung erfolgte in den Berufen Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Kauffrau/-mann für Bürokommunikation und Koch/Köchin. In den Ausbildungsberufen Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Koch/Köchin werden im Eigenbetrieb erstmalig Frauen für diesen Beruf ausgebildet.
- Es wurden zwei Auszubildende des Ausbildungsberufes „Kauffrau für Bürokommunikation“ in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen.
- Im gewerblichen Bereich ist es gelungen, im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen zwei Bewerberinnen zu beschäftigen, die neben den Anforderungen des Eigenbetriebs auch die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt haben.
- In der Verwaltung haben zwei Frauen nach ihrer Elternzeit die Arbeit wieder aufgenommen.
- Befristet für die Dauer der Elternzeit einer Kollegin wurde für die Kantine eine Beschäftigte zur Vertretung eingestellt.

Verlängerung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG)

Das HGIG wurde ohne relevante Änderungen über den 31.12.2011 hinaus bis zum 31.12.2013 verlängert. Das Hessische Sozialministerium beabsichtigt bis Ende 2013 eine Novellierung des Gesetzes. Umfang und Auswirkungen der Novellierung können aus heutiger Sicht noch nicht beurteilt werden.

Beschäftigungsprogramme

Die Zahl der geförderten Beschäftigungsverhältnisse ist seit 2011 um die Hälfte gesunken. Dies ist auf Gesetzesänderungen, Mittelkürzungen des Bundes und der veränderten Situation auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen. Darüber hinaus ist das befristete Projekt Kommunal Kombi zum 31.10.2011 ausgelaufen. In dem neuen Projekt Bürgerarbeit bestehen nur eingeschränkte Fördermöglichkeiten durch Eingrenzung der genehmigungsfähigen Arbeiten. Im Rahmen von Bürgerarbeit sind seit Ende 2011 daher lediglich zwei Beschäftigte im Eigenbetrieb eingesetzt.

Personalentwicklungsmaßnahmen

In 2011 erfolgte im Bereich Personalentwicklung eine Interessensabfrage zur Übernahme für Aufgaben mit Führungsverantwortung bzw. mit neuen fachlichen Schwerpunkten. Insgesamt sind 38 Beschäftigte zur Übernahme entsprechender Aufgaben bereit. Davon haben erfreulicherweise 21 Frauen ihr Interesse bekundet. Im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat eine Beschäftigte innerhalb der Elternzeit an mehreren Fortbildungsmaßnahmen hinsichtlich des beruflichen Wiedereinstiegs teilgenommen.

Prognose für die Zeit vom 01.01.2012 bis 30.06.2012

Im Wirtschaftsplan 2012 wurde das betriebliche Stellensoll um 8 Stellen angehoben. Dieser Bedarf orientiert sich daran, dass die Arbeiten des sogenannten Putz-Munter-Teams trotz der nicht mehr zu erwartenden Unterstützung durch die Arbeitsförderung fortgeführt werden. Weiterhin sind jeweils 2 Stellen für den Standplatzservice und die Altglassammlung zu berücksichtigen, sofern der Eigenbetrieb mit diesen Leistungen beauftragt wird.

Im Frühjahr 2012 werden insgesamt 15 befristet Beschäftigte in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden (14 männlich, 1 weiblich). Insgesamt 13 Arbeitsverträge (12 männlich, 1 weiblich) werden befristet verlängert.

Für die im Rahmen des Beschäftigungsprogrammes 20 Plus eingesetzten Beschäftigten (8 Personen) endet das Arbeitsverhältnis im April 2012. Hinsichtlich einer möglichen Neubesetzung in diesem Projekt sind in den kommenden Monaten Gespräche mit dem Jobcenter vorgesehen. Zurzeit kann noch nicht beurteilt werden, in welchem Umfang und zu welchen Rahmenbedingungen 20 Plus fortgeführt wird.

In dem Prozess Personalentwicklung sind einzelne – insbesondere personenbezogene Maßnahmen – in Vorbereitung. Die Gesamtsteuerung erfolgt im Rahmen des Personalentwicklungskonzepts, das im Herbst 2012 fertiggestellt wird. Mit diesem Personalentwicklungskonzept werden neben den laufenden Prozessen mittel- und langfristige Planungen sowie Maßnahmen beschrieben.

Veränderung des Anteils weiblicher Beschäftigter (Kopfzahlen)

	am 31.12.2009		am 31.12.2011		Veränderung in %
	Anzahl	davon weib- lich in %	Anzahl	davon weib- lich in %	
Gesamtbeschäftigte	388		379		
davon männlich	318		304		
davon weiblich	70	18,04	75	19,79	+ 1,75
<i>auszugsweise aus den Bereichen:</i>					
Straßenreinigung, Müllabfuhr und sonstige gewerbliche Bereiche	281		269		
davon männlich	258		247		
davon weiblich	23	8,19	24	8,92	+ 0,73
Verwaltung (ohne Beamte)	68		71		
davon männlich	30		30		
davon weiblich	38	55,88	41	57,75	+ 1,87
Ausbildung	6		6		
davon männlich	4		2		
davon weiblich	2	33,33	4	66,67	+ 33,34

**Zielvorgaben zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb
„Die Stadtreiniger Kassel“ gemäß § 5 HGIG für die Zeit vom
01.07.2012 bis zum 31.12.2013 - längstens bis 30.06.2014**

In der Zeit vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2014 sind Stellenbesetzungen davon abhängig, ob Die Stadtreiniger Kassel mit Leistungen für den Standplatzservice beauftragt und ab 2013 Vertragspartner der Dualen Systeme Deutschland für die Altglassammlung werden.

Der Vertrag für die Einsammlung von Leichtverpackungen ist bis zum 31.12.2014 befristet und wird die Zielvorgaben in den kommenden zwei Jahren nicht beeinflussen.

Die Zustimmung des Bundestages zum Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses im Zusammenhang mit den Vorgaben zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz unterstützt die Wettbewerbsposition öffentlicher Entsorgungsbetriebe. Trotzdem können negative Auswirkungen durch die möglichen strukturellen Veränderungen in der Abfallwirtschaft Kassel für den Eigenbetrieb nicht ausgeschlossen werden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Frauenförderung ist weiterhin durch die Befristung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) bis zum 31.12.2013 und die bis dahin geplante Novellierung des Gesetzes geprägt. Die Auswirkungen sind abhängig von den Änderungen und können zurzeit noch nicht beurteilt werden.

Bei Verlängerung des HGIG über den 31.12.2013 hinaus, ist für den Eigenbetrieb mit Wirkung vom 01.07.2014 ein neuer Frauenförderplan aufzustellen.

Unabhängig davon wird für die Zeit vom 01.07.2012 bis 30.06.2014 Frauenförderung durch folgende Maßnahmen vollzogen:

- Sensibilisierung der Führungskräfte im Hinblick auf Frauenförderung - insbesondere Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen in Leitungsfunktionen im Rahmen von Personalentwicklung.
- Mindestens der Erhalt des Frauenanteils durch Fluktuationsausgleich.
- Unterstützung und Mitorganisation von Kinderbetreuung bei Fortbildungsveranstaltungen (bei Bedarf).
- Zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden weiterhin flexible Arbeitszeitmodelle im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten angeboten.

Berufsfeld/Berufsgruppe		Beschäftigungsstruktur (Stand 31.12.2011)						Festlegung der Zielvorgaben bis 12/2013					
		gesamt	w	m	Frauenan- teil in %	davon w	Teilzeit m	Abgänge ¹	Abgänge ²	Fluktu- ation ³	Stellen ⁴	Rückkehr ⁵	Ziele ⁶
Verwaltung (alle Bereiche, Kantine, Büro- bote, Kleiderkammer)	Bea.	3	0	3	0,0	0	0						
	Besch.*	71	41	30	57,75	25	1	4	3	1	4	1	1
	Besch.**	8	4	4	50,0	5	1						
Abteilung Betrieb													
Straßenreinigung	Besch.**	122	21	101	17,21	3	2	11	0	4	4	0	1
Müllabfuhr	Besch.**	73	0	73	0,0	0	0	3	2	1	3	0	0
Kraftfahrer	Besch.**	50	1	49	2,0	0	0	0	2	0	2	0	1
Recyclinghöfe	Besch.**	11	0	11	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkstatt	Besch.**	18	0	18	0,0	0	0	0	1	1	2	0	0
Beschäftigungsprogramme (20plus, Bürgerarbeit)	Besch.**	13	2	11	15,4	0	2	0	0	8	8	0	0

* ehemalige Angestellte
** ehemalige Arbeiter

¹ Vorübergehender Mehrbedarf (wird nicht ersetzt)

² voraussichtliche Altersabgänge (einschließlich Beginn Freizeitphase bei Altersteilzeit)

³ Annahme Fluktuation gem. Durchschnitt der letzten 3 Jahre ohne Altersabgänge

⁴ Schätzung der zu besetzenden Stellen in den nächsten 2 Jahren

⁵ voraussichtliche Rückkehrfälle nach Elternzeit/Sonderurlaub

⁶ Zielvorgabe zur Erhöhung des Frauenanteils

Vorlage Nr. 101.17.474

**Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen
Hier: dritte Änderung**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der dritten Änderung der „Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen“ in der aus der Anlage ersichtlichen Form wird zugestimmt.“

Begründung:

Um den weiteren Platzausbau zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab 2013 erfolgreich umsetzen zu können, müssen die freien Kindertagesstättenträger auch weiterhin in der Lage sein, Bauvorhaben zu realisieren und zu finanzieren.

Konnten Bauvorhaben freier Träger bislang mit einer Förderung des Bundes von bis zu 150.000 € inkl. Ausstattung und einer ergänzenden Förderung mit städtischen Mitteln von bis zu 50.000 € pro Gruppe realisiert werden, so verbleibt den freien Trägern zur Finanzierung von An- und Neubauten durch den Wegfall der Bundesmittel ausschließlich die bisher ergänzende Förderung mit städtischen Mitteln. Damit ist eine Realisierung von Bauvorhaben zukünftig nicht mehr möglich.

Um den weiteren Platzausbau zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab 2013 nicht zu gefährden, ist deshalb eine Änderung und Ergänzung der Ziffer 9 der Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen notwendig.

Werden im Rahmen des weiteren Platzausbaus zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung städtische Investitionszuschüsse zur Finanzierung von Neu- bzw. Anbauten oder Umbauten beantragt, können die zuwendungsfähigen Gesamtkosten mehr als 50.000,00 € pro Vorhaben betragen. Die städtischen Zuschussmittel können, wenn und solange keine anderen Fördermöglichkeiten (Landesmittel, Bundesmittel etc.) gegeben sind, bis zu 14.000,00 € je Platz für die Schaffung neuen Raumes sowie bis zu 3.500,00 € pro Platz für den Umbau bei bestehenden Gebäuden betragen. Für eine notwendige Ausstattung in Ergänzung zu Neu- oder Umbau können bis zu 1.000,00 € pro Platz gewährt werden. Der Zuschuss darf 90 % der Kosten nicht überschreiten.

Im Haushalt 2012 wurden hierfür Mittel in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt. Nach Abzug bestehender Vorhaben verbleibt ein Rest von 818.245,00 €. Die Mittel stehen bei Sachkonto Nr. 510 44 37 400 (Förderung von Kindertagesstätten) und 035 800 001 (Investitionszuschüsse) bei Kostenstelle 510 00 141 (Förderung von Kindertagesstätten freier Träger) zur Verfügung.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 08.05.2012 der Vorlage zugestimmt. Der Magistrat hat die Vorlage am 04.06.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Richtlinien

für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen

Abweichend von den „Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003 sowie der ersten Änderung vom 08.11.2010 sowie der zweiten Änderung zum 01.11.2011 wird für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen folgendes beschlossen:

1. Die anerkannten freien Träger von Kindertagesstätten können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel investive Zuschüsse der Stadt Kassel beantragen für
 - erforderliche Bau- oder Umbaumaßnahmen für neue oder bestehende Betreuungsgruppen oder Plätze sowie im Zusammenhang mit Gruppenumwandlungen (z. B. von einer Kiga-Gruppe in eine geöffnete Kiga-Gruppe),
 - Funktionsverbesserungen,
 - Neuanschaffungen, Ersatz- oder Ergänzung der Ausstattung,
 - Verbesserung der Außenanlagen.

Nicht gefördert werden Instandsetzungs-, Unterhaltungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen.

2. Diese investiven Zuschussmittel sind freiwillige Leistungen; aus der Veranschlagung der Mittel kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
3. Investive Zuschussmittel sind vom freien Kindertagesstätten-Träger bei der Stadt Kassel, Jugendamt, zu beantragen. Dem Antrag ist neben einem Sachbericht ein Kosten- sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Sofern zur Prüfung erforderlich, können noch weitere Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden.
Die Anträge werden von der Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft und - gegebenenfalls in einer Zusammenstellung - dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
Der Jugendhilfeausschuss entscheidet abschließend.
Kindertagesstätten-Träger, die eine städtische Zuwendung von mehr als 5.000,00 € erhalten haben, können für die bezuschusste Einrichtung grundsätzlich erst nach Ablauf von zwei Kalenderjahren nach erfolgter Bewilligung wieder berücksichtigt werden.
Dabei kann eine bezuschusste Maßnahme erst nach Ablauf der Zweckbindung von mindestens fünf Jahren wieder gefördert werden.

Investive Zuschussmittel werden nur solchen Antragstellern gewährt, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung gemäß Ziffer 2.1.1.3 der o. g. Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003 außer Zweifel steht.

4. Für Vorhaben, mit deren Verwirklichung vor Entscheidung über die Gewährung investiver Zuschussmittel bereits begonnen wurde, ist eine Förderung in der Regel ausgeschlossen.
5. Die veranschlagten investiven Zuschüsse stehen vorrangig für die Betreuung unter Dreijähriger zur Verfügung. Sofern sie für diesen Zweck nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, können sie auch für Vorhaben von freien Trägern im Kindergartenbereich oder im Bereich der Grundschulkindbetreuung gewährt werden.
6. Die gewährten Zuschüsse sind anteilig zurückzuzahlen, soweit das bezuschusste Vorhaben nicht mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung durchgängig als Kindertagesstätte

(o. ä.) genutzt wird (z. B. sind bei nur dreijähriger Nutzung als Kindertagesstätte 40 % der investiven Zuschussmittel zurückzuzahlen).

Dies gilt nicht für Vorhaben nach Ziffer 9. a In diesen Fällen werden die Modalitäten jeweils mit der Bewilligung festgelegt.

7. Alle möglichen sonstigen Förderungen (z. B. Landesmittel) sind vorrangig auszuschöpfen.
8. Der Investitionszuschuss beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten; bei Inanspruchnahme sonstiger Fördermittel reduziert sich der städtische Investitionszuschuss auf maximal 50 % der ungedeckten Restkosten.
9. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten einer beantragten Maßnahme müssen mindestens 4.000,00 € betragen. Die Förderung eines Vorhabens kann höchstens 20.000,00 € betragen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens sollen 50.000,00 € nicht übersteigen.
- 9.a Werden im Rahmen des weiteren Platzausbaus zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung städtische Investitionszuschüsse zur Finanzierung von Neu- bzw. Anbauten oder Umbauten beantragt, können die zuwendungsfähigen Gesamtkosten mehr als 50.000,00 € pro Vorhaben betragen. Die städtischen Zuschussmittel können, wenn und solange keine anderen Fördermöglichkeiten gegeben sind, bis zu 14.000,00 € je Platz für die Schaffung neuen Raumes sowie bis zu 3.500,00 € pro Platz für den Umbau bei bestehenden Gebäuden betragen. Für eine notwendige Ausstattung in Ergänzung zu Neu- oder Umbau können bis zu 1.000,00 € pro Platz gewährt werden. Der Zuschuss darf 90 % der Kosten nicht überschreiten. Für neue geöffnete Kindergartengruppen und reine Kindergartengruppen können Zuschüsse bis 100.000 € pro Gruppe gezahlt werden.
10. Die Gewährung einer Zuwendung ist dem Empfänger schriftlich mitzuteilen. Der Zuwendungsbescheid wird erst dann wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger ihn mit allen Nebenbestimmungen schriftlich anerkannt hat.
11. Die Zuwendung wird grundsätzlich in zwei Raten zu je 50 % ausgezahlt, die erste bei Baubeginn und die zweite nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
12. Über die Verwendung des städtischen Investitionszuschusses ist ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Kassel, Jugendamt, vorzulegen.
Bei städtischen Investitionszuschüssen von mindestens 50.000,00 € für ein Bauvorhaben ist eine langfristige Nutzung als Kindertagesstätte in geeigneter Form sicher zu stellen. Eigenleistungen (wie geleistete Arbeitsstunden) können maximal bis zur Hälfte des Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Zuwendungsempfängers berücksichtigt werden.
Die Einzelheiten dazu gehen aus dem Zuwendungsbescheid bzw. den dazugehörigen Nebenbestimmungen hervor. Der Nachweis wird durch die Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft, das Prüfungsergebnis wird dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt.
Ungeachtet davon steht dem Revisionsamt der Stadt Kassel immer ein eigenes Prüfungsrecht zu.
Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist der Verwendungsnachweis vor Abgabe an die Stadt Kassel von dieser zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen.
13. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises einen Rückforderungsanspruch, so ist dieser an die Stadt Kassel zurückzuerstatten. Darüber hinaus ist dieser Betrag mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nichts anderes geregelt ist.
14. Die Richtlinien in der Fassung der zweiten Änderung treten am 01.10. 2012 in Kraft.

Vorlage Nr. 101.17.500

Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung -

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung - in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die beabsichtigte Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung betrifft ausschließlich das Gebührenverzeichnis.

Begründung zur Änderung der Ziffern 8.4 und 8.5:

Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis werden von Gerichten (in Zwangsversteigerungsangelegenheiten) sowie von Banken, Maklern und Eigentümern (bei Grundstücksgeschäften) beantragt. Die seit mehr als einem Jahrzehnt in unveränderter Höhe erhobene Gebühr für schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis in Höhe von 5,00 € liegt weit unter den Kosten für den Verwaltungsaufwand. Zudem ist der Verwaltungsaufwand unterschiedlich, je nachdem ob eine Baulast zu dem betreffenden Grundstück eingetragen ist oder nicht. Dies rechtfertigt, eine unterschiedliche Gebühr zu erheben. Die vorgesehene Höhe orientiert sich an dem in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel festgeschriebenen Satz von 12,25 € für die Tätigkeit eines Beamten des mittleren Dienstes oder gleich eingestuftem Beschäftigten bei einem Zeitaufwand von einer Viertelstunde.

Die Änderung der Bemessungsgrundlage von „Flurstück“ zu „Grundstück“ stellt eine Angleichung an die Verwaltungskostenordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung dar. Damit soll eine unangemessene Vervielfachung der Gebühr vermieden werden, wenn Grundstücke aus mehreren kleineren Flurstücken bestehen.

Zur Klarstellung: Mündliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis bleiben ebenso wie alle anderen einfachen Auskünfte der Verwaltung gebührenfrei.

Zum Vergleich:

In der ministeriellen Verwaltungskostenordnung, die auch vom Landkreis Kassel angewandt wird, ist sowohl für positive als auch negative Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis eine Gebühr von 20,00 € vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2011 wurden ca. 1.000 Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis erteilt. Statistisch nicht erfasst wurde, in welchem Umfang es sich um positive oder negative Auskünfte gehandelt hat. Ca. 20% der Auskünfte erfolgen kostenfrei in Amtshilfe gegenüber Gerichten. Für die übrigen Auskünfte wird mit einer Mehreinnahme von 10.000 bis 12.000 € gerechnet.

Begründung zur Streichung des Abschnitts 9:

Im Zuge einer Novellierung der Hessischen Bauordnung zum 01.10.2002 ist die Genehmigung der Teilung bebauter Grundstücke durch die Bauaufsicht entfallen. Seit dem 20.07.2004 ist mit einer Änderung des Baugesetzbuches auch die planungsrechtliche Teilungsgenehmigung entfallen. Seitdem sind keine Gebühren mehr erhoben worden. Im Zuge der jetzigen Änderung des Gebührenverzeichnisses ist eine Bereinigung empfehlenswert.

Finanzielle Auswirkung: keine.

Begründung zur Änderung der Ziffer 13.3:

Hier ist die Änderung einer überaus komplizierten Regelung beabsichtigt, die in Einzelfällen in der Vergangenheit zu Unsicherheiten in der praktischen Auslegung und unnötigen Diskussionen mit Bauherrschaften geführt hat. Mit der Reduzierung der Rohbaukosten um 40% bei eingeschossigen Hallenbauten, die in der ministeriellen Verwaltungskostenordnung vorgegeben wird (dies führt zu einer entsprechenden Gebührenreduzierung.), sind weitere Reduzierungen aus Billigkeitsgründen nach den Erfahrungen der letzten Jahre praktisch ausgeschlossen. Auch dies ist lediglich eine Bereinigung, die sich bei einer anstehenden Änderung des Gebührenverzeichnisses anbietet.

Finanzielle Auswirkungen: keine.

Als Anlage 2 ist dieser Vorlage eine Synopse beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 21.05.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG**zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)****(Dritte Änderung)**

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005 Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786) und § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I Seite 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verfahrens- und verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 09.07.2009 (GVBl. I Seite 253), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Das gemäß § 1 Satz 2 einen Bestandteil zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Kassel bildende Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 8.4 wird durch folgende neue Ziffern 8.4 und 8.5 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
8.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis bei bestehenden Baulasten	je Grundstück	30,00
8.5	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis, sofern keine Baulast besteht (Negativzeugnis)	je Grundstück	15,00

2. Ziffer 9 wird gestrichen.

3. In Ziffer 13.3 wird Satz 2 des zweiten Absatzes gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 2 - Synopse

Alt				Neu			
Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO	Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
8	Baulasten			8	Baulasten		
8.4	Einsichtnahme in das Baulastenverzeichnis sowie Erstellung und Versand von Auszügen aus dem Baulastenverzeichnis	je Flurstück und Auszug	5,00	8.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis bei bestehenden Baulasten	je Grundstück	30,00
				8.5	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis, sofern keine Baulast besteht (Negativzeugnis)	je Grundstück	15,00
9	Grundstücksteilung						
13	Ermäßigungen			13.	Ermäßigungen		
13.3	Ermäßigung unter Berücksichtigung des § 17 Hess. Verwaltungskostengesetz aus Billigkeitsgründen (Mögliche weitere Ermessensentscheidungen auf Gebührenermäßigung oder -verzicht bleiben von der nachfolgenden Regelung unberührt.) Betragen die tatsächlichen Rohbaukosten einschließlich der Umsatzsteuer nicht mehr als 50 % der bekannt gegebenen Rohbaukosten, werden die Gebühren, die auf der Basis von Rohbaukosten berechnet werden, auf Antrag um die Hälfte des Prozentsatzes ermäßigt, um den die tatsächlichen die bekannt gegebenen Kosten unterschreiten. Diese Regelung gilt nicht für eingeschossige Hallenbauten ohne oder mit geringen Ein-			13.3	Ermäßigung unter Berücksichtigung des § 17 Hess. Verwaltungskostengesetz aus Billigkeitsgründen (Mögliche weitere Ermessensentscheidungen auf Gebührenermäßigung oder -verzicht bleiben von der nachfolgenden Regelung unberührt.) Betragen die tatsächlichen Rohbaukosten einschließlich der Umsatzsteuer nicht mehr als 50% der bekanntgegebenen Rohbaukosten, werden die Gebühren, die auf der Basis von Rohbaukosten berechnet werden, auf Antrag um die Hälfte des Prozentsatzes ermäßigt, um den die tatsächlichen die bekanntgegebenen Kosten unterschreiten. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind		

Anlage 2 - Synopse

<p>bauten, für die in der Anlage 1 zum Verwaltungskostenverzeichnis des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung eine Reduzierung der Rohbaukosten vorgesehen ist.</p> <p>Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.</p>			<p>auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.</p>		
--	--	--	--	--	--

Vorlage Nr. 101.17.501

Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)

Begründung:

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie vom 19. November 2008 wurde durch öffentliche Bekanntmachung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 29.02.2012 im Bundesgesetzblatt in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetz tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Die sich hieraus ergebenden Veränderungen für die kommunale Abfallentsorgung sind durch die Städte und Landkreise in Satzungsrecht umzusetzen.

Mit dem Abfallkonzept 2013 wurde für die Stadt Kassel u. a. unter Beteiligung der Öffentlichkeit und durch Begleitung eines Fachinstituts vom November 2011 bis März 2012 eine neue Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung im Gebiet der Stadt Kassel erarbeitet.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz definiert die Abfallhierarchie in der Reihenfolge Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung), Beseitigung von Abfällen. Zur Förderung des Recyclings und sonstigen stofflichen Verwertung sind Bioabfall, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle spätestens ab 01.01.2015 getrennt zu sammeln. Durch eine Verordnungsermächtigung ist bis zum 01.01.2015 eine einheitliche Wertstoffeffassung (Wertstofftonne) einzuführen. Ein Wertstoffgesetz wurde noch nicht erarbeitet und eine konkrete Zeitplanung ist nicht bekannt.

Die Entsorgung der Restabfälle bleibt in jedem Falle im kommunalen Zuständigkeitsbereich. Die Verwertung von Abfällen wird für die private Entsorgungswirtschaft geöffnet. Die Gewerbeabfallsammlung ist jedoch nur zulässig, wenn sie qualitativ deutlich hochwertiger als bestehende kommunale Sammelsysteme bzw. durch die Kommunen konkret geplante und zur Einführung vorgesehene Erfassungs- und Verwertungskonzepte ist.

Das Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH (INFA) hat die Stadt Kassel bei der Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben unterstützt, Empfehlungen ausgesprochen und bei der Neuentwicklung der Satzung mitgewirkt.

Neben verschiedenen redaktionellen Anpassungen werden Eckdaten abfallwirtschaftlicher Angebote, wie z. B. die Einführung einer Wertstofftonne ab 01.01.2015, definiert.

Darüber hinaus soll die Gebührenstruktur erheblich verändert werden; die Abfallgebühr teilt sich in eine Grund- und Leistungsgebühr auf. Diese neue Gebührenstruktur aus haushaltsbezogener Grund- und Leistungsgebühr bedeutet eine höhere Gebührengerechtigkeit, da die Vorhaltekosten über die Grundgebühr durch alle angeschlossenen Bürger und Gewerbebetriebe getragen werden.

Die Grundgebühr wurde in der neuen Abfallsatzung der Stadt Kassel auf 30 Prozent festgesetzt (nach vorliegender Rechtsprechung ein akzeptierter Wert). Für die Leistungsgebühr wurde eine behältervolumenbezogene lineare Staffelung eingeführt. Eine lineare Leistungsgebühr ist nach heutiger Rechtsprechung ebenfalls anerkannt.

In die Gebührenbedarfsrechnung wurden die aufgrund der neuen rechtlichen Vorgaben prognostizierten Abfallmengenveränderungen mit den zu erwartenden Änderungen der Behälteranzahl und Leerungsrhythmen eingerechnet. Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2013 bis 2015.

Vorhandene Rücklagen in Höhe von 5 Mio. € wurden bei der Gebührenbedarfskalkulation berücksichtigt, sodass grundsätzlich von einer Senkung des Gebührenbedarfs ausgegangen werden kann. In Einzelfällen, die sich aufgrund der neuen Gebührenstruktur ergeben, können aber Gebührensteigerungen auftreten.

Als Anlage 1 ist der Entwurf der neuen Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beigefügt. Eine Synopse der bestehenden mit dem Entwurf der neuen Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung ist als Anlage 2 beigefügt. Anlage 3 schildert die wesentlichen Veränderungen gegenüber der heutigen Situation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich Rest- und Bioabfallbehälter verpflichtend sind. In Anlage 4 wird die Gebührenbedarfsberechnung insgesamt dargestellt

Nach Beschlussfassung über die neue Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung durch die städtischen Gremien werden alle Grundstückseigentümer angeschrieben, um unter Bezugnahme auf die neue Satzung alle Daten abzufragen, die zum vollständigen Nachweis der Gebührenbedarfsberechnung erforderlich sind. Eine mögliche, geringfügige Änderung der aktuellen Gebührensätze ist nach Auswertung der Daten nicht auszuschließen.

Der Neufassung der Satzung wurde durch die Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel in der Sitzung am 17.04.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 21.05.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I Seite 531), der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. I Seite 3866 und BGBl. 2003 I Seite 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I Seite 3044) und der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Städtische Abfallentsorgung
- § 2 Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung
- § 3 Umfang der Abfallvermeidung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Ausschluss von der Einsammlung
- § 6 Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges
- § 10 Störungen bei der Abfallentsorgung

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung

- § 11 Anfall der Abfälle
- § 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 13 Einsammlungssysteme, Volumina und Leerungsrhythmen
- § 14 Sonderabfallsammlung
- § 15 Abfalleinsammlung
- § 16 Abfallbehälter

- § 17 Schadenshaftung
- § 18 Standorte von Abfallbehältern
- § 19 Zeitpunkt der Abfuhr
- § 20 Beeinträchtigung der Abfallentsorgung

Dritter Abschnitt: Gebühren

- § 21 Gebührenpflicht
- § 22 Höhe des Gebührensatzes
- § 23 Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges
- § 24 Festsetzung und Fälligkeit

Vierter Abschnitt: Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und Ordnungswidrigkeiten

- § 25 Überwachungsbefugnisse
- § 26 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel
- § 27 Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten

- § 28 Inkrafttreten

- Anlage 1: Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen
- Anlage 2: Gebühren
- Anlage 3: Lageplan

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Städtische Abfallentsorgung

Die Stadt Kassel betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet sowie in den im anliegenden Lageplan (Anlage 3) eingezeichneten Gebieten der Gemeinde Fuldabrück und der Gemeinde Lohfelden gemäß § 8 der Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und dem Zweckverband Raum Kassel vom 22.12.1997, 15.01.1998 und 26.01.1998 und den danach ergangenen Änderungen nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) durch den Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel, im Weiteren „Anstalt“ genannt.

§ 2 Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung

- (1) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung). Zu den Aufgaben der Anstalt gehören im Einzelnen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfällen sowie die Information und Beratung der Bürger.
- (2) Für gefährliche Abfälle in kleinen Mengen (Sonderabfälle) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder entzündlich sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, bietet die Anstalt getrennte Erfassungs- und Entsorgungswege an.
- (3) Der Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet liegt damit folgende Zielsetzung in der angeführten Reihenfolge zugrunde:
 - a) Vermeidung von Abfällen
 - b) Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen
 - c) Recycling von Abfällen
 - d) sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere energetische Verwertung und Bergversatz
 - e) Beseitigung von Abfällen
- (4) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Umfang der Abfallvermeidung

- (1) Private Haushalte, Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und sonstige Institutionen sollen den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei der Produktion, dem Vertrieb, dem Einkauf und dem Gebrauch von Produkten vermeiden.
- (2) Die Anstalt berät zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung, und zur Beseitigung von Abfällen.

- (3) Alle öffentlichen Einrichtungen im Satzungsgebiet haben bei der Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft Vorbildfunktion. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und Beschaffungswesen so zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie die Wiederverwertung gefördert wird. Um dies zu erreichen, haben sie finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

Insbesondere sind Erzeugnisse zu wählen, die

- a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen,
- b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- c) aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Produktion, Einsatz und Entsorgung aufgrund

- ihrer Zusammensetzung,
- bestimmter Inhaltsstoffe (z.B. FCKW),
- ihrer Herkunft (z.B. nicht FSC-zertifiziertes Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sind von den öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben möglichst auszuschließen.

- (4) Die öffentlichen Einrichtungen wirken auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt sind, dahingehend ein, dass diese die Ziele der Absätze 1 und 3 erfüllen.
- (5) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen, Grundstücken oder in Einrichtungen des Satzungsgebietes durchgeführt werden, sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.
- (6) Die öffentliche Verwaltung hat auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken einzuwirken, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren / wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.
- (7) Handelsbetriebe, die
- a) Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,
 - b) elektrische/elektronische Geräte,
 - c) Baustoffe/Handwerkerbedarf,
 - d) aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder
 - e) Produktarten und -gruppen, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als schadstoffhaltig zu entsorgen sind, an Endverbraucher abgeben, müssen in der Verkaufsstätte mit Informationsmaterial in geeigneter Form auf Sammelbehältnisse für Umverpackungen in ihren Geschäftsräumen sichtbar hinweisen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss sowie diejenigen beweglichen Sachen, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Abfälle werden eingeteilt in die nachfolgenden Fraktionen:
- a) Abfall in haushaltsüblicher Menge wird in Relation zur Haushaltsgröße im Einzelfall definiert. Richtwert sind 5 Liter bzw. kg Abfall pro 3-Personenhaushalt bzw. täglicher Abgabe.
 - b) Altglas ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Flaschen und Konservengläser, nicht aber Flachglas, Fensterglas, optische Gläser oder Spiegel sowie sonstige, nicht verwertbare Glasarten.
 - c) Altkleider sind ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Textilien und Schuhe.
 - d) Altpapier ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen u.a. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe, Papierverpackungen, Prospekte und Kartonagen.
 - e) Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, entstehen.
 - ea) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
 - eb) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
 - ec) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
 - ed) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.
 - f) Grünabfall ist Baum-, Strauch- und Grasschnitt sowie Laub und andere verrottbare Grünanteile aus dem Gartenbereich einschließlich Fassaden- und Hausbegrünung.
 - g) Baum- und Heckenschnitt sind Abfälle aus dem Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Sträuchern.
 - h) Bioabfall ist der organische Abfall tierischer oder pflanzlicher Herkunft, der in einem Haushalt oder Betrieb anfällt.

- i) Elektro- und Elektronikgeräte
 - ia) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z. B. Automaten für feste Produkte wie Süßwaren, Automaten für heiße oder kalte Dosen oder Flaschen, Geldautomaten, Heißgetränkeautomaten)
 - ib) Kühlgeräte
 - ic) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 - id) Gasentladungslampen
 - ie) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
 - j) Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen, deren Rücknahme durch die Verpackungsverordnung geregelt ist, und die aus Aluminium, Kunststoffen, Verbundstoffen oder Weißblech bestehen.
 - k) Restabfall ist der Abfall, der nicht verwertet wird.
 - l) Sonderabfall ist gefährlicher Abfall in kleinen Mengen (d.h. kleiner 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.
 - m) Sperrmüll aus privaten Haushalten ist fester Abfall aus Haushaltungen, der wegen seiner sperrigen Beschaffenheit nicht in die ortsüblichen Abfallbehälter passt bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zerkleinert werden kann und deshalb separat eingesammelt werden muss. Es wird unterschieden zwischen Sperrmüll, der sich aus Wertstoffen zusammensetzt, und Sperrmüll aus dem Restabfallbereich. Sperrmüll ist gekennzeichnet dadurch, dass es sich um Abfall handelt, der sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen privaten Einrichtungsgegenständen zusammensetzt, z. B. Gartenmöbeln, Teppichböden oder lose verlegten Bodenbelägen, Schränken, Tischen, Betten, Regalen, Stühlen und anderen Möbeln. Nicht unter den Begriff "Sperrmüll" fallen insbesondere Decken- und Wandverkleidungen, Türfassungen und Türen sowie Fenster.
 - n) Sonstiger Sperrmüll ist kostenpflichtiger Sperrmüll, der nicht in privaten Haushaltungen anfällt. Hierzu zählt Sperrmüll, der z.B. in Betrieben des Gewerbe- und Dienstleistungsbereiches sowie in sonstigen Institutionen wie Schulen, Vereinen etc. anfällt.
 - o) Wertstoffe sind unter anderem stoffgleiche Nichtverpackungen, Metalle, CDs, Kunststoffe und Verbunde.
- (3) Ist zweifelhaft, wie ein Abfall im Einzelfall nach Abs. 2 einzuordnen ist, so wird in Verbindung mit der Anstalt eine Abfalleinstufung vorgenommen. Im Streitfall entscheidet die zuständige Abfallbehörde (Regierungspräsidium Kassel).

- (4) Die angedienten Abfälle müssen den technischen Anforderungen der Entsorgungsanlage sowie den im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Einsammlung und Annahme durch die von der Anstalt festgelegten Anforderungen entsprechen.
- (5) Störstoffe sind dem Abfall zur Verwertung oder Beseitigung fälschlicherweise beigemengte Stoffe, die sich in ihrer Zusammensetzung vom übrigen Abfall derart unterscheiden, dass die vorgesehene Abfallentsorgung nicht oder nur mit erheblichem Sortieraufwand verbunden möglich ist.
- (6) Abfallentsorgungsanlagen sind Einrichtungen zum Behandeln, Zwischenlagern, Umladen, Ablagern und Entsorgen von Abfällen, die der abfallrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Zulassung unterliegen (Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kompostwerke, u. ä.).
- (7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet. Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke im Sinne dieser Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremdem Grund und Boden im Sinne des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.
- (8) Als Nutzungseinheit im Sinne dieser Satzung gilt
 - a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit mit Küchenzeile und / oder Nasszelle, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird. In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger (z. B. Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen, Kinderheimen, Seniorenheimen, Obdachlosenunterkünften) gelten je 4 angefangene Wohnheimplätze als eine Wohneinheit, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt werden;
 - b) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen mit einer Bürofläche von bis zu 200 qm, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird; ab einer höheren Büroflächenquadratmeterzahl wird jede angefangene weitere 200 qm Bürofläche als weitere Nutzungseinheit betrachtet.
- (9) Als Bürofläche im Sinne dieser Satzung gelten Nutzflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen einschließlich zugehöriger Nebenflächen wie Empfangsbereiche, Flure, Toiletten, Teeküchen, Umkleieräume und Erste-Hilfe-Räume. Nicht zu Büroflächen im Sinne dieser Satzung zählen sonstige Sozialräume, Kantinen oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. In sich abgeschlossene Einrichtungen wie zum Beispiel Läden, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume, die nicht über Büroflächen verfügen, gelten als eine Nutzungseinheit.
- (10) Als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung gelten alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 5 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung durch die Anstalt ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle und Stoffe, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen sind (z. B. Kampfstoffe, Stoffe, die der Bergaufsicht unterliegen etc.).
 - b) gefährliche Abfälle zur Beseitigung in großen Mengen (d. h. größer 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.

§ 9 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Anstalt verlangt einen Nachweis darüber, dass eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich ist.
 - c) Abfälle gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. i), soweit sie aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere des ElektroG, entsorgt werden,
 - d) Altautos/Autowracks,
 - e) Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabscheideanlagen anfallen,
 - f) Schnee, Eis, Schlamm, Klärschlamm, heiße Asche und Schlacke, Flugasche, Stäube, Chemikalien und gefährliche (leicht entzündliche, explosive oder radioaktive) Stoffe,
 - g) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen der Buchstaben a - f vermischt sind.
- (3) Bestehen Zweifel, ob Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung auf Entsorgungsanlagen oder zur Entsorgung nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zugelassen sind, kann die Anstalt die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalles durch ein fachtechnisches Gutachten auf seine Kosten nachweist und/oder die zuständige Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet.
- (4) Die von der Einsammlung/Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind von dem Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem gesetzlich bestimmten zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 6

Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht

Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung sind getrennt zu halten und zu überlassen, soweit das für ihre Verwertung oder Beseitigung erforderlich ist oder das rechtlich vorgeschrieben ist. Bei der Getrenntsammlung haben die Abfallerzeuger dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch Sonderabfall oder Störstoffe, welche eine spätere Verwertung beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlusspflichtige (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes im Satzungsgebiet dinglich Berechtigte) ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen, sich mit seinem Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen und jeden, der das Grundstück nutzt, insbesondere Mieter, zur Einhaltung der Regelungen dieser Satzung anzuhalten. Soweit kein Benutzungszwang für das Hol- und Bringsystem besteht (vgl. Anlage 1), hat der Überlassungspflichtige seine Abfälle einer von der Anstalt bestimmten Entsorgungsanlage anzudienen.
- (2) Die Anschlusspflicht besteht insbesondere für Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Grünabfall, Sonderabfälle (Kleinmengen), Wertstoffe, Altkleider und Altpapier. Die Anschlusspflicht betreffend die Wertstofftonne tritt abweichend von § 28 zum 01.01.2015 in Kraft.
- (3) Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.
- (4) Jeder Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ist der Anstalt von dem bisherigen und von dem neuen Pflichtigen unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Jede Änderung betreffend die Anzahl der auf einem Grundstück befindlichen Wohneinheiten, Nutzungseinheiten und Einwohnergleichwerte ist der Anstalt von dem Grundstückseigentümer unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen oder auf denen erstmalig wieder Abfälle anfallen, nachdem sie von der Abfuhr befreit waren, weil auf ihnen länger als 6 Monate lang kein Abfall angefallen war, sind zur Erhebung der Leistungsgebühr zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden. Im Falle eines Leerstandes oder einer Umnutzung von bis zu 6 Monaten wird die Grundgebühr weiterhin fällig; die Leistungsgebühr wird in diesem Fall bis zu 3 Monate weiterhin fällig.
- (7) Auf Antrag werden Abfallbehälter auch für vorübergehende Zwecke zur Verfügung gestellt, soweit der Betriebsablauf bei der Anstalt dies gestattet.

§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang besteht nicht für:

- a) Anschlusspflichtige, bei denen die Abfuhr des Abfalls wegen der Lage der Grundstücke oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die entsprechenden Grundstücke des Satzungsgebietes sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- b) Abfälle, die nach § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- c) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer nachweisen, dass sie diese selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung). Die Eigenverwertung ist nachzuweisen; dies gilt insbesondere für Bioabfall bezüglich der Selbstkompostierung.
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sobald ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 9 Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges

- (1) Die Anstalt kann aufgrund besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder von sich aus die Abfuhr und Entsorgung der Grundstücke, für die kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, übernehmen.
- (2) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden, auch wenn eine Verwertungspflicht für die Anstalt nicht besteht.
- (3) Zur Erprobung neuer Abfallsammel- und Gebührensysteme können durch die Anstalt in begrenzten Gebieten der Stadt Kassel Modellversuche mit örtlich und / oder zeitlich beschränkter Wirkung durchgeführt werden.

§ 10 Störungen bei der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung, Betriebsstörung, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die Anstalt sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden.

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung

§ 11 Anfall der Abfälle

- (1) Abfälle gelten für die Anstalt und etwaige von ihr beauftragte Dritte für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen, wenn
 - a) ihre Einsammlung durch die Anstalt oder ihre beauftragten Dritten abgeschlossen ist oder
 - b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in eine zugelassene Entsorgungsanlage im Satzungsbereich verbracht worden sind.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum der Anstalt über,
 - a) sobald sie in einen im Rahmen des Bringsystems bereitgestellten Wertstoffsammelbehälter der Anstalt eingefüllt werden;
 - b) im Rahmen des Holsystems mit der Abfuhr durch die Anstalt;es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen eigene Abfälle hinzuzufügen.
- (4) Inhabern von Gewerbebetrieben, die der Anschlusspflicht nicht unterliegen, ist es nicht gestattet, Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum zu nutzen, sofern die zu entsorgenden Abfälle nicht für ein Rücknahmesystem lizenziert sind.
- (5) Es ist nicht gestattet, Abfälle im öffentlichen Raum (z. B. auf Straßen, Wegen, Plätzen, in Grünanlagen) außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen zu entsorgen.

§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Anstalt, die sich als solche ausweisen, zum Zwecke der Abfallüberwachung zu dulden.
- (2) Den Beauftragten der Anstalt ist zur Prüfung, inwieweit Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehinderter Zugang zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten der Anstalt sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Für Abfälle, die im Rahmen der Entsorgung im Holsystem oder nach Auftragserteilung unangemeldet oder zum falschen Zeitpunkt zur Abholung bereitgestellt werden, trägt der Verursacher ggf. entstehende zusätzliche Entsorgungskosten.
- (5) Abfälle, die satzungswidrig bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Verunreinigungen des Stadtgebietes im Zusammenhang mit der Abfalleinsammlung hat der Anschlusspflichtige bzw. dessen Beauftragter zu beseitigen, soweit der Anschlusspflichtige sie zu vertreten hat. Die Anordnungen der Beauftragten der Anstalt sind zu befolgen.
- (6) Wird einer Anordnung eines Beauftragten der Anstalt nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Anstalt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 13

Einsammlungssysteme, Volumina und Leerungsrhythmen

- (1) Die Anstalt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen (vgl. § 15 Abs. 1) abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Anschlusspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat grundsätzlich so viel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist. Folgende Regelleistungen sind vorgesehen:

Zugelassene Abfallbehälter	Leerungsrhythmus
für Restabfall	
80 l	14-tägig
120 l	14-tägig
240 l	14-tägig
770 l	wöchentlich
1.100 l	wöchentlich
für Bioabfall	
80 l	14-tägig
120 l	14-tägig
für Altpapier	
240 l	4-wöchentlich
1.100 l	4-wöchentlich

für Wertstoffe

240 l	14-tägig / 4-wöchentlich
1.100 l	14-tägig / 4-wöchentlich

In Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Zustimmung der Anstalt der Leerungsrhythmus für Restabfall je nach Behältergröße auch wöchentlich (80, 120, 240 l) bzw. 14-tägig (770, 1.100 l) erfolgen.

- (5) Durch konsequente Nutzung der Abfallvermeidungs- und -verwertungsmöglichkeiten können die Anschluss- und Benutzungspflichtigen - soweit auf dem anschlusspflichtigen Grundstück eine Biotonne vorhanden ist - die Entleerungen des 80 l-Restabfallbehälters reduzieren. Auf Antrag erfolgt dann eine 4-wöchentliche Leerung. Dabei wird grundsätzlich als untere Grenze eine haushaltsübliche Restabfallmenge von 20 Litern je Person und Woche festgesetzt. Die insoweit anfallenden Leerungen gelten als Mindestleerungen, die erforderlich sind, um Hygieneproblemen und illegaler Abfallentsorgung vorzubeugen.
- (6) Die Anstalt ist in Einzelfällen im Interesse einer wirtschaftlichen Abfallentsorgung berechtigt, auf Antrag für direkt benachbarte Grundstücke einen gemeinsamen Behälter pro Abfallfraktion zuzulassen (Nachbarschaftstonne). Der Antrag muss einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen. Das für Restabfall vorzuhaltende Litervolumen richtet sich nach § 13 Abs.5 dieser Satzung.
- (7) Bei vollständiger Eigenkompostierung wird die Leistungsgebühr auf Antrag um 10 % reduziert.
- (8) Soweit Grundstücke nur von einer Person bewohnt werden (Einzelhaushalte), kann die (Ursprungs-)Leistungsgebühr auf Antrag um 15 % reduziert werden.
- (9) Mit Zahlung der Leistungsgebühr hat der Anschlusspflichtige maximal Anspruch auf Stellung des 1,5-fachen Bioabfallvolumens in Bezug auf das gestellte Restabfallvolumen. Im Einzelfall entscheidet die Anstalt über das zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderliche Behältervolumen.
- (10) Die Ausnahmetatbestände der Absätze 5 (vierwöchentliche Leerung 80 l-Restabfall) und 8 (Reduzierung der Leistungsgebühr für Einzelhaushalte) dieses Paragraphen können nur alternativ, nicht aber in Kombination in Anspruch genommen werden.

§ 14 Sonderabfallsammlung

- (1) Sonderabfälle (d. h. Mengen kleiner 2.000 kg/Jahr) sind aus privaten Haushaltungen vom Abfallerzeuger, -besitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und gegebenenfalls des Erzeugers an den Sammelstellen der Anstalt oder von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die Sammeltermine und -stellen sowie Andienungsbedingungen werden regelmäßig in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben und sind zu berücksichtigen. Die Einsammlung erfolgt regelmäßig, mindestens aber zweimal jährlich. Näheres regelt die Anstalt.
- (2) Sonderabfall aus gewerblichen Betrieben des Satzungsgebietes, bei denen jährlich weniger als 2.000 kg Sonderabfall anfallen, wird ebenfalls mindestens zweimal im Jahr an den durch die Presse bekannt gegebenen Stellen angenommen. Die näheren Anlieferbedingungen sind der Tagespresse zu entnehmen.

§ 15 Abfalleinsammlung

- (1) Abfälle, werden im Hol- und Bringsystem eingesammelt. Im Holsystem ist jeder durch die Anstalt gestellte Behälter einem oder mehreren bestimmten Grundstück(en) zuzuordnen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste von der Anstalt zugelassene Behälter (vgl. § 16) für die verschiedenen Abfallfraktionen vorgehalten werden. Die Abfallbehälter, die dem Holsystem unterliegen, werden von der Anstalt am Leerungstag vom Standort geholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt. Ist der Standort der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Ladeort des Müllwagens entfernt, so ist die Bereitstellung der Behälter durch den Anschlusspflichtigen mit der Anstalt abzustimmen.
- (2) Neben den in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfallgefäßen können von der Anstalt an den von ihr bestimmten Stellen Abfallsäcke, die mit amtlichem Aufdruck versehen sind, erworben und von den Anschlusspflichtigen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind für einmaligen Mehranfall bestimmt und gehen mit der Einsammlung in das Eigentum der Anstalt über. Sie sind am Entleerungstag verschlossen unmittelbar neben den Restabfallgefäßen bereitzustellen.
- (3) In die Restabfallbehälter und die sonstigen speziellen Abfallbehälter (zum Beispiel Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter, Wertstofftonne) dürfen nur die dafür vorgesehenen Abfälle eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Anstalt, die Abfuhr des Abfalles zu verweigern, bis diese Störstoffe aus dem Abfallbehälter entfernt worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.
- (4) Loser Restabfall wird auf Antrag mittels eines durch die Anstalt zu bestimmenden Verfahrens eingesammelt und entsorgt.
- (5) Das Anbringen von Hilfsmitteln wie Spanngummis, Steinen zum Beschweren und Ähnliches an den Abfallbehältern ist verboten.
- (6) Schlüssel zum Öffnen von Haus- und / oder Keller- und anderen Türen nimmt die Anstalt grundsätzlich nicht an.

§ 16 Abfallbehälter

- (1) Die Anstalt stellt die im Einzelfall nach Zahl und Art notwendigen Abfallbehälter unterschiedlicher Größe den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung und hält sie instand.
- (2) Die Abfallbehälter sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste, das Markieren und Streichen von Abfallbehältern ist verboten.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Bei missbräuchlicher Nutzung oder wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen werden die zur

Verfügung gestellten Abfallbehälter für die getrennte Einsammlung von Wertstoffen eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für den Restabfall gestellt werden. Die Ausnahmeregelung gemäß § 13 Abs. 7 dieser Satzung greift in diesem Fall nicht.

- (4) Jeder Anschlusspflichtige hat wenigstens einen Restabfallbehälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen. Ist der Anschlusspflichtige Eigentümer eines Mietwohngrundstückes, so ist für je zwei angefangene Wohneinheiten ein Behälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen.
- (5) Die Anstalt stellt für das Einsammeln des Bioabfalls Behälter von 80 l und 120 l; es bleibt der Anstalt vorbehalten, zu schwere Tonnen einzuziehen. Die erforderliche Behältergröße bestimmt die Anstalt. Für saisonal bedingten Mehranfall von organischem Material, wie z. B. Laub, kann die Anstalt separate Sammelgefäße ausgeben oder zulassen. Soweit Anschlusspflichtige wegen Eigenkompostierung vom Anschlusszwang befreit sind, haben sie gegenüber der Anstalt den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung des Bioabfalls zu erbringen.
- (6) Die Anstalt stellt für das Einsammeln des Altpapiers Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf.
- (7) Die Anstalt stellt für das Einsammeln der Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen, CDs, Kunststoffen, und Verbunden Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf.
- (8) Es bleibt der Anstalt vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche des Anschlusspflichtigen Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter zu bestimmen, die benötigt werden, um den auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallenden Abfall ordnungsgemäß abtransportieren zu können.
- (9) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass der auf ihrem Grundstück anfallende Abfall in die oder den dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter gefüllt und nicht daneben geworfen oder daneben abgelagert wird. Der auf einem Grundstück anfallende Abfall darf nur in den/die Abfallbehälter gefüllt werden, welche/r diesem Grundstück zugeordnet ist/sind. Das Einfüllen von Abfall in einen Abfallbehälter, der einem anderen Grundstück zugeordnet ist, ist -mit Ausnahme des in § 13 Abs. 6 geregelten Falles - unzulässig.
- (10) Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind. Sie haben ferner für eine geregelte und ordnungsgemäße Benutzung der Gefäße Sorge zu tragen und die regelmäßige Abholung sowie die freie Zugänglichkeit am Abfuhrtag zu ermöglichen; kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, wird die Anstalt zusätzlich entstehende Abfuhrkosten über ihre Entgeltordnung abrechnen.
- (11) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Bei Mehranfall von Abfall ist ein amtlicher Abfallsack zu verwenden. Es ist verboten, Abfall in den Abfallbehältern zu verbrennen, zu verdichten oder einzustampfen. Weiterhin ist es verboten, Abfall in den Abfallbehältern so zu verfüllen, dass er beim Entleeren

nicht herausfällt; insbesondere ist bei der Befüllung der Behälter darauf zu achten, dass der Abfall nicht festfrieren kann. Der Einsatz von nicht städtischen Abfallverdichtern und -pressen bedarf der Genehmigung durch die Anstalt; Abs. 13 bleibt hiervon unberührt. Aus technischen Gründen wird das Bruttohöchstgewicht für Abfallbehälter bis 120 l Volumen auf 60 kg, für Abfallbehälter von 240 l Volumen auf 80 kg, für Abfallbehälter von 770 l Volumen auf 200 kg und für Abfallbehälter von 1.100 l Volumen auf 300 kg festgesetzt. Spitze, scharfkantige und auf sonstige Weise gefährliche Abfälle, insbesondere medizinische Abfälle, dürfen nur gesichert (z.B. in fester Umhüllung) in die Abfallbehälter eingebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen behält die Anstalt sich vor, die Abfuhr zu verweigern oder ein zusätzliches Entgelt gemäß Entgeltordnung zu erheben.

- (12) Ein Wechsel der Anschlussart, der Behälteranzahl oder der Behältergröße ist gebührenpflichtig. Der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und der erstmalige Anschluss eines Grundstückes an die Anstalt sind gebührenfrei.
- (13) Für Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen, können mobile Abfallpressen oder Mulden größer 1,1 cbm verwendet werden, sofern diese durch die Anstalt oder deren beauftragte Dritte abtransportiert und am Anlieferort separat verworfen werden. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in Wohnungen oder in vergleichbaren Einrichtungen entstehen, unabhängig davon ob der Erzeuger der Abfälle bis zum Einsammeln durch die Anstalt auch Besitzer der Abfälle bleibt. Mobile Abfallpressen sowie Mulden, die nicht aufgrund besonderer oder einmaliger Anlässe benötigt werden, dürfen nicht im öffentlichen Bereich aufgestellt werden. Mobile Abfallpressen und Mulden müssen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Bei Einsatz von Abfallverdichtern und -pressen für Behälter bis 1.100 l erhöht sich die Gebühr auf das 1,6-Fache; das Verdichtungsverhältnis darf das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t / cbm) nicht übersteigen.

§ 17 Schadenshaftung

- (1) Schäden, die der Stadt/der Anstalt
- a) durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Behälter oder
 - b) an den Fahrzeugen bei Entleerung der Behälter, die einen gemäß dieser Satzung unzulässigen Inhalt haben oder
 - c) durch unsachgemäßes Füllen der Gefäße
- entstehen, hat der Anschlusspflichtige zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft macht, dass das schadensstiftende Ereignis nicht durch ihn oder eine Person, für welche er haftungspflichtig ist, verschuldet worden ist oder der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.
- (2) Die Anstalt kann Abfallerzeuger und -besitzer befristet von der Benutzung städtischer Entsorgungseinrichtungen ausschließen bzw. Sondergebühren erheben, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. Die Vorschriften des § 27 der Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Standorte von Abfallbehältern

- (1) Der Standplatz der Abfallgefäße wird - insbesondere im Rahmen von Grundstücksneuerschließungen - nach Anhörung des Anschlusspflichtigen von der Anstalt im Einvernehmen mit dem zuständigen Bauamt (Bauaufsicht) und dem Anschlusspflichtigen auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen festgelegt. Die Anstalt kann die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des Anschlusspflichtigen verweigern oder zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse unzumutbar ist. Bauliche oder sonstige Veränderungen des Standplatzes müssen den Vorgaben dieser Satzung entsprechen.
- (2) Für Standplätze von Abfallgefäßen gilt - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - folgendes:
- a) Der Abstellplatz für Abfallgefäße darf nicht mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt sein.
 - b) Standplätze in Höfen und Gärten sowie Transportwege müssen mit einem dauerhaften, festen Belag versehen sein. Die Standfläche muss grundsätzlich auf gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und darf nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Stufenrampen dürfen max. eine Steigung von 1:20 haben. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser auf den Standplätzen nicht ansammeln kann.
 - c) Die Standplätze und ihre Umgebung, insbesondere auch ihre Zugänge, müssen stets sauber, gut beleuchtet und in verkehrssicherem Zustand sein. Es dürfen keine Schwellen oder Absätze vorhanden sein. Die Anschlusspflichtigen sowie die Benutzer der Abfallbehältnisse haben außerdem Schnee, Eis und Glätte am Entsorgungstag bis 7.00 Uhr zu beseitigen bzw. ausreichend abzustumpfen. Die Behälter dürfen in den Behälterschränken nicht durch Hilfsmittel wie Seile oder Ketten gesichert werden. Die Behälter müssen mit den Griffen zur Behälterschränköffnung stehen.
 - d) Mindestabmessungen der Standplätze und der Transportwegbreiten auf Grundlage der Behältermaße gemäß DIN EN 840/1 und DIN EN 840/2:

Abfallgefäße	Behälterbreite	Behältertiefe	Behälterhöhe	Transportwegbreite (Standplatzmaße)
80 l	480 mm (+/- 5mm)	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m X 1 m)
120 l	505 mm	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m X 1 m)
240 l	580 mm (+/- 5 mm)	740 mm	1100 mm	1,5 m (1,5 m X 1,5 m)
770 l	1370 mm (+/- 10 mm)	870 mm	1370 mm	1,5 m (1,5 m X 1,5 m)
1,1 m ³	1370 mm (+/- 10 mm)	1190 mm	1470 mm	1,5 m (1,5 m X 1,5 m)

- e) Als Standplätze gelten auch Abfallbehälterschränke. Die technische Einrichtung der Abfallbehälterschränke muss von der Anstalt vor der erstmaligen Inbetriebnahme zugelassen sein und auf einfache Weise unfallsicher benutzt werden können.
 - f) Die Bediensteten der Anstalt übernehmen den Transport von Abfallgefäßen über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, nur in Einzelfällen; die Anstalt haftet für dabei auftretende Beschädigungen an den Treppen, Hausgängen, Türen oder Wegen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Standort für einen oder mehrere Abfallbehälter bestimmt oder zugelassen werden. Die Abfallbehälter sind einem oder mehreren bestimmten Grundstück(en) zuzuordnen.

§ 19 Zeitpunkt der Abfuhr

- (1) Die Altpapier-, Restabfall-, Wertstoff- und Bioabfallgefäße werden gemäß der unter § 13 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Leerungsrhythmen entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt die Anstalt. Die Bereitstellung der Abfallbehälter für Restabfall, Altpapier, Wertstoffe und Bioabfall am Fahrbahnrand hat am Leerungstag bis 06.30 Uhr zu erfolgen, soweit der Standplatz der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Halteplatz des Müllfahrzeuges entfernt ist oder etwas anderes nicht vereinbart ist. Eine Bereitstellung vor dem Entleerungstag ist unzulässig. Der Zugang zu den Standplätzen bzw. den Abfallbehältern muss am Entleerungstag ab 06.30 Uhr gewährleistet sein.
- (2) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.
- (3) Können die Abfallgefäße aus einem vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so kann eine Entleerung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur gegen Entgeltung des zusätzlichen Aufwandes nach der Entgeltordnung der Anstalt erfolgen.

§ 20 Beeinträchtigung der Abfallentsorgung

Die Anstalt kann zur Überwindung vorübergehender Einschränkungen der Abfuhr ausnahmsweise am folgenden Entleerungstag Beilagen mitnehmen.

Dritter Abschnitt: Gebühren

§ 21 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung Anschlusspflichtigen sowie die wirtschaftlichen Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes. § 9 bleibt unberührt.

- (2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 auf mehrere Personen zu, so haften diese für die Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben Gebührenpflichtigen können einen gemeinschaftlichen Behälterstandort haben. In diesem Fall wird die Gesamtgebühr entsprechend des Behältervolumens zu gleichen Teilen auf die beteiligten Grundstücke umgelegt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstückes (Aufstellen des oder der Abfallbehälter) folgenden Monats; entsprechendes gilt bei einem Aufstellen weiterer Behälter (vergleiche § 16 Abs. 12); in allen anderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt.
- (5) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang des Nutzens und der Lasten folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als 6 Monate. Sind auf einem Grundstück mehr als ein Abfallbehälter aufgestellt, und verringert sich die Anzahl der Abfallbehälter später, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 22 Höhe des Gebührensatzes

- (1) Aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergeben sich die Gebühren für die Abfuhr und die Entsorgung des Abfalles.
- (2) Es werden Grundgebühren und daneben zusätzliche Leistungsgebühren sowie weitere Gebühren erhoben. Mit den Grundgebühren und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung von Sperrmüll und Grünabfall sowie die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung im Hol- und Bringsystem von Rest- und Bioabfall, Wertstofftonne, Altpapier und die Leistungen der Recyclinghöfe, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung (haushaltsübliche Mengen) abgegolten. Für Altpapier gilt dieses nur, soweit es nicht von den nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vorgesehenen Systembetreibern entsorgt wird.
- (3) Grundgebühr:

Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Nutzungseinheit werden pauschalisierte Beträge als Grundgebühr gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Abrechnungsjahr besteht, wird der Betrag monatlich anteilig gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Nutzungseinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede Wohneinheit und jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen bis zur Größe von 200 Quadratmetern Bürofläche. Ab einer größeren Bürofläche als 200 Quadratmetern je in sich abgeschlossene Nutzungseinheit wird für jede angefangene weitere 200 Quadratmeter große Bürofläche eine weitere Grundgebühr erhoben.

(4) Leistungsgebühr:

Es wird für Restabfall und Bioabfall zusammen eine Leistungsgebühr für die Leerung der bereitgestellten Behälter gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt, die sich nach dem Restabfallbehältervolumen bemisst. Für Abweichungen von der Regelbehälterstellung und / oder -abfuhr gemäß § 7 Abs. 7 und § 13 dieser Satzung werden gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung Gebühren festgesetzt.

(5) Leistungsgebühr Gewerbe:

Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen, die sich anhand unterschiedlicher Bezugsgrößen (zum Beispiel Anzahl der Beschäftigten, der Betten, der Schüler usw.) berechnen, ermittelt:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Restabfallmindestbehältervolumen von 4 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 30 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- c) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 6 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- d) Bei Krankenhäusern und Pflegeheimen wird pro Bett ein Restabfallmindestbehältervolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- e) Bei Lebensmittelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- f) Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 7 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- g) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- h) Bei Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler / Student / betreutem Kind ein Restabfallmindestbehältervolumen von 1 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- i) Bei Veranstaltungen (z. B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Restabfallmindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Anstalt festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.

(6) Die Gebühren werden als Jahresgebühren gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Für Abweichungen von der Regelbehälterstellung und / oder -abfuhr gemäß § 7 Abs. 7 und § 13 dieser Satzung werden gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung Gebühren festgesetzt.

(7) Bei Aufstellung eines gemeinsamen Abfallbehälters werden die Leistungsgebühren unter den verschiedenen Gebührenpflichtigen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Grundgebühr wird für jede Nutzungseinheit vom anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer erhoben.

§ 23
**Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb
des Anschluss- und Benutzungszwanges**

In den Fällen des § 9 der Satzung richtet sich das Entgelt nach Höhe, Festsetzung und Fälligkeit nach der Entgeltordnung der Anstalt in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht einzelvertragliche Vereinbarungen vorgehen.

§ 24
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid durch die Stadt Kassel, Amt Kämmerei und Steuern, festgesetzt und angefordert.
 - a) Die Grund- und Leistungsgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig; bei einmaliger Zahlung am 01.07.. Der Bescheid gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
 - b) Bei Nachveranlagungen und der Veranlagung von Einzel- / Sonderabfuhrten wird die Gebührenschuld 1 Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.
- (2) Werden die Abfallgebühren zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so werden sie zusammen mit den anderen Abgaben an den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.

Vierter Abschnitt: Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und Ordnungswidrigkeiten

§ 25
Überwachungsbefugnisse

Die Anstalt ist befugt, den Inhalt der Abfallbehälter und -säcke im Hinblick auf die Trennpflichten des § 6 zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen im Sinne dieses Satzungsabschnittes zu ergreifen.

§ 26
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 16 Abs. 9 Abfälle nicht in die eigene, sondern in fremde Abfallbehälter einfüllt,
 - b) entgegen § 16 Abs. 2 und 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht sachgerecht und pfleglich behandelt, Abfälle einbringt, die nicht als Abfälle im Sinne der Satzung gelten,
 - c) entgegen § 16 Abs. 11 Abfallbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen oder hoch stehen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin verbrennt oder verpresst, brennende, glühende oder heiße Abfälle oder sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,
 - d) entgegen § 16 Abs. 10 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,
 - e) entgegen § 18 Abs. 2 Abfallbehältnisse nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumpflicht nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 16 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 - g) entgegen § 11 Abs. 3 eigene Abfälle rechtswidrigerweise zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen hinzufügt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfalleinsammlung überlässt,
 - j) entgegen § 7 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum der Stadt nicht mitteilt,
 - k) entgegen § 12 Abs. 3 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 - l) entgegen § 7 Abs. 6 erstmalige Abfälle nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet,
 - m) entgegen § 7 Abs. 5 Änderungen der Anzahl der Wohneinheiten nicht mitteilt;
 - n) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 26 den Beauftragten der Stadt bzw. der Anstalt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - o) entgegen § 6, § 16 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält oder in nicht dafür vorgesehene Behälter einbringt,
 - p) entgegen § 16 Abs. 13 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlagen ohne Genehmigung der Anstalt in Betrieb nimmt,
 - q) entgegen § 11 Abs. 4 Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum als Nichtberechtigter bzw. für nicht hierfür zugelassene Abfälle nutzt,
 - r) entgegen § 11 Abs. 5 Abfälle im öffentlichen Raum ablagert,
 - s) entgegen § 12 Abs. 4, § 19 Abs. 1 und 2 Abfälle unangemeldet oder zum falschen Zeitpunkt zur Abholung bereit stellt oder Einzelfraktionen mit anderen Abfallfraktionen vermengt,
 - t) entgegen § 18 Abs. 1 Abfallbehälter im öffentlichen Raum aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Kassel.

Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten

**§ 28
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt die Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom 05.11.2001 und die Änderungen 1 bis 5.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat;

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 1:

zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom ...

Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen:

Bezeichnung des Grundstückes

- Enkebergweg (alle Grundstück)
- Habichtswald: Blauer See
- Habichtswald: Gaststätte Elfbuchen
- Gut Kragenhof
- Zeche-Marie-Weg (ab Hausnr. 12 ff., insbesondere Hausnummern 30 und 32)
- Ehlerer Straße 17, 34131 Kassel (Herbsthäuschen)

Anlage 2: zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom ...

I. Grundgebühr

1.1	Die Grundgebühr beträgt	62,76	€	/	Nutzungseinheit
1.2	Behälterwechsel gemäß § 16 Abs. 12	40,00	€		
1.3	Verdichtungsfaktor 1,6 (§ 16 Abs. 13)				

II. Leistungsgebühr (Kombination Rest- und Bioabfall)

Die Leistungsgebühr beträgt für die regelmäßige 14-tägige Leerung

Liter pro Behälter	jährlich
80	139,56 €
120	209,40 €
240	418,80 €
770	1.343,52 €
1.100	1.919,40 €

Die Leistungsgebühr beträgt für die wöchentliche Entleerung

Liter pro Behälter	jährlich
80	279,12 €
120	418,80 €
240	837,60 €
770	2.687,04 €
1.100	3.838,80 €

Die Leistungsgebühr beträgt für die vierwöchentliche Entleerung

Liter pro Behälter	jährlich
80	69,78 €

Die Leistungsgebühr für die außerplanmäßige Entsorgung zugelassener Abfallbehälter beträgt für die einzelne Leerung:

80	6,70 €
120	10,00 €
240	20,10 €
770	64,60 €
1.100	92,30 €

Bei Mehrfachleerungen vervielfacht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

Eigenkompostierer erhalten ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung einen Abschlag von der Leistungsgebühr für die Nutzung des Restabfallbehälters von 10 %.

Bei Grundstücken, die nur von einer Person bewohnt werden (Einzelhaushalte), kann die (Ursprungs-)Leistungsgebühr auf Antrag um 15 % reduziert werden.

Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 5 m ³	
Transportkosten	82,00 €
Monatsmiete	33,00 €
Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 7 m ³	
Transportkosten	91,00 €
Monatsmiete	37,00 €
Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 10 m ³	
Transportkosten	125,00 €
Monatsmiete	41,00 €
Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter größer 10 m ³	
Transportkosten	130,00 €
Monatsmiete	95,00 €

Monatsmieten beziehen sich auf Kalendermonate; bei angebrochenen / unvollständigen Monaten wird die Miete anteilig berechnet

für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern daneben je angefangene 10 kg	2,48 €
mindestens jedoch	24,80 €

für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern, die nicht thermisch behandelt werden können

daneben je angefangene 10 kg	1,75 €
mindestens jedoch	17,50 €

Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehältern für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 7 Abs. 7, § 22 Abs. 5, § 24 Abs. 1 b))

4 - 9,5 m ³ Großbehälter	25,00 €
10 - 19,5 m ³ Großbehälter	25,00 €
ab 20 m ³ Großbehälter	25,00 €

III. Abfuhr ohne Behälter

1. Wird kein Abfallbehälter oder Abfallsack aufgestellt, beträgt die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen je angefangenen halben m³ 43,00 €
2. Die Gebühr für die Abgabe und die Abfuhr eines Abfallsackes beträgt 5,80 €.
- 3.1 Für den Transport von Sperrmüll gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. m) und n) sowie Grünabfall gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. f) wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.
- 3.2 Diese Gebühr reduziert sich bei Vorkasse oder Barzahlung vor Ort auf 35,00 €.
- 3.3 Für die Elektrogeräteabfuhr wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

ANLAGE 2

<p style="text-align: center;"><u>S A T Z U N G</u></p> <p style="text-align: center;">der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und</p> <p style="text-align: center;">–gebührensatzung)</p> <p style="text-align: center;">vom 05.11.2001</p> <p style="text-align: center;">in der Fassung vom 29.03.2004, 13.12.2004, 15.05.2006 und 09.11.2009</p>	<p style="text-align: center;"><u>S A T Z U N G</u></p> <p style="text-align: center;">der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und</p> <p style="text-align: center;">–gebührensatzung)</p> <p style="text-align: center;">vom</p>
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I Seite 34), des Eigenbetriebsgesetzes (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I Seite 170), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I Seite 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I Seite 232), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1996 (BGBl. I Seite 1354), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379) und der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I Seite 429) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 05.11.2001 folgende Satzung über</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I Seite 531), der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1.10.2002 (BGBl. I Seite 3866 und BGBl. 2003 I Seite 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I Seite 3044) und der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen:</p>

<p>die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen:</p>	
<p><u>Inhaltsverzeichnis:</u></p> <p>Erster Abschnitt, Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1, Städtische Abfallentsorgung</p> <p>§ 2, Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung</p> <p>§ 3, Umfang der Abfallvermeidung</p> <p>§ 4, Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 5, Ausschluss von der Einsammlung</p> <p>§ 6, Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht</p> <p>§ 7, Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>§ 8, Ausnahmen vom Benutzungszwang</p> <p>§ 9, Abfallentsorgung außerhalb des Anschluß- und Benutzungszwanges</p> <p>§ 10, Störungen auf den Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>Zweiter Abschnitt, Durchführung der Abfallentsorgung</p>	<p><u>Inhaltsverzeichnis:</u></p> <p>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Städtische Abfallentsorgung</p> <p>§ 2 Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung</p> <p>§ 3 Umfang der Abfallvermeidung</p> <p>§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 5 Ausschluss von der Einsammlung</p> <p>§ 6 Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht</p> <p>§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang</p> <p>§ 9 Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges</p> <p>§ 10 Störungen bei der Abfallentsorgung</p> <p>Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung</p>

§ 11, Anfall der Abfälle	§ 11 Anfall der Abfälle
§ 12, Auskunftspflicht, Betretungsrecht	§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§ 13, Einsammlungssysteme	§ 13 Einsammlungssysteme, Volumina und Leerungsrhythmen
§ 14, Sonderabfallsammlung	§ 14 Sonderabfallsammlung
§ 15, Einsammlung des Restmülls	§ 15 Abfalleinsammlung
§ 16, Abfallbehälter	§ 16 Abfallbehälter
§ 17, Schadenshaftung	§ 17 Schadenshaftung
§ 18, Standorte von Abfallbehältern	§ 18 Standorte von Abfallbehältern
§ 19, Zeitpunkt der Abfuhr	§ 19 Zeitpunkt der Abfuhr
§ 20, Beeinträchtigung der Abfallentsorgung	§ 20 Beeinträchtigung der Abfallentsorgung
Dritter Abschnitt, Gebühren	Dritter Abschnitt: Gebühren
§ 21, Gebührenpflicht	§ 21 Gebührenpflicht
§ 22, Höhe des Gebührensatzes	§ 22 Höhe des Gebührensatzes
§ 23, Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb des Anschluß- und Benutzungszwanges	§ 23 Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges
§ 24, Festsetzung und Fälligkeit	§ 24 Festsetzung und Fälligkeit
Vierter Abschnitt, Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und	Vierter Abschnitt: Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und

<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 25, Überwachungsbefugnisse</p> <p>§ 26, Rechtsbehelfe, Zwangsmittel</p> <p>§ 27, Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Fünfter Abschnitt, Inkrafttreten</p> <p>§ 28, Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1: Grundstücke, die nicht dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen</p> <p>Anlage 2: Gebühren</p> <p>Anlage 3: Lageplan</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 25 Überwachungsbefugnisse</p> <p>§ 26 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel</p> <p>§ 27 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten</p> <p>§ 28 Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1: Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen</p> <p>Anlage 2: Gebühren</p> <p>Anlage 3: Lageplan</p>
<p><u>Erster Abschnitt, allgemeine Bestimmungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Städtische Abfallentsorgung</p>	<p><u>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Städtische Abfallentsorgung</p>
<p>Die Stadt Kassel betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet sowie in den im anliegenden Lageplan (Anlage 3) eingezeichneten Gebieten der Gemeinde Fuldabrück und der Gemeinde Lohfelden gemäß § 8 der Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und</p>	<p>Die Stadt Kassel betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet sowie in den im anliegenden Lageplan (Anlage 3) eingezeichneten Gebieten der Gemeinde Fuldabrück und der Gemeinde Lohfelden gemäß § 8 der Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und</p>

<p>dem Zweckverband Raum Kassel vom 22.12.1997, 15.01.1998 und 26.01.1998 nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 23.05.1997 (GVBl. I Seite 173) durch den Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel.</p>	<p>dem Zweckverband Raum Kassel vom 22.12.1997, 15.01.1998 und 26.01.1998 und den danach ergangenen Änderungen nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) durch den Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel, im Weiteren „Anstalt“ genannt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung</p>
<p>(1) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Stadtreiniger Kassel umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) nach Maßgabe der §§ 4 - 7 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung) nach Maßgabe der §§ 10 - 12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Stadtreiniger Kassel führen außerdem die Sammlung und den Transport der Abfälle durch. § 15 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt.</p> <p>(2) Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in kleinen Mengen (Sonderabfälle) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder entzündlich sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, bieten die Stadtreiniger Kassel getrennte Erfassungs- und Entsorgungswege</p>	<p>(1) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung). Zu den Aufgaben der Anstalt gehören im Einzelnen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfällen sowie die Information und Beratung der Bürger.</p> <p>(2) Für gefährliche Abfälle in kleinen Mengen (Sonderabfälle) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder entzündlich sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, bietet die Anstalt getrennte Erfassungs- und</p>

<p>an.</p> <p>(3) Der Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet liegt damit folgende Zielsetzung in der angeführten Reihenfolge zugrunde:</p> <p>a) Vermeidung von Abfällen;</p> <p>b) Separieren von Sonderabfällen;</p> <p>c) Verwertung von Abfällen;</p> <p>d) Beseitigung von Abfällen.</p> <p>(4) Die Stadtreiniger Kassel können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p>Entsorgungswege an.</p> <p>(3) Der Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet liegt damit folgende Zielsetzung in der angeführten Reihenfolge zugrunde:</p> <p>a) Vermeidung von Abfällen</p> <p>b) Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen</p> <p>c) Recycling von Abfällen</p> <p>d) sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere energetische Verwertung und Bergversatz</p> <p>e) Beseitigung von Abfällen</p> <p>(4) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Umfang der Abfallvermeidung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Umfang der Abfallvermeidung</p>
<p>(1) Private Haushalte, Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und sonstige Institutionen sollen den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei der Produktion, dem Vertrieb, dem</p>	<p>(1) Private Haushalte, Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und sonstige Institutionen sollen den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei der Produktion, dem Vertrieb, dem</p>

Einkauf und dem Gebrauch von Produkten vermeiden.

(2) Die Stadtreiniger Kassel beraten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(3) Alle öffentlichen Einrichtungen im Satzungsgebiet haben bei der Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft Vorbildfunktion. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und Beschaffungswesen so zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie die Wiederverwertung gefördert wird. Um dies zu erreichen, haben sie finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

Insbesondere sind Erzeugnisse zu wählen, die

- a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen,
- b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- c) aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Produktion, Einsatz und Entsorgung aufgrund
-ihrer Zusammensetzung,

Einkauf und dem Gebrauch von Produkten vermeiden.

(2) Die Anstalt berät zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung, und zur Beseitigung von Abfällen.

(3) Alle öffentlichen Einrichtungen im Satzungsgebiet haben bei der Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft Vorbildfunktion. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und Beschaffungswesen so zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie die Wiederverwertung gefördert wird. Um dies zu erreichen, haben sie finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

Insbesondere sind Erzeugnisse zu wählen, die

- a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen,
- b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- c) aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Produktion, Einsatz und Entsorgung aufgrund
-ihrer Zusammensetzung,

<p>-bestimmter Inhaltsstoffe (z.B. FCKW),</p> <p>-ihrer Herkunft (z.B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sind von den öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben möglichst auszuschließen.</p> <p>(4) Die öffentlichen Einrichtungen wirken auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt sind, dahingehend ein, dass diese die Ziele der Absätze 1 und 3 erfüllen.</p> <p>(5) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen, Grundstücken oder in Einrichtungen des Satzungsgebietes durchgeführt werden, sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.</p> <p>(6) Die öffentliche Verwaltung hat auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken einzuwirken, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.</p> <p>(7) Handelsbetriebe, die</p> <p>a) Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,</p> <p>b) elektrische/elektronische Geräte,</p> <p>c) Baustoffe/Handwerkerbedarf,</p>	<p>-bestimmter Inhaltsstoffe (z.B. FCKW),</p> <p>-ihrer Herkunft (z.B. nicht FSC-zertifiziertes Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sind von den öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben möglichst auszuschließen.</p> <p>(4) Die öffentlichen Einrichtungen wirken auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt sind, dahingehend ein, dass diese die Ziele der Absätze 1 und 3 erfüllen.</p> <p>(5) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen, Grundstücken oder in Einrichtungen des Satzungsgebietes durchgeführt werden, sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.</p> <p>(6) Die öffentliche Verwaltung hat auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken einzuwirken, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.</p> <p>(7) Handelsbetriebe, die</p> <p>a) Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,</p> <p>b) elektrische/elektronische Geräte,</p> <p>c) Baustoffe/Handwerkerbedarf,</p>
---	--

<p>d) aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder</p> <p>e) Produktarten und -gruppen, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als schadstoffhaltig zu entsorgen sind, an Endverbraucher abgeben, müssen in der Verkaufsstätte mit Informationsmaterial in geeigneter Form auf Sammelbehältnisse für Umverpackungen in ihren Geschäftsräumen sichtbar hinweisen.</p>	<p>d) aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder</p> <p>e) Produktarten und -gruppen, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als schadstoffhaltig zu entsorgen sind, an Endverbraucher abgeben, müssen in der Verkaufsstätte mit Informationsmaterial in geeigneter Form auf Sammelbehältnisse für Umverpackungen in ihren Geschäftsräumen sichtbar hinweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 *</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p>
<p>(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aufgeführten Gruppen fallen und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss sowie diejenigen beweglichen Sachen, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p>(2) Abfälle werden eingeteilt in:</p> <p>a) <u>Altglas</u> Altglas ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Flaschen und</p>	<p>(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss sowie diejenigen beweglichen Sachen, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p>(2) Abfälle werden eingeteilt in die nachfolgenden Fraktionen:</p> <p>a) <u>Abfall in haushaltsüblicher Menge</u> wird in Relation zur Haushaltsgröße im Einzelfall definiert. Richtwert sind 5 Liter bzw. kg Abfall pro 3-Personenhaushalt bzw. täglicher Abgabe.</p> <p>b) <u>Altglas</u> ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Flaschen und Konservengläser, nicht</p>

<p>Konservengläser, nicht aber Flachglas, Fensterglas, optische Gläser oder Spiegel sowie sonstige, nicht verwertbare Glasarten.</p> <p>b) <u>Altkleider</u> Altkleider sind ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Textilien und Schuhe.</p> <p>c) <u>Altpapier</u> Altpapier ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen u.a. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe, Papierverpackungen, Prospekte und Kartonagen.</p> <p>d) <u>Bauabfälle</u> Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, entstehen.</p> <p>aa) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p> <p>bb) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p> <p>cc) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.</p> <p>dd) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.</p> <p>e) <u>Grünabfall</u> Grünabfall aus privaten Haushaltungen ist biologisch abbaubarer Abfall aus Haushaltungen oder von privaten Grundstücken, der wegen seiner großen, sperrigen Abmessung nicht in die ortsüblichen Bioabfallbehälter paßt bzw. nur mit großem Aufwand zerkleinert</p>	<p>aber Flachglas, Fensterglas, optische Gläser oder Spiegel sowie sonstige, nicht verwertbare Glasarten.</p> <p>c) <u>Altkleider</u> sind ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Textilien und Schuhe.</p> <p>d) <u>Altpapier</u> ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen u.a. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe, Papierverpackungen, Prospekte und Kartonagen.</p> <p>e) <u>Bauabfälle</u> sind Abfälle, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, entstehen.</p> <p>ea) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p> <p>eb) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p> <p>ec) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.</p> <p>ed) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.</p> <p>f) <u>Grünabfall</u> ist Baum-, Strauch- und Grasschnitt sowie Laub und andere verrottbare Grünanteile aus dem Gartenbereich einschließlich Fassaden- und Hausbegrünung.</p>
---	---

werden kann und deshalb separat eingesammelt wird. Hierunter fallen zum Beispiel Baum- und Heckenschnitt aus Gärten sowie Grünschnitt aus Fassaden - und Hausbegrünungen.

f) Bioabfall Bioabfall besteht aus biologisch abbaubaren organischen Abfallanteilen, d. h. unbelasteten Stoffen, die separat erfasst werden, z. B. Obst- und Gemüsereste, Tee- und Kaffeesatz, Blumenabfälle, Eierschalen, Garten- und Parkabfälle, Rasenschnitt, Laub etc.

g) Elektro- und Elektronikgeräte

aa) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte

bb) Kühlgeräte

cc) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik

dd) Gasentladungslampen

ee) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

h) Leichtverpackungen

Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen, deren Rücknahme durch die Verpackungsverordnung geregelt ist, und die aus Aluminium, Kunststoffen, Verbundstoffen oder Weißblech bestehen.

g) Baum- und Heckenschnitt sind Abfälle aus dem Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Sträuchern.

h) Bioabfall ist der organische Abfall tierischer oder pflanzlicher Herkunft, der in einem Haushalt oder Betrieb anfällt.

i) Elektro- und Elektronikgeräte

ia) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z. B. Automaten für feste Produkte wie Süßwaren, Automaten für heiße oder kalte Dosen oder Flaschen, Geldautomaten, Heißgetränkeautomaten)

ib) Kühlgeräte

ic) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik

id) Gasentladungslampen

ie) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

j) Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen, deren Rücknahme durch die Verpackungsverordnung geregelt ist, und die aus Aluminium, Kunststoffen, Verbundstoffen oder Weißblech bestehen.

i) Restabfall

Restabfall ist der Abfall, der nicht verwertet wird.

j) Sonderabfall Sonderabfälle sind gefährliche Abfälle in kleinen Mengen (d.h. kleiner 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.

k) Sperrmüll aus privaten Haushalten Sperrmüll aus privaten Haushalten ist fester Abfall aus Haushaltungen, der wegen seiner sperrigen Beschaffenheit nicht in die ortsüblichen Restabfallbehälter passt bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zerkleinert werden kann und deshalb separat eingesammelt werden muss. Sperrmüll ist gekennzeichnet dadurch, dass es sich um Abfall handelt, der sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen privaten Einrichtungsgegenständen zusammensetzt, z. B. Gartenmöbeln, Teppichböden, Schränken, Tischen, Betten, Regalen, Stühlen und anderen Möbeln. Nicht unter den Begriff "Sperrmüll" fallen insbesondere Decken- und Wandverkleidungen, Türfassungen und Türen sowie Fenster.

l) Sonstiger Sperrmüll Dies sind lose Abfälle sowie Sperrmüll, der nicht in privaten Haushaltungen anfällt. Hierzu zählt Sperrmüll, der z.B. in Betrieben des Gewerbe- und Dienstleistungsbereiches sowie in sonstigen Institutionen wie Schulen, Vereinen etc. anfällt.

k) Restabfall ist der Abfall, der nicht verwertet wird.

l) Sonderabfall ist gefährlicher Abfall in kleinen Mengen (d.h. kleiner 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.

m) Sperrmüll aus privaten Haushalten ist fester Abfall aus Haushaltungen, der wegen seiner sperrigen Beschaffenheit nicht in die ortsüblichen Abfallbehälter passt bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zerkleinert werden kann und deshalb separat eingesammelt werden muss. Es wird unterschieden zwischen Sperrmüll, der sich aus Wertstoffen zusammensetzt, und Sperrmüll aus dem Restabfallbereich. Sperrmüll ist gekennzeichnet dadurch, dass es sich um Abfall handelt, der sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen privaten Einrichtungsgegenständen zusammensetzt, z. B. Gartenmöbeln, Teppichböden oder lose verlegten Bodenbelägen, Schränken, Tischen, Betten, Regalen, Stühlen und anderen Möbeln. Nicht unter den Begriff "Sperrmüll" fallen insbesondere Decken- und Wandverkleidungen, Türfassungen und Türen sowie Fenster.

n) Sonstiger Sperrmüll ist kostenpflichtiger Sperrmüll, der nicht in privaten Haushaltungen anfällt. Hierzu zählt Sperrmüll, der z.B. in Betrieben des Gewerbe- und Dienstleistungsbereiches sowie in sonstigen Institutionen wie Schulen, Vereinen etc. anfällt.

o) Wertstoffe sind unter anderem stoffgleiche Nichtverpackungen, Metalle, CDs, Kunststoffe und Verbunde.

(3) Ist zweifelhaft, wie ein Abfall im Einzelfall nach Abs. 2 einzuordnen ist, so wird in Verbindung mit der zuständigen Abfallbehörde eine Abfalleinstufung vorgenommen.

(4) Die angedienten Abfälle müssen den technischen Anforderungen der Entsorgungsanlage sowie den im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Einsammlung und Annahme durch die von den Stadtreinigern Kassel festgelegten Anforderungen entsprechen.

(5) Störstoffe sind dem Abfall zur Verwertung oder Beseitigung fälschlicherweise beigemengte Stoffe, die sich in ihrer Zusammensetzung vom übrigen Abfall derart unterscheiden, dass die vorgesehene Abfallentsorgung nicht oder nur mit erheblichem Sortieraufwand verbunden möglich ist.

(6) Abfallentsorgungsanlagen sind Einrichtungen zum Behandeln, Zwischenlagern, Umladen, Ablagern und Entsorgen von Abfällen, die der abfallrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Zulassung unterliegen (Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kompostwerke, u. ä.).

(7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke im Sinne dieser Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremdem Grund und Boden im Sinne des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.

* § 4 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in

(3) Ist zweifelhaft, wie ein Abfall im Einzelfall nach Abs. 2 einzuordnen ist, so wird in Verbindung mit der Anstalt eine Abfalleinstufung vorgenommen. Im Streitfall entscheidet die zuständige Abfallbehörde (Regierungspräsidium Kassel).

(4) Die angedienten Abfälle müssen den technischen Anforderungen der Entsorgungsanlage sowie den im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Einsammlung und Annahme durch die von der Anstalt festgelegten Anforderungen entsprechen.

(5) Störstoffe sind dem Abfall zur Verwertung oder Beseitigung fälschlicherweise beigemengte Stoffe, die sich in ihrer Zusammensetzung vom übrigen Abfall derart unterscheiden, dass die vorgesehene Abfallentsorgung nicht oder nur mit erheblichem Sortieraufwand verbunden möglich ist.

(6) Abfallentsorgungsanlagen sind Einrichtungen zum Behandeln, Zwischenlagern, Umladen, Ablagern und Entsorgen von Abfällen, die der abfallrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Zulassung unterliegen (Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kompostwerke, u. ä.).

(7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet. Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke im Sinne dieser Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremdem Grund und Boden im Sinne des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.

der Fassung der Zweiten Änderung vom 13.12.2004 (Dritte Änderung vom 15.05.2006), in Kraft seit 13.07.2006, und durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und – gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010

(8) Als Nutzungseinheit im Sinne dieser Satzung gilt

a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit mit Küchenzeile und 7 oder Nasszelle, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird. In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger (z. B. Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen, Kinderheimen, Seniorenheimen, Obdachlosenunterkünften) gelten je 4 angefangene Wohnheimplätze als eine Wohneinheit, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt werden;

b) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen mit einer Bürofläche von bis zu 200 qm, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird; ab einer höheren Büroflächenquadratmeterzahl wird jede angefangene weitere 200 qm Bürofläche als weitere Nutzungseinheit betrachtet.

(9) Als Bürofläche im Sinne dieser Satzung gelten Nutzflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen einschließlich zugehöriger Nebenflächen wie Empfangsbereiche, Flure, Toiletten, Teeküchen, Umkleieräume und Erste-Hilfe-Räume. Nicht zu Büroflächen im Sinne dieser Satzung zählen sonstige Sozialräume, Kantinen oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. In sich abgeschlossene Einrichtungen wie zum Beispiel Läden, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume, die nicht über Büroflächen verfügen, gelten als eine Nutzungseinheit.

(10) Als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung gelten alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind, werden bei der

	Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
§ 5*	§ 5
Ausschluss von der Einsammlung	Ausschluss von der Einsammlung
<p>(1) Der Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Von der Einsammlung durch die Stadtreiniger Kassel ausgeschlossen sind:</p> <p>a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2, Abs. 2 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz,</p> <p>z.B. solche Abfälle und Stoffe, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu entsorgen sind (Kampfstoffe, Stoffe, die der Bergaufsicht unterliegen etc.).</p> <p>b) gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne des § 41, Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.</p> <p>c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle im Sinne des § 41, Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, vorbehaltlich § 2 Abs. 2 dieser Satzung.</p>	<p>(1) Der Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Von der Einsammlung durch die Anstalt ausgeschlossen sind:</p> <p>a) Abfälle und Stoffe, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen sind (z. B. Kampfstoffe, Stoffe, die der Bergaufsicht unterliegen etc.).</p> <p>b) gefährliche Abfälle zur Beseitigung in großen Mengen (d. h. größer 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.</p>

§ 9 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Stadtreiniger Kassel können einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich ist.

d) Abfälle gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. g), soweit sie aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere des ElektroG, entsorgt werden,

e) Altautos/Autowracks,

f) Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabseideanlagen anfallen,

g) Schnee, Eis, Schlamm, Klärschlamm, heiße Asche und Schlacke, Flugasche, Stäube, Chemikalien und gefährliche (leicht entzündliche, explosive oder radioaktive) Stoffe,

h) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen der Buchstaben a - g vermischt sind.

(3) Bestehen Zweifel, ob Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung auf Entsorgungsanlagen oder zur Entsorgung nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zugelassen sind, können die Stadtreiniger Kassel die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalles durch ein fachtechnisches Gutachten auf seine Kosten nachweist und/oder die zuständige Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet.

(4) Die von der Einsammlung/Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind von dem Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle nach den

§ 9 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Anstalt verlangt einen Nachweis darüber, dass eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich ist.

c) Abfälle gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. i), soweit sie aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere des ElektroG, entsorgt werden,

d) Altautos/Autowracks,

e) Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabseideanlagen anfallen,

f) Schnee, Eis, Schlamm, Klärschlamm, heiße Asche und Schlacke, Flugasche, Stäube, Chemikalien und gefährliche (leicht entzündliche, explosive oder radioaktive) Stoffe,

g) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen der Buchstaben a - f vermischt sind.

(3) Bestehen Zweifel, ob Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung auf Entsorgungsanlagen oder zur Entsorgung nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zugelassen sind, kann die Anstalt die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalles durch ein fachtechnisches Gutachten auf seine Kosten nachweist und/oder die zuständige Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet.

(4) Die von der Einsammlung/Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind

<p>gesetzlichen Vorschriften, z.B. den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Verpackungsverordnung zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bestimmten zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.</p> <p>* § 5 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	<p>von dem Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem gesetzlich bestimmten zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht</p>
<p>Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung sind getrennt zu halten und zu überlassen, soweit das für ihre Verwertung oder Beseitigung erforderlich ist oder das in einer Rechtsverordnung gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgeschrieben ist. Bei der Getrenntsammlung haben die Abfallerzeuger dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch Sonderabfall oder Störstoffe, welche eine spätere Verwertung beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.</p>	<p>Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung sind getrennt zu halten und zu überlassen, soweit das für ihre Verwertung oder Beseitigung erforderlich ist oder das rechtlich vorgeschrieben ist. Bei der Getrenntsammlung haben die Abfallerzeuger dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch Sonderabfall oder Störstoffe, welche eine spätere Verwertung beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p>

Anschluß- und Benutzungszwang	Anschluss- und Benutzungszwang
<p>(1) Jeder Überlassungspflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes im Satzungsgebiet dinglich Berechtigte) ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich mit seinem Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Soweit kein Benutzungszwang für das Hol- und Bringsystem besteht (vgl. Anlage 1), hat der Überlassungspflichtige seine Abfälle einer von der Stadt Kassel bestimmten Entsorgungsanlage anzudienen.</p> <p>(2) Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.</p> <p>(3) Jeder Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ist den Stadtreinigern Kassel von dem bisherigen und von dem neuen Pflichtigen unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(1) Jeder Anschlusspflichtige (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes im Satzungsgebiet dinglich Berechtigte) ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen, sich mit seinem Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen und jeden, der das Grundstück nutzt, insbesondere Mieter, zur Einhaltung der Regelungen dieser Satzung anzuhalten. Soweit kein Benutzungszwang für das Hol- und Bringsystem besteht (vgl. Anlage 1), hat der Überlassungspflichtige seine Abfälle einer von der Anstalt bestimmten Entsorgungsanlage anzudienen.</p> <p>(2) Die Anschlusspflicht besteht insbesondere für Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Grünabfall, Sonderabfälle (Kleinmengen), Wertstoffe, Altkleider und Altpapier. Die Anschlusspflicht betreffend die Wertstofftonne tritt abweichend von § 28 zum 01.01.2015 in Kraft.</p> <p>(3) Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.</p> <p>(4) Jeder Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ist der Anstalt von dem bisherigen und von dem neuen Pflichtigen unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(5) Jede Änderung betreffend die Anzahl der auf einem Grundstück</p>

<p>(4) Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen oder auf denen erstmalig wieder Abfälle anfallen, nachdem sie von der Abfuhr befreit waren, weil auf ihnen länger als 90 Tage lang kein Abfall angefallen war, sind zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden.</p> <p>(5) Auf Antrag werden Abfallbehälter auch für vorübergehende Zwecke zur Verfügung gestellt, soweit der Betriebsablauf bei den Stadtreinigern Kassel dies gestattet.</p>	<p>befindlichen Wohneinheiten, Nutzungseinheiten und Einwohnergleichwerte ist der Anstalt von dem Grundstückseigentümer unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(6) Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen oder auf denen erstmalig wieder Abfälle anfallen, nachdem sie von der Abfuhr befreit waren, weil auf ihnen länger als 6 Monate lang kein Abfall angefallen war, sind zur Erhebung der Leistungsgebühr zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden. Im Falle eines Leerstandes oder einer Umnutzung von bis zu 6 Monaten wird die Grundgebühr weiterhin fällig; die Leistungsgebühr wird in diesem Fall bis zu 3 Monate weiterhin fällig.</p> <p>(7) Auf Antrag werden Abfallbehälter auch für vorübergehende Zwecke zur Verfügung gestellt, soweit der Betriebsablauf bei der Anstalt dies gestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Benutzungszwang</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Benutzungszwang</p>
<p>Ein Benutzungszwang besteht nicht für:</p> <p>a) Anschlusspflichtige, bei denen die Abfuhr des Abfalls wegen der Lage der Grundstücke oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die entsprechenden Grundstücke des Satzungsgebietes sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>b) Abfälle, die nach § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung</p>	<p>Ein Benutzungszwang besteht nicht für:</p> <p>a) Anschlusspflichtige, bei denen die Abfuhr des Abfalls wegen der Lage der Grundstücke oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die entsprechenden Grundstücke des Satzungsgebietes sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>

<p>ausgeschlossen sind.</p> <p>c) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer nachweisen, daß sie diese selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung).</p> <p>d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sobald ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.</p>	<p>b) Abfälle, die nach § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.</p> <p>c) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer nachweisen, dass sie diese selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung). Die Eigenverwertung ist nachzuweisen; dies gilt insbesondere für Bioabfall bezüglich der Selbstkompostierung.</p> <p>d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sobald ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges</p>
<p>(1) Die Stadtreiniger Kassel können aufgrund besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder von sich aus die Abfuhr und Entsorgung der Grundstücke, für die kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, übernehmen.</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden, auch wenn eine Verwertungspflicht für die Stadtreiniger Kassel</p>	<p>(1) Die Anstalt kann aufgrund besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder von sich aus die Abfuhr und Entsorgung der Grundstücke, für die kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, übernehmen.</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden, auch wenn</p>

nicht besteht.	eine Verwertungspflicht für die Anstalt nicht besteht. (3) Zur Erprobung neuer Abfallsammel- und Gebührensysteme können durch die Anstalt in begrenzten Gebieten der Stadt Kassel Modellversuche mit örtlich und / oder zeitlich beschränkter Wirkung durchgeführt werden.
§ 10 Störungen auf den Abfallentsorgungsanlagen	§ 10 Störungen bei der Abfallentsorgung
Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung, Betriebsstörung, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die Stadtreiniger Kassel sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden.	Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung, Betriebsstörung, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die Anstalt sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden.
<u>Zweiter Abschnitt, Durchführung der Abfallentsorgung</u> § 11 Anfall der Abfälle	<u>Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung</u> § 11 Anfall der Abfälle
(1) Abfälle gelten für die Stadtreiniger Kassel und etwaige von ihr beauftragte Dritte für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,	(1) Abfälle gelten für die Anstalt und etwaige von ihr beauftragte Dritte

<p>wenn</p> <p>a) ihre Einsammlung durch die Stadtreiniger Kassel oder ihre beauftragten Dritten abgeschlossen ist oder</p> <p>b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in eine zugelassene Entsorgungsanlage im Satzungsbereich verbracht worden sind.</p> <p>(2) Abfälle gehen in das Eigentum der Stadtreiniger Kassel über,</p> <p>a) sobald sie in einen im Rahmen des Bringsystems bereitgestellten Wertstoffsammelbehälter der Stadtreiniger Kassel eingefüllt werden;</p> <p>b) im Rahmen des Holsystems mit der Abfuhr durch die Stadtreiniger Kassel;</p> <p>es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen eigene Abfälle hinzuzufügen.</p> <p>(4) Inhabern von Gewerbebetrieben, die der Anschlusspflicht nicht unterliegen, ist es nicht gestattet, Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum zu nutzen, sofern die zu entsorgenden Abfälle nicht für ein Rücknahmesystem lizenziert sind.</p>	<p>für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen, wenn</p> <p>a) ihre Einsammlung durch die Anstalt oder ihre beauftragten Dritten abgeschlossen ist oder</p> <p>b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in eine zugelassene Entsorgungsanlage im Satzungsbereich verbracht worden sind.</p> <p>(2) Abfälle gehen in das Eigentum der Anstalt über,</p> <p>a) sobald sie in einen im Rahmen des Bringsystems bereitgestellten Wertstoffsammelbehälter der Anstalt eingefüllt werden;</p> <p>b) im Rahmen des Holsystems mit der Abfuhr durch die Anstalt;</p> <p>es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen eigene Abfälle hinzuzufügen.</p> <p>(4) Inhabern von Gewerbebetrieben, die der Anschlusspflicht nicht unterliegen, ist es nicht gestattet, Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum zu nutzen, sofern die zu entsorgenden Abfälle nicht für ein Rücknahmesystem lizenziert sind.</p>
---	---

	<p>(5) Es ist nicht gestattet, Abfälle im öffentlichen Raum (z. B. auf Straßen, Wegen, Plätzen, in Grünanlagen) außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen zu entsorgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht, Betretungsrecht</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht, Betretungsrecht</p>
<p>(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Stadtreiniger Kassel, die sich als solche ausweisen, zum Zwecke der Abfallüberwachung zu dulden.</p> <p>(2) Den Beauftragten der Stadtreiniger Kassel ist zur Prüfung, inwieweit Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehinderter Zugang zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.</p> <p>(3) Den Beauftragten der Stadtreiniger Kassel sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Anstalt, die sich als solche ausweisen, zum Zwecke der Abfallüberwachung zu dulden.</p> <p>(2) Den Beauftragten der Anstalt ist zur Prüfung, inwieweit Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehinderter Zugang zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.</p> <p>(3) Den Beauftragten der Anstalt sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Für Abfälle, die im Rahmen der Entsorgung im Holsystem oder nach Auftragserteilung unangemeldet oder zum falschen Zeitpunkt zur Abholung bereitgestellt werden, trägt der Verursacher ggf. entstehende</p>

<p>(4) Abfälle, die satzungswidrig bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Verunreinigungen des Stadtgebietes im Zusammenhang mit der Abfalleinsammlung hat der Anschlusspflichtige bzw. dessen Beauftragter zu beseitigen, soweit der Anschlusspflichtige sie zu vertreten hat. Die Anordnungen der Beauftragten der Stadtreiniger Kassel sind zu befolgen.</p> <p>(5) Wird einer Anordnung eines Beauftragten der Stadtreiniger Kassel nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, sind die Stadtreiniger Kassel berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p>	<p>zusätzliche Entsorgungskosten.</p> <p>(5) Abfälle, die satzungswidrig bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Verunreinigungen des Stadtgebietes im Zusammenhang mit der Abfalleinsammlung hat der Anschlusspflichtige bzw. dessen Beauftragter zu beseitigen, soweit der Anschlusspflichtige sie zu vertreten hat. Die Anordnungen der Beauftragten der Anstalt sind zu befolgen.</p> <p>(6) Wird einer Anordnung eines Beauftragten der Anstalt nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Anstalt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Einsammlungssysteme</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Einsammlungssysteme, Volumina und Leerungsrhythmen</p>
<p>(1) Die Stadtreiniger Kassel führen die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.</p> <p>(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.</p>	<p>(1) Die Anstalt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die Abfälle auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen (vgl. § 15 Abs. 1) abgeholt.</p> <p>(3) Beim Bringsystem hat der Anschlusspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.</p>

(4) Näheres bestimmen die Stadtreiniger Kassel.

(4) Der Anschlusspflichtige hat grundsätzlich soviel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist. Folgende Regelleistungen sind vorgesehen:

Zugelassene Abfallbehälter	Leerungsrhythmus
----------------------------	------------------

für Restabfall

80 l	14-tägig
------	----------

120 l	14-tägig
-------	----------

240 l	14-tägig
-------	----------

770 l	wöchentlich
-------	-------------

1.100 l	wöchentlich
---------	-------------

für Bioabfall

80 l	14-tägig
------	----------

120 l	14-tägig
-------	----------

für Altpapier

240 l 4-wöchentlich

1.100 l 4-wöchentlich

für Wertstoffe

240 l 14-tägig / 4-wöchentlich

1.100 l 14-tägig / 4-wöchentlich

In Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Zustimmung der Anstalt der Leerungsrythmus für Restabfall je nach Behältergröße auch wöchentlich (80, 120, 240 l) bzw. 14-tägig (770, 1.100 l) erfolgen.

(5) Durch konsequente Nutzung der Abfallvermeidungs- und –verwertungsmöglichkeiten können die Anschluss- und Benutzungspflichtigen –soweit auf dem anschlusspflichtigen Grundstück eine Biotonne vorhanden ist- die Entleerungen des 80l-Restabfallbehälters reduzieren. Auf Antrag erfolgt dann eine 4-wöchentliche Leerung. Dabei wird grundsätzlich als untere Grenze eine haushaltsübliche Restabfallmenge von 20 Litern je Person und Woche festgesetzt. Die insoweit anfallenden Leerungen gelten als Mindestleerungen, die erforderlich sind, um Hygieneproblemen und illegaler Abfallentsorgung vorzubeugen.

(6) Die Anstalt ist in Einzelfällen im Interesse einer wirtschaftlichen Abfallentsorgung berechtigt, auf Antrag für direkt benachbarte Grundstücke einen gemeinsamen Behälter pro Abfallfraktion zuzulassen (Nachbarschaftstonne). Der Antrag muss einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen. Das für Restabfall vorzuhaltende Litervolumen richtet sich nach § 13 Abs.5 dieser Satzung.

	<p>(7) Bei vollständiger Eigenkompostierung wird die Leistungsgebühr auf Antrag um 10 % reduziert.</p> <p>(8) Soweit Grundstücke nur von einer Person bewohnt werden (Einzelhaushalte), kann die (Ursprungs-)Leistungsgebühr auf Antrag um 15 % reduziert werden.</p> <p>(9) Mit Zahlung der Leistungsgebühr hat der Anschlusspflichtige maximal Anspruch auf Stellung des 1,5-fachen Bioabfallvolumens in Bezug auf das gestellte Restabfallvolumen. Im Einzelfall entscheidet die Anstalt über das zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderliche Behältervolumen.</p> <p>(10) Die Ausnahmetatbestände der Absätze 5 (vierwöchentliche Leerung 80l-Restabfall) und 8 (Reduzierung der Leistungsgebühr für Einzelhaushalte) dieses Paragraphen können nur alternativ, nicht aber in Kombination in Anspruch genommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Sonderabfallsammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Sonderabfallsammlung</p>
<p>(1) Sonderabfälle sind aus privaten Haushaltungen vom Abfallerzeuger, -besitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und gegebenenfalls des Erzeugers an den Sammelstellen der Stadtreiniger Kassel oder von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die Sammeltermine und -stellen sowie Andienungsbedingungen werden regelmäßig in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben und sind zu berücksichtigen. Die Einsammlung erfolgt in der Regel am</p>	<p>(1) Sonderabfälle (d. h. Mengen kleiner 2.000 kg/Jahr) sind aus privaten Haushaltungen vom Abfallerzeuger, -besitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und gegebenenfalls des Erzeugers an den Sammelstellen der Anstalt oder von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die Sammeltermine und -stellen sowie Andienungsbedingungen werden regelmäßig in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben und sind zu berücksichtigen. Die Einsammlung erfolgt</p>

<p>ersten Samstag eines jeden Monats, mindestens aber zweimal jährlich.</p> <p>(2) Sonderabfall aus gewerblichen Betrieben des Satzungsgebietes, bei denen jährlich weniger als 2.000 kg Sonderabfall anfallen, wird ebenfalls mindestens zweimal im Jahr an den durch die Presse bekannt gegebenen Stellen angenommen. Die näheren Anlieferbedingungen sind der Tagespresse zu entnehmen.</p>	<p>regelmäßig, mindestens aber zweimal jährlich. Näheres regelt die Anstalt.</p> <p>(2) Sonderabfall aus gewerblichen Betrieben des Satzungsgebietes, bei denen jährlich weniger als 2.000 kg Sonderabfall anfallen, wird ebenfalls mindestens zweimal im Jahr an den durch die Presse bekannt gegebenen Stellen angenommen. Die näheren Anlieferbedingungen sind der Tagespresse zu entnehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Einsammlung des Restabfalles</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Abfalleinsammlung</p>
<p>(1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem eingesammelt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste von den Stadtreinigern Kassel zugelassene Behälter (vgl. § 16 Abs. 4) für den Restabfall vorgehalten werden. Die Restabfallbehälter werden von den Stadtreinigern Kassel am Leerungstag vom Standort geholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt. Ist der Standort der Restabfallbehälter mehr als 15 Meter vom Ladeort des Müllwagens entfernt, so hat die Bereitstellung der Behälter durch die Anschlusspflichtigen zu erfolgen.</p> <p>(2) Neben den in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfallgefäßen können von den Stadtreinigern Kassel an den von ihnen bestimmten Stellen Abfallsäcke, die mit amtlichem Aufdruck versehen sind, erworben und von den Anschlusspflichtigen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind für einmaligen Mehranfall bestimmt und gehen mit der Einsammlung in das Eigentum der Stadtreiniger Kassel über. Sie sind am Entleerungstag verschlossen unmittelbar neben den</p>	<p>(1) Abfälle, werden im Hol- und Bringsystem eingesammelt. Im Holsystem ist jeder durch die Anstalt gestellte Behälter einem oder mehreren bestimmten Grundstück(en) zuzuordnen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste von der Anstalt zugelassene Behälter (vgl. § 16) für die verschiedenen Abfallfraktionen vorgehalten werden. Die Abfallbehälter, die dem Holsystem unterliegen, werden von der Anstalt am Leerungstag vom Standort geholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt. Ist der Standort der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Ladeort des Müllwagens entfernt, so ist die Bereitstellung der Behälter durch den Anschlusspflichtigen mit der Anstalt abzustimmen.</p> <p>(2) Neben den in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfallgefäßen können von der Anstalt an den von ihr bestimmten Stellen Abfallsäcke, die mit amtlichem Aufdruck versehen sind, erworben und von den Anschlusspflichtigen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind für einmaligen Mehranfall bestimmt und gehen mit der Einsammlung in das Eigentum der Anstalt über. Sie sind am Entleerungstag verschlossen</p>

<p>Restabfallgefäßen bereitzustellen.</p> <p>(3) In den Restabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach dieser Satzung sowie den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getrennt zu sammeln sind. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadtreiniger Kassel, die Abfuhr des Restabfalles zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallbehälter entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.</p> <p>(4) Loser Restabfall wird auf Antrag mittels eines durch die Stadtreiniger Kassel zu bestimmenden Verfahrens eingesammelt und entsorgt.</p>	<p>unmittelbar neben den Restabfallgefäßen bereitzustellen.</p> <p>(3) In die Restabfallbehälter und die sonstigen speziellen Abfallbehälter (zum Beispiel Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter, Wertstofftonne) dürfen nur die dafür vorgesehenen Abfälle eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Anstalt, die Abfuhr des Abfalles zu verweigern, bis diese Störstoffe aus dem Abfallbehälter entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.</p> <p>(4) Loser Restabfall wird auf Antrag mittels eines durch die Anstalt zu bestimmenden Verfahrens eingesammelt und entsorgt.</p> <p>(5) Das Anbringen von Hilfsmitteln wie Spanngummis, Steinen zum Beschweren und Ähnliches an den Abfallbehältern ist verboten.</p> <p>(6) Schlüssel zum Öffnen von Haus- und / oder Keller- und anderen Türen nimmt die Anstalt grundsätzlich nicht an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16*</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehälter</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehälter</p>
<p>(1) Die Stadtreiniger Kassel stellen die im Einzelfall nach Zahl und Art</p>	<p>(1) Die Anstalt stellt die im Einzelfall nach Zahl und Art notwendigen</p>

<p>notwendigen Abfallbehälter unterschiedlicher Größe den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung und halten sie instand.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Das Markieren und Streichen von Abfallbehältern ist verboten.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Bei missbräuchlicher Nutzung oder wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen werden die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für die getrennte Einsammlung von Wertstoffen eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für den Restabfall gestellt werden.</p> <p>(4) Jeder Anschlusspflichtige hat wenigstens einen Restabfallbehälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen. Ist der Anschlusspflichtige Eigentümer eines Mietwohngrundstückes, so ist für je zwei angefangene Wohneinheiten ein Behälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen.</p> <p>(5) Die Stadtreiniger Kassel stellen für das Einsammeln des Bioabfalls Behälter von 80 l und 120 l, ausnahmsweise von 240 l Volumen auf; es bleibt den Stadtreinigern Kassel vorbehalten, andere Behältergrößen zu verwenden oder zu schwere Tonnen einzuziehen. Die erforderliche Behältergröße bestimmen die Stadtreiniger Kassel. Für saisonal bedingten Mehranfall von organischem Material, wie z. B. Laub, können die Stadtreiniger Kassel separate Sammelgefäße ausgeben oder</p>	<p>Abfallbehälter unterschiedlicher Größe den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung und hält sie instand.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste, das Markieren und Streichen von Abfallbehältern ist verboten.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Bei missbräuchlicher Nutzung oder wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen werden die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für die getrennte Einsammlung von Wertstoffen eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für den Restabfall gestellt werden. Die Ausnahmeregelung gemäß § 13 Abs. 7 dieser Satzung greift in diesem Fall nicht.</p> <p>(4) Jeder Anschlusspflichtige hat wenigstens einen Restabfallbehälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen. Ist der Anschlusspflichtige Eigentümer eines Mietwohngrundstückes, so ist für je zwei angefangene Wohneinheiten ein Behälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen.</p> <p>(5) Die Anstalt stellt für das Einsammeln des Bioabfalls Behälter von 80 l und 120 l; es bleibt der Anstalt vorbehalten, zu schwere Tonnen einzuziehen. Die erforderliche Behältergröße bestimmt die Anstalt. Für saisonal bedingten Mehranfall von organischem Material, wie z. B. Laub, kann die Anstalt separate Sammelgefäße ausgeben oder zulassen. Soweit Anschlusspflichtige wegen Eigenkompostierung vom Anschlusszwang befreit sind, haben sie gegenüber der Anstalt den Nachweis der</p>
--	---

zulassen. Soweit Anschlusspflichtige wegen Eigenkompostierung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG vom Anschlußzwang befreit sind, haben sie gegenüber den Stadtreinigern Kassel den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung des Bioabfalls zu erbringen.

(6) Auf Antrag stellen die Stadtreinigern Kassel für das Einsammeln des Altpapiers Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf. Die Leerung erfolgt monatlich und ist kostenfrei.

(7) Es bleibt den Stadtreinigern Kassel vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche des Anschlusspflichtigen Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter zu bestimmen, die benötigt werden, um den auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallenden Abfall ordnungsgemäß abtransportieren zu können.

(8) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass der auf ihrem Grundstück anfallende Abfall in die oder den dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter gefüllt und nicht daneben geworfen oder daneben abgelagert wird. Der auf einem Grundstück anfallende Abfall darf nur in den/die Abfallbehälter gefüllt werden, welche/r diesem Grundstück nach Abs. 4 zugeordnet ist/sind. Das Einfüllen von Abfall in einen Abfallbehälter, der einem anderen Grundstück zugeordnet ist, ist -mit Ausnahme des in § 16 Abs. 11 geregelten Falles - unzulässig.

ordnungsgemäßen Verwertung des Bioabfalls zu erbringen.

(6) Die Anstalt stellt für das Einsammeln des Altpapiers Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf.

(7) Die Anstalt stellt für das Einsammeln der Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen, CDs, Kunststoffen, und Verbunden Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf.

(8) Es bleibt der Anstalt vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche des Anschlusspflichtigen Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter zu bestimmen, die benötigt werden, um den auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallenden Abfall ordnungsgemäß abtransportieren zu können.

(9) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass der auf ihrem Grundstück anfallende Abfall in die oder den dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter gefüllt und nicht daneben geworfen oder daneben abgelagert wird. Der auf einem Grundstück anfallende Abfall darf nur in den/die Abfallbehälter gefüllt werden, welche/r diesem Grundstück zugeordnet ist/sind. Das Einfüllen von Abfall in einen Abfallbehälter, der einem anderen Grundstück zugeordnet ist, ist -mit Ausnahme des in § 13 Abs. 6 geregelten Falles - unzulässig.

(9) Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind. Sie haben ferner für eine geregelte und ordnungsgemäße Benutzung der Gefäße Sorge zu tragen und die regelmäßige Abholung sowie die freie Zugänglichkeit am Abfuhrtag zu ermöglichen; kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, können die Stadtreiniger Kassel die Abfuhr verweigern.

(10) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich ihre Deckel noch gut schließen lassen. Bei Mehranfall von Abfall ist ein amtlicher Abfallsack zu verwenden. Es ist verboten, Abfall in den Abfallbehältern zu verbrennen, zu verdichten oder einzustampfen. Weiterhin ist es verboten, Abfall in den Abfallbehältern so zu verfüllen, dass er beim Entleeren nicht herausfällt; insbesondere ist bei der Befüllung der Behälter darauf zu achten, dass der Abfall nicht festfrieren kann. Der Einsatz von nicht städtischen Abfallverdichtern und -pressen bedarf der Genehmigung durch die Stadtreiniger Kassel; Abs. 12 bleibt hiervon unberührt. Aus technischen Gründen wird das Bruttohöchstgewicht für Abfallbehälter bis 120 l Volumen auf 60 kg, für Abfallbehälter von 240 l Volumen auf 80 kg, für Abfallbehälter von 360 l Volumen auf 250 kg, für Abfallbehälter von 660 l und 770 l Volumen auf 300 kg und für Abfallbehälter von 1.100 l Volumen auf 500 kg festgesetzt. Spitze, scharfkantige und auf sonstige Weise gefährliche Abfälle, insbesondere medizinische Abfälle, dürfen nur gesichert (z.B. in fester Umhüllung) in die Abfallbehälter eingebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen behalten die Stadtreiniger Kassel sich vor, die Abfuhr zu verweigern oder ein zusätzliches Entgelt zu erheben.

(11) Anschlusspflichtige haben die Möglichkeit, per Antrag abweichend von Abs. 4 das Mindestvolumen von 80 l pro Wohneinheit zu

(10) Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind. Sie haben ferner für eine geregelte und ordnungsgemäße Benutzung der Gefäße Sorge zu tragen und die regelmäßige Abholung sowie die freie Zugänglichkeit am Abfuhrtag zu ermöglichen; **kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, wird die Anstalt zusätzlich entstehende Abfuhrkosten über ihre Entgeltordnung abrechnen.**

(11) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Bei Mehranfall von Abfall ist ein amtlicher Abfallsack zu verwenden. Es ist verboten, Abfall in den Abfallbehältern zu verbrennen, zu verdichten oder einzustampfen. Weiterhin ist es verboten, Abfall in den Abfallbehältern so zu verfüllen, dass er beim Entleeren nicht herausfällt; insbesondere ist bei der Befüllung der Behälter darauf zu achten, dass der Abfall nicht festfrieren kann. Der Einsatz von nicht städtischen Abfallverdichtern und -pressen bedarf der Genehmigung durch die Anstalt; Abs. 13 bleibt hiervon unberührt. **Aus technischen Gründen wird das Bruttohöchstgewicht für Abfallbehälter bis 120 l Volumen auf 60 kg, für Abfallbehälter von 240 l Volumen auf 80 kg, für Abfallbehälter von 770 l Volumen auf 200 kg und für Abfallbehälter von 1.100 l Volumen auf 300 kg festgesetzt.** Spitze, scharfkantige und auf sonstige Weise gefährliche Abfälle, insbesondere medizinische Abfälle, dürfen nur gesichert (z.B. in fester Umhüllung) in die Abfallbehälter eingebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen behält die Anstalt sich vor, die Abfuhr zu verweigern oder ein zusätzliches Entgelt **gemäß Entgeltordnung** zu erheben.

verringern, indem die Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke gemeinsam einen Restabfallbehälter beantragen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass alle Abfallvermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, Wertstoffe getrennt gesammelt werden und der Restabfall nicht verdichtet (gepresst) wird. Die endgültige Entscheidung treffen die Stadtreiniger Kassel.

(12) Ein Wechsel der Anschlussart, der Behälteranzahl oder der Behältergröße ist gebührenpflichtig. Der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und der erstmalige Anschluss eines Grundstückes an die Anstalt sind gebührenfrei.

(13) Für Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen, können mobile Abfallpressen oder Mulden größer 1,1 cbm verwendet werden, sofern diese durch die Stadtreiniger Kassel oder deren beauftragte Dritte abtransportiert und am Anlieferort separat verwogen werden. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in Wohnungen oder in vergleichbaren Einrichtungen entstehen, unabhängig davon ob der Erzeuger der Abfälle bis zum Einsammeln durch die Stadtreiniger Kassel auch Besitzer der Abfälle bleibt. Mobile Abfallpressen sowie Mulden, die nicht aufgrund besonderer oder einmaliger Anlässe benötigt werden, dürfen nicht im öffentlichen Bereich aufgestellt werden. Mobile Abfallpressen und Mulden müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechen.

* § 16 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001, Erste Änderung vom 29.03.2004, in Kraft seit 07.05.2004, und Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010

(12) Ein Wechsel der Anschlussart, der Behälteranzahl oder der Behältergröße ist gebührenpflichtig. Der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und der erstmalige Anschluss eines Grundstückes an die Anstalt sind gebührenfrei.

(13) Für Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen, können mobile Abfallpressen oder Mulden größer 1,1 cbm verwendet werden, sofern diese durch die Anstalt oder deren beauftragte Dritte abtransportiert und am Anlieferort separat verwogen werden. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in Wohnungen oder in vergleichbaren Einrichtungen entstehen, unabhängig davon ob der Erzeuger der Abfälle bis zum Einsammeln durch die Anstalt auch Besitzer der Abfälle bleibt. Mobile Abfallpressen sowie Mulden, die nicht aufgrund besonderer oder einmaliger Anlässe benötigt werden, dürfen nicht im öffentlichen Bereich aufgestellt werden. Mobile Abfallpressen und Mulden müssen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Bei Einsatz von Abfallverdichtern und -pressen für Behälter bis 1.100 l erhöht sich die Gebühr auf das 1,6-Fache; das Verdichtungsverhältnis darf das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t / cbm) nicht übersteigen.

<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Schadenshaftung</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Schadenshaftung</p>
<p>(1) Schäden, die der Stadt/den Stadtreinigern Kassel</p> <p>a) durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Behälter oder</p> <p>b) an den Fahrzeugen bei Entleerung der Behälter, die einen gemäß dieser Satzung unzulässigen Inhalt haben oder</p> <p>c) durch unsachgemäßes Füllen der Gefäße</p> <p>entstehen, hat der Anschlusspflichtige zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft macht, dass das schadensstiftende Ereignis nicht durch ihn oder eine Person, für welche er haftungspflichtig ist, verschuldet worden ist oder der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.</p> <p>(2) Die Stadtreiniger Kassel können Abfallerzeuger und -besitzer befristet von der Benutzung städtischer Entsorgungseinrichtungen ausschließen bzw. Sondergebühren erheben, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. Die Vorschriften des § 27 der Satzung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>(1) Schäden, die der Stadt/der Anstalt</p> <p>a) durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Behälter oder</p> <p>b) an den Fahrzeugen bei Entleerung der Behälter, die einen gemäß dieser Satzung unzulässigen Inhalt haben oder</p> <p>c) durch unsachgemäßes Füllen der Gefäße</p> <p>entstehen, hat der Anschlusspflichtige zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft macht, dass das schadensstiftende Ereignis nicht durch ihn oder eine Person, für welche er haftungspflichtig ist, verschuldet worden ist oder der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.</p> <p>(2) Die Anstalt kann Abfallerzeuger und -besitzer befristet von der Benutzung städtischer Entsorgungseinrichtungen ausschließen bzw. Sondergebühren erheben, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. Die Vorschriften des § 27 der Satzung bleiben hiervon unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Standorte von Abfallbehältern</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Standorte von Abfallbehältern</p>

(1) Der Standplatz der Abfallgefäße wird -insbesondere im Rahmen von Grundstücksneuerschließungen- nach Anhörung des Anschlusspflichtigen von den Stadtreinigern Kassel im Einvernehmen mit dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege (Bauaufsicht) und dem Anschlusspflichtigen festgelegt. Die Stadtreinigern Kassel können die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des Anschlusspflichtigen verweigern oder zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse unzumutbar ist.

(2) Für Standplätze von Abfallgefäßen gilt - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - folgendes:

a) Der Abstellplatz für Abfallgefäße darf nicht mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt sein.

b) Standplätze in Höfen und Gärten sowie Transportwege müssen mit einem dauerhaften, festen Belag (Platten, Beton) versehen sein. Die Standfläche soll auf gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1:20 auszugleichen.

Gleiches gilt für Stufenrampen. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser auf den Standplätzen nicht ansammeln kann.

c) Die Standplätze und ihre Umgebung, insbesondere auch ihre

(1) Der Standplatz der Abfallgefäße wird -insbesondere im Rahmen von Grundstücksneuerschließungen- nach Anhörung des Anschlusspflichtigen von der Anstalt im Einvernehmen mit dem zuständigen Bauamt (Bauaufsicht) und dem Anschlusspflichtigen auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen festgelegt. Die Anstalt kann die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des Anschlusspflichtigen verweigern oder zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse unzumutbar ist. Bauliche oder sonstige Veränderungen des Standplatzes müssen den Vorgaben dieser Satzung entsprechen.

(2) Für Standplätze von Abfallgefäßen gilt - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - folgendes:

a) Der Abstellplatz für Abfallgefäße darf nicht mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt sein.

b) Standplätze in Höfen und Gärten sowie Transportwege müssen mit einem dauerhaften, festen Belag versehen sein. Die Standfläche muss grundsätzlich auf gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und darf nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Stufenrampen dürfen max. eine Steigung von 1:20 haben. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser auf den Standplätzen nicht ansammeln kann.

c) Die Standplätze und ihre Umgebung, insbesondere auch ihre Zugänge, müssen stets sauber, gut beleuchtet und in verkehrssicherem Zustand

Zugänge, müssen stets sauber, gut beleuchtet und in verkehrssicherem Zustand sein. Die Anschlusspflichtigen sowie die Benutzer der Abfallbehältnisse haben außerdem Schnee, Eis und Glätte zu beseitigen bzw. ausreichend abzustumpfen.

d) Mindestabmessungen der Standplätze und der Transportwegbreiten auf Grundlage der Behältermaße gemäß DIN EN 840/1 und DIN EN 840/2:

Abfallgefäße	Behälterbreite	Behältertief	Behälterhöhe	Transportwegbreite (Standplätze)
80 l	480 mm (+/- 5 mm)	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m)
120 l	505 mm	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m)
240 l	580 mm (+/- 5 mm)	740 mm	1100 mm	1,5 m (1,5 m)
360 l	665 mm	590 mm (+/- 20 mm)	1100 mm (+/- 15 mm)	1,5 m (1,5 m)
660 l	1370 mm (+/- 10 mm)	780 mm	1250 mm	1,5 m (1,5 m)
770 l	1370 mm (+/- 10 mm)	870 mm	1370 mm	1,5 m (1,5 m)
1,1 m ³	1370 mm (+/- 10 mm)	1190 mm	1470 mm	1,5 m (1,5 m)

e) Als Standplätze gelten auch Abfallbehälterschrank. Die technische

sein. Es dürfen keine Schwellen oder Absätze vorhanden sein. Die Anschlusspflichtigen sowie die Benutzer der Abfallbehältnisse haben außerdem Schnee, Eis und Glätte am Entsorgungstag bis 7.00 Uhr zu beseitigen bzw. ausreichend abzustumpfen. Die Behälter dürfen in den Behälterschranken nicht durch Hilfsmittel wie Seile oder Ketten gesichert werden. Die Behälter müssen mit den Griffen zur Behälterschranköffnung stehen.

d) Mindestabmessungen der Standplätze und der Transportwegbreiten auf Grundlage der Behältermaße gemäß DIN EN 840/1 und DIN EN 840/2:

Abfallgefäße	Behälterbreite	Behältertief	Behälterhöhe	Transportwegbreite (Standplätze)
80 l	480 mm (+/- 5 mm)	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m)
120 l	505 mm	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m)
240 l	580 mm (+/- 5 mm)	740 mm	1100 mm	1,5 m (1,5 m)
770 l	1370 mm (+/- 10 mm)	870 mm	1370 mm	1,5 m (1,5 m)
1,1 m ³	1370 mm (+/- 10 mm)	1190 mm	1470 mm	1,5 m (1,5 m)

e) Als Standplätze gelten auch Abfallbehälterschrank. Die technische Einrichtung der Abfallbehälterschrank muss von der Anstalt vor der erstmaligen Inbetriebnahme zugelassen sein und auf einfache Weise

<p>Einrichtung der Abfallbehälterschranke muss von den Stadtreinigern Kassel zugelassen sein und auf einfache Weise unfallsicher benutzt werden können.</p> <p>f) In Kellern dürfen Abfallgefäße nur aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind und ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist oder die Anschlusspflichtigen auf andere Art und Weise den Transport der Abfallbehälter zum Abfuhrplatz sicherstellen können (Eigentransport). Die Bediensteten der Stadtreiniger Kassel übernehmen den Transport von Abfallgefäßen über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, nur in Einzelfällen und gegen zusätzliche Entgeltung; die Stadtreiniger Kassel haften für dabei auftretende Beschädigungen an den Treppen, Hausgängen, Türen oder Wegen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</p> <p>(3) Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Standort für einen oder mehrere Abfallbehälter bestimmt oder zugelassen werden.</p>	<p>unfallsicher benutzt werden können.</p> <p>f) Die Bediensteten der Anstalt übernehmen den Transport von Abfallgefäßen über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, nur in Einzelfällen; die Anstalt haftet für dabei auftretende Beschädigungen an den Treppen, Hausgängen, Türen oder Wegen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</p> <p>(3) Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Standort für einen oder mehrere Abfallbehälter bestimmt oder zugelassen werden. Die Abfallbehälter sind einem oder mehreren bestimmten Grundstück(en) zuzuordnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19*</p> <p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Abfuhr</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Abfuhr</p>
<p>(1) Die Restabfall- und Bioabfallgefäße werden grundsätzlich 14-tägig entleert. Die Altpapierbehälter werden monatlich entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmen die Stadtreiniger Kassel. Die Bereitstellung der Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall am</p>	<p>(1) Die Altpapier-, Restabfall-, Wertstoff- und Bioabfallgefäße werden gemäß der unter § 13 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Leerungsrhythmen entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt die Anstalt. Die Bereitstellung der Abfallbehälter für</p>

<p>Fahrbahnrand hat am Leerungstag bis 06.30 Uhr zu erfolgen, soweit der Standplatz der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Halteplatz des Müllfahrzeuges entfernt ist oder etwas anderes nicht vereinbart ist. Der Zugang zu den Standplätzen bzw. den Abfallbehältern muss am Entleerungstag ab 6.30 Uhr gewährleistet sein.</p> <p>(2) Die gelben Säcke mit Verpackungsabfällen werden alle 14 Tage eingesammelt. Die Bereitstellung der Säcke hat am Abfuhrtag bis 06.30 Uhr zu erfolgen.</p> <p>(3) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.</p> <p>(4) Können die Abfallgefäße aus einem vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so kann eine Entleerung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur gegen Entgeltung des zusätzlichen Aufwandes (Anfuhrpauschale gemäß dem Tarif für Leistungen der Stadtreiniger Kassel in seiner jeweils gültigen Fassung) erfolgen.</p> <p>* § 19 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 13.12.2004 (Dritte Änderung vom 15.05.2006), in Kraft seit 13.07.2006, und Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	<p>Restabfall, Altpapier, Wertstoffe und Bioabfall am Fahrbahnrand hat am Leerungstag bis 06.30 Uhr zu erfolgen, soweit der Standplatz der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Halteplatz des Müllfahrzeuges entfernt ist oder etwas anderes nicht vereinbart ist. Eine Bereitstellung vor dem Entleerungstag ist unzulässig. Der Zugang zu den Standplätzen bzw. den Abfallbehältern muss am Entleerungstag ab 06.30 Uhr gewährleistet sein.</p> <p>(2) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.</p> <p>(3) Können die Abfallgefäße aus einem vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so kann eine Entleerung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur gegen Entgeltung des zusätzlichen Aufwandes nach der Entgeltordnung der Anstalt erfolgen.</p>
<p>§ 20</p>	<p>§ 20</p>

Beeinträchtigung der Abfallentsorgung	Beeinträchtigung der Abfallentsorgung
Die Stadtreiniger Kassel können zur Überwindung vorübergehender Einschränkungen der Abfuhr ausnahmsweise am folgenden Entleerungstag Beilagen mitnehmen.	Die Anstalt kann zur Überwindung vorübergehender Einschränkungen der Abfuhr ausnahmsweise am folgenden Entleerungstag Beilagen mitnehmen.
<p><u>Dritter Abschnitt, Gebühren</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21 *</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflicht</p>	<p><u>Dritter Abschnitt: Gebühren</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflicht</p>
<p>(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtreiniger Kassel werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung Anschlußpflichtigen sowie die wirtschaftlichen Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes. § 9 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 auf mehrere Personen zu, so haften diese für die Gebühren als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben Gebührenpflichtigen können zusammen veranlagt werden, wenn die Abfallbehälter für diese Grundstücke an einem gemeinschaftlichen Standort aufgestellt werden.</p>	<p>(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung Anschlußpflichtigen sowie die wirtschaftlichen Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes. § 9 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 auf mehrere Personen zu, so haften diese für die Gebühren als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben Gebührenpflichtigen können einen gemeinschaftlichen Behälterstandort haben. In diesem Fall wird die Gesamtgebühr entsprechend des Behältervolumens zu gleichen Teilen auf die beteiligten Grundstücke</p>

<p>(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstückes (Aufstellen des oder der Abfallbehälter) folgenden Monats; entsprechendes gilt bei einem Aufstellen weiterer Behälter (vergleiche § 16 Abs. 12); in allen anderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtreiniger Kassel.</p> <p>(5) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang des Nutzens und der Lasten folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über.</p> <p>(6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als 90 Tage. Sind auf einem Grundstück mehr als ein Abfallbehälter aufgestellt, und verringert sich die Anzahl der Abfallbehälter später, so gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>* § 21 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 13.12.2004 (Dritte Änderung vom 15.05.2006), in Kraft seit 13.07.2006, und Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	<p>umgelegt.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstückes (Aufstellen des oder der Abfallbehälter) folgenden Monats; entsprechendes gilt bei einem Aufstellen weiterer Behälter (vergleiche § 16 Abs. 12); in allen anderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt.</p> <p>(5) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang des Nutzens und der Lasten folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über.</p> <p>(6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als 6 Monate. Sind auf einem Grundstück mehr als ein Abfallbehälter aufgestellt, und verringert sich die Anzahl der Abfallbehälter später, so gilt Satz 1 entsprechend.</p>
<p>§ 22*</p> <p>Höhe des Gebührensatzes</p>	<p>§ 22</p> <p>Höhe des Gebührensatzes</p>
<p>(1) Aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergeben sich die Gebühren für die Abfuhr und die Entsorgung des Abfalles. Die</p>	<p>(1) Aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergeben sich die</p>

Gebühren werden

a) in den Fällen des § 16 (Gestellung von Behältern der Stadtreiniger Kassel) einheitlich für die Abfuhr und die Entsorgung erhoben als

aa) Jahresgebühren, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Anzahlen von Abfahrten handelt,

bb) Gebühren pro Einzelfall, soweit es sich um unregelmäßig wiederkehrende

Anzahlen von Abfahrten handelt;

b) In den Fällen der Inanspruchnahme der Stadtreiniger Kassel ohne Gestellung von Behältern der Stadtreiniger Kassel gemäß § 16 Abs. 13 werden Gebühren pro Einzelfall erhoben.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) aa) kein volles Jahr hindurch regelmäßig wiederkehrend Abfall abgefahren, so wird die Gebühr nach Zwölfteln der Jahresgebühr berechnet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich während eines Jahres bei regelmäßig wiederkehrender Abfallentsorgung die Art oder Anzahl der Behälter oder die Anzahl der Abfahrten ändert.

(3) Bei Aufstellung eines gemeinsamen Abfallbehälters wird die Gebühr unter den verschiedenen Gebührenpflichtigen anteilmäßig aufgeteilt.

§ 22 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010

Gebühren für die Abfuhr und die Entsorgung des Abfalles.

(2) Es werden Grundgebühren und daneben zusätzliche Leistungsgebühren sowie weitere Gebühren erhoben. Mit den Grundgebühren und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung von Sperrmüll und Grünabfall sowie die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung im Hol- und Bringsystem von Rest- und Bioabfall, Wertstofftonne, Altpapier und die Leistungen der Recyclinghöfe, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung (haushaltsübliche Mengen) abgegolten. Für Altpapier gilt dieses nur, soweit es nicht von den nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vorgesehenen Systembetreibern entsorgt wird.

(3) Grundgebühr:

Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Nutzungseinheit werden pauschalisierte Beträge als Grundgebühr gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Abrechnungsjahr besteht, wird der Betrag monatlich anteilig gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Nutzungseinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede Wohneinheit und jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen bis zur Größe von 200 Quadratmetern Bürofläche. Ab einer größeren Bürofläche als 200 Quadratmetern je in sich abgeschlossener Nutzungseinheit wird für jede angefangene weitere 200 Quadratmeter große Bürofläche eine weitere Grundgebühr erhoben.

(4) Leistungsgebühr:

Es wird für Restabfall und Bioabfall zusammen eine Leistungsgebühr für die Leerung der bereitgestellten Behälter gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt, die sich nach dem Restabfallbehältervolumen

bemisst. Für Abweichungen von der Regelbehälterstellung und / oder – abfuhr gemäß § 7 Abs. 7 und § 13 dieser Satzung werden gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung Gebühren festgesetzt.

(5) Leistungsgebühr Gewerbe:

Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen, die sich anhand unterschiedlicher Bezugsgrößen (zum Beispiel Anzahl der Beschäftigten, der Betten, der Schüler usw.) berechnen, ermittelt:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Restabfallmindestbehältervolumen von 4 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 30 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- c) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 6 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- d) Bei Krankenhäusern und Pflegeheimen wird pro Bett ein Restabfallmindestbehältervolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- e) Bei Lebensmittelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- f) Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 7 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- g) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten,

Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

h) Bei Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler / Student / betreutem Kind ein Restabfallmindestbehältervolumen von 1 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen (z. B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Restabfallmindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Anstalt festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.

(6) Die Gebühren werden als Jahresgebühren gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Für Abweichungen von der Regelbehälterstellung und / oder –abfuhr gemäß § 7 Abs. 7 und § 13 dieser Satzung werden gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung Gebühren festgesetzt.

(7) Bei Aufstellung eines gemeinsamen Abfallbehälters werden die Leistungsgebühren unter den verschiedenen Gebührenpflichtigen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Grundgebühr wird für jede Nutzungseinheit vom anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer erhoben.

§ 23

Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb

§ 23

Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb

des Anschluss- und Benutzungszwanges	des Anschluss- und Benutzungszwanges
<p>In den Fällen des § 9 der Satzung richtet sich das Entgelt nach Höhe, Festsetzung und Fälligkeit nach dem Tarif für Leistungen der Stadtreiniger Kassel in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit nicht einzelvertragliche Vereinbarungen vorgehen.</p>	<p>In den Fällen des § 9 der Satzung richtet sich das Entgelt nach Höhe, Festsetzung und Fälligkeit nach der Entgeltordnung der Anstalt in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht einzelvertragliche Vereinbarungen vorgehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung und Fälligkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung und Fälligkeit</p>
<p>(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert.</p> <p>a) Die gemäß §§ 21, 22 Abs. 1 a) aa) dieser Satzung zu entrichtende Jahresgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig; bei einmaliger Zahlung am 01.07.. Der Bescheid gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.</p> <p>b) Die gemäß § 21, 22 Abs. 1 a) bb) und Buchstabe b) zu entrichtende Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des jeweiligen Bescheides fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld ebenfalls 14 Tage nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.</p> <p>(2) Wird die Gebühr nach Abs. 1 a) zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben an den in dem</p>	<p>(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid durch die Stadt Kassel, Amt Kämmerei und Steuern, festgesetzt und angefordert.</p> <p>a) Die Grund- und Leistungsgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig; bei einmaliger Zahlung am 01.07.. Der Bescheid gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.</p> <p>b) Bei Nachveranlagungen und der Veranlagung von Einzel- / Sonderabfuhrungen wird die Gebührenschuld 1 Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.</p> <p>(2) Werden die Abfallgebühren zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so werden sie zusammen mit den anderen Abgaben an den in dem</p>

betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.	betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.
<u>Vierter Abschnitt, Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und Ordnungswidrigkeiten</u>	<u>Vierter Abschnitt: Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und Ordnungswidrigkeiten</u>
§ 25 Überwachungsbefugnisse	§ 25 Überwachungsbefugnisse
Die Stadtreiniger Kassel sind befugt, den Inhalt der Abfallbehälter und -säcke im Hinblick auf die Trennpflichten des § 6 zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen im Sinne dieses Satzungsabschnittes zu ergreifen.	Die Anstalt ist befugt, den Inhalt der Abfallbehälter und -säcke im Hinblick auf die Trennpflichten des § 6 zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen im Sinne dieses Satzungsabschnittes zu ergreifen.
§ 26 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel	§ 26 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel
(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

<p style="text-align: center;">§ 27*</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten *</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 16 Abs. 8 Abfälle nicht in die eigene, sondern in fremde Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>b) entgegen § 16 Abs. 2 und 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht sachgerecht und pfleglich behandelt, Abfälle einbringt, die nicht als Abfälle im Sinne der Satzung gelten,</p> <p>c) entgegen § 16 Abs. 10 Abfallbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin verbrennt oder verpresst, brennende, glühende oder heiße Abfälle oder sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>d) entgegen § 16 Abs. 9 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,</p> <p>e) entgegen § 18 Abs. 2 Abfallbehältnisse nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu-</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 16 Abs. 9 Abfälle nicht in die eigene, sondern in fremde Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>b) entgegen § 16 Abs. 2 und 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht sachgerecht und pfleglich behandelt, Abfälle einbringt, die nicht als Abfälle im Sinne der Satzung gelten,</p> <p>c) entgegen § 16 Abs. 11 Abfallbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen oder hoch stehen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin verbrennt oder verpresst, brennende, glühende oder heiße Abfälle oder sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>d) entgegen § 16 Abs. 10 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,</p> <p>e) entgegen § 18 Abs. 2 Abfallbehältnisse nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumspflicht nicht nachkommt,</p>

<p>und Räumpflicht nicht nachkommt,</p> <p>f) entgegen § 16 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>g) entgegen § 11 Abs. 3 eigene Abfälle rechtswidrigerweise zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen hinzufügt,</p> <p>h) entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>i) entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfalleinsammlung überläßt,</p> <p>j) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum der Stadt nicht mitteilt,</p> <p>k) entgegen § 12 Abs. 3 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,</p> <p>l) entgegen § 7 Abs. 4 erstmalige Abfälle nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet,</p> <p>m) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 26 den Beauftragten der Stadt bzw. der Stadtreiniger Kassel den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p>	<p>f) entgegen § 16 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>g) entgegen § 11 Abs. 3 eigene Abfälle rechtswidrigerweise zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen hinzufügt,</p> <p>h) entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>i) entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfalleinsammlung überläßt,</p> <p>j) entgegen § 7 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum der Stadt nicht mitteilt,</p> <p>k) entgegen § 12 Abs. 3 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,</p> <p>l) entgegen § 7 Abs. 6 erstmalige Abfälle nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet,</p> <p>m) entgegen § 7 Abs. 5 Änderungen der Anzahl der Wohneinheiten nicht mitteilt;</p> <p>n) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 26 den Beauftragten der Stadt bzw. der Anstalt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p>
--	--

<p>n) entgegen § 12 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,</p> <p>o) entgegen § 6, § 16 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält oder in nicht dafür vorgesehene Behälter einbringt,</p> <p>p) entgegen § 16 Abs. 10 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlagen ohne Genehmigung der Stadtreiniger Kassel in Betrieb nimmt,</p> <p>q) entgegen § 11 Abs. 4 Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum als Nichtberechtigter bzw. für nicht hierfür zugelassene Abfälle nutzt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über</p>	<p>o) entgegen § 6, § 16 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält oder in nicht dafür vorgesehene Behälter einbringt,</p> <p>p) entgegen § 16 Abs. 13 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlagen ohne Genehmigung der Anstalt in Betrieb nimmt,</p> <p>q) entgegen § 11 Abs. 4 Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum als Nichtberechtigter bzw. für nicht hierfür zugelassene Abfälle nutzt,</p> <p>r) entgegen § 11 Abs. 5 Abfälle im öffentlichen Raum ablagert,</p> <p>s) entgegen § 12 Abs. 4, § 19 Abs. 1 und 2 Abfälle unangemeldet oder zum falschen Zeitpunkt zur Abholung bereit stellt oder Einzelfractionen mit anderen Abfallfractionen vermengt,</p> <p>t) entgegen § 18 Abs. 1 Abfallbehälter im öffentlichen Raum aufstellt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der</p>
---	---

<p>Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat / das Ordnungsamt.</p> <p>* § 27 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 , Erste Änderung vom 29.03.2004, in Kraft seit 07.05.2004, und Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	<p>Magistrat der Stadt Kassel.</p>
<p><u>Fünfter Abschnitt, Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 28*</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p>	<p><u>Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p>
<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.</p> <p>Sie ergänzt die Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung vom 05.11.2001 und die Änderungen 1 bis 3 und ersetzt die Änderung 4.</p> <p>§ 28 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p> <p>Kassel, den 23.11.2001</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt die Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung vom 05.11.2001 und die Änderungen 1 bis 5.</p> <p>Kassel, den</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p>

<p>gez. Georg Lewandowski</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>gez. Bertram Hilgen</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>Anlage 1:</p> <p>zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom 05.11.2001</p>	<p>Anlage 1:</p> <p>zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom ...</p>
<p>Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen:</p> <p>Bezeichnung des Grundstückes</p> <p>Enkebergweg (alle Grundstück) Habichtswald: Blauer See Habichtswald: Gaststätte Elfbuchen Gut Kragenhof Zeche-Marie-Weg (Hausnr. 30, 32, 34)</p>	<p>Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen:</p> <p>Bezeichnung des Grundstückes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Enkebergweg (alle Grundstück) - Habichtswald: Blauer See - Habichtswald: Gaststätte Elfbuchen - Gut Kragenhof - Zeche-Marie-Weg (ab Hausnr. 12 ff., insbesondere Hausnummern 30 und 32) - Ehleener Straße 17, 34131 Kassel (Herbsthäuschen)
<p>Anlage 2: zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung (§ 22 Abs. 1) vom 05.11.2001 *</p>	<p>Anlage 2: zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom ...</p>
<p>I. Abfallbehälter</p>	<p>I. Grundgebühr</p>

Die Jahresgebühren gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) aa) betragen bei

1.1 der einmaligen

1.10 14-tägigen Entleerung Bioabfall 80 l Behälter 88,89 €

1.11 14-tägigen Entleerung Bioabfall 120 l Behälter 118,00 €

1.12 14-tägigen Entleerung Bioabfall 240 l Behälter 217,12 €

1.13 14-tägigen Entleerung Restabfall 80 l Behälter 220,80 €

1.14 14-tägigen Entleerung Restabfall 120 l Behälter 289,79 €

1.15 14-tägigen Entleerung Restabfall 240 l Behälter 568,55 €

1.16 14-tägigen Entleerung Restabfall 770 l Rollbehälter 1.717,84 €

1.17 14-tägigen Entleerung Restabfall 1100 l Rollbehälter 2.454,06 €

1.18 wöchentl. Entleerung Restabfall 80 l Behälter 454,85 €

1.19 wöchentl. Entleerung Restabfall 120 l Behälter 596,97 €

1.20 wöchentl. Entleerung Restabfall 240 l Behälter 1.171,21 €

1.21 wöchentl. Entleerung Restabfall 770 l Rollbehälter 3.435,68 €

1.22 wöchentl. Entleerung Restabfall 1100 l Rollbehälter 4.908,11 €

1.3 wöchentlich zwei- oder mehrfacher wiederkehrender Abfuhr der

1.1 Die Grundgebühr beträgt 62,76 € / Nutzungseinheit

1.2 Behälterwechsel gemäß § 16 Abs. 12
40,00 €

1.3 Verdichtungsfaktor 1,6 (§ 16 Abs. 13)

II. Leistungsgebühr (Kombination Rest- und Bioabfall)

Die Leistungsgebühr beträgt für die regelmäßige 14-tägige
Leerung

Liter pro Behälter jährlich

80 139,56 €

120 209,40 €

240 418,80 €

770 1.343,52 €

1.100 1.919,40 €

Die Leistungsgebühr beträgt für die wöchentliche Entleerung

Liter pro Behälter jährlich

80 279,12 €

120 418,80 €

240 837,60 €

770 2.687,04 €

1.100 3.838,80 €

Die Leistungsgebühr beträgt für die vierwöchentliche Entleerung:

Liter pro Behälter jährlich

unter 1.18 - 1.22 aufgeführten Behälter ein entsprechend Vielfaches der unter Ziffer 1.18 – 1.22 aufgeführten Sätze.

1.4 Bei Einsatz von Abfallverdichtern und –pressen für Behälter bis 1,1 cbm erhöht sich die jeweilige Gebühr um das 1,6-fache. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/cbm) übersteigen.

2. Die Gebühr pro Einzelfall gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) bb) beträgt

2.1 bei einem Abfallbehälter von

2.10 einmalige Leerung 80 l Bioabfall 8,50 €

2.11 einmalige Leerung 120 l Bioabfall 9,60 €

2.12 einmalige Leerung 240 l Bioabfall 13,40 €

2.13 einmalige Leerung 80 l Restabfall 13,80 €

2.14 einmalige Leerung 120 l Restabfall 16,50 €

2.15 einmalige Leerung 240 l Restabfall 27,50 €

2.16 einmalige Leerung 770 l Restabfall 71,00 €

2.17 einmalige Leerung 1100 l Restabfall 95,40 €

2.2 Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehälter für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 7 Abs. 5):

2.21 bei Pos. 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14 und 2.15 8,50 €

2.22 bei Pos. 2.16 und 2.17 13,00 €

2.3 Behälterwechsel gemäß § 16 Abs. 12 40,00

80 69,78 €

Die Leistungsgebühr für die außerplanmäßige Entsorgung zugelassener Abfallbehälter beträgt für die einzelne Leerung:

80 6,70 €

120 10,00 €

240 20,10 €

770 64,60 €

1.100 92,30 €

Bei Mehrfachleerungen vervielfacht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

Eigenkompostierer erhalten ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung einen Abschlag von der Leistungsgebühr für die Nutzung des Restabfallbehälters von 10%.

Bei Grundstücken, die nur von einer Person bewohnt werden (Einzelhaushalte), kann die (Ursprungs-)Leistungsgebühr auf Antrag um 15 % reduziert werden.

€		
II. Großbehälter und Abfallpressbehälter		
Die Gebühr pro Einzelfall gemäß § 22 Abs. 1 a) bb) sowie § 22 Abs. 1 b) beträgt für		
1.1	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 5 m ³	Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 5 m ³
1.11	Transportkosten 78,00 €	Transportkosten 82,00 €
1.12	Monatsmiete 31,00 €	Monatsmiete 33,00 €
1.2	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 7 m ³	Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 7 m ³
1.21	Transportkosten 86,00 €	Transportkosten 91,00 €
1.22	Monatsmiete 35,00 €	Monatsmiete 37,00 €
1.3	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 10 m ³	Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 10 m ³
1.31	Transportkosten 118,70 €	Transportkosten 125,00 €
1.32	Monatsmiete 39,00 €	Monatsmiete 41,00 €
1.4	Großbehälter und Abfallpressbehälter größer 10 m ³	Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter größer 10 m ³
1.41	Transportkosten 123,00 €	Transportkosten 130,00 €
1.42	Monatsmiete 90,00 €	Monatsmiete 95,00 €
Monatsmieten beziehen sich auf Kalendermonate; bei angebrochenen / unvollständigen Monaten wird die Miete anteilig berechnet		
2.1	für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern daneben je angefangene 10 kg 2,48 € mindestens jedoch 24,80 €	Monatsmieten beziehen sich auf Kalendermonate; bei angebrochenen / unvollständigen Monaten wird die Miete anteilig berechnet für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und
2.2	für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern, die nicht thermisch behandelt werden	

können
daneben je angefangene 10 kg 1,75 €
mindestens jedoch 17,50 €

3. Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehältern für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 19 Abs. 3)

3.1 4 - 9,5 m³ Großbehälter 15,00 €

3.2 10 - 19,5 m³ Großbehälter 20,00 €

3.3 ab 20 m³ Großbehälter 31,00 €

III. Abfuhr ohne Behälter

1. Wird kein Abfallbehälter oder Abfallsack aufgestellt, beträgt die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen je angefangenen halben m³ 43,00 €

2. Die Gebühr für die Abgabe und die Abfuhr eines Abfallsackes beträgt 5,80 €.

3.1 Für den Transport von Sperrmüll gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. k) und l) sowie Grünabfall gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. e) wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben (Zahlung auf Rechnung).

3.2 Diese Gebühr reduziert sich bei Vorkasse oder Barzahlung vor Ort auf 35,00 €.“

Anlage 2 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im

Abfallpressbehältern daneben je angefangene 10 kg
2,48 €
mindestens jedoch 24,80 €

für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern, die nicht thermisch behandelt werden können

daneben je angefangene 10 kg 1,75 €
mindestens jedoch 17,50 €

Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehältern für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 7 Abs. 7, § 22 Abs. 5, § 24 Abs. 1 b))

4 - 9,5 m³ Großbehälter 25,00 €

10 - 19,5 m³ Großbehälter 25,00 €

ab 20 m³ Großbehälter 25,00 €

III. Abfuhr ohne Behälter

1. Wird kein Abfallbehälter oder Abfallsack aufgestellt, beträgt die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen je angefangenen halben m³ 43,00 €

2. Die Gebühr für die Abgabe und die Abfuhr eines Abfallsackes beträgt 5,80 €.

3.1 Für den Transport von Sperrmüll gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. m) und n) sowie Grünabfall gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. f) wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.

3.2 Diese Gebühr reduziert sich bei Vorkasse oder Barzahlung vor Ort auf 35,00 €.“




3.3 Für die Elektrogeräteabfuhr wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

<p>Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	
<p><u>Öffentliche Auslegung eines Lageplanes (Anlage 3) zur Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)</u></p>	<p><u>Öffentliche Auslegung eines Lageplanes (Anlage 3) zur Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)</u></p>
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 05.11.2001 die Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen. Gem. § 1 dieser Satzung ist der Lageplan (Anlage 3) wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Die Lageplan und der damit verbundene Text der Satzung einschließlich der Anlagen 1 + 2 werden zum Zwecke der Inkraftsetzung der Satzung gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der derzeit gültigen Fassung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.</p> <p>Hiermit wird durch Abdruck in der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen als dem amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Kassel öffentlich bekannt gemacht, dass</p> <p>1 es sich bei dem ausgelegten Lageplan um eine Karte des Vereinbarungsgebietes Interessenausgleich im Format Din 3 (Anlage 1 zur Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel, den Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden und dem Landkreis Kassel) handelt, ausgefertigt vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel am</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am ... die Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen. Gem. § 1 dieser Satzung ist der Lageplan (Anlage 3) wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Der Lageplan und der damit verbundene Text der Satzung einschließlich der Anlagen 1 + 2 werden zum Zwecke der Inkraftsetzung der Satzung gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der derzeit gültigen Fassung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgehangen.</p> <p>Hiermit wird durch Abdruck in der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen als dem amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Kassel öffentlich bekannt gemacht, dass</p> <p>1. es sich bei dem ausgelegten Lageplan um eine Karte des Vereinbarungsgebietes Interessenausgleich im Format Din 3 (Anlage 1 zur Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel, den Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden und dem Landkreis Kassel) handelt, ausgefertigt vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel am ...</p>

<p>23.11.2001.</p> <p>2 die Auslegung im Zimmer Z 103 des Rathauses in Kassel, Obere Königsstraße 8, Zwischenbau 1.Stock, stattfindet;</p> <p>3 der Ort der Auslegung der Karte täglich, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet ist;</p> <p>4 die Auslegung am Freitag, den 30. November 2001 beginnt und mit Ablauf des Montag, den 31. Dezember 2001 endet.</p> <p>Gemäß § 28 der Satzung tritt diese am 01.01.2002 in Kraft</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p> <p>gez. Georg Lewandowski</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>2. der Aushang im Zwischenbau des Rathauses in Kassel, Obere Königsstraße 8, 1.Stock, im Schaukasten neben Zimmer Z 103 stattfindet;</p> <p>3. der Ort des Aushanges der Karte täglich, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet ist;</p> <p>4. der Aushang am Samstag, 01.09.2012 beginnt und mit Ablauf des Sonntags, 30.09.2012 endet.</p> <p>Gemäß § 28 der Satzung tritt diese am 01.01.2013 in Kraft.</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p> <p>gez. Bertram Hilgen</p> <p>Oberbürgermeister</p>
---	--

Interessenausgleichsvereinbarung GVZ Kassel (JAV) 2. Änderung

Legende

-  Grenze IAV incl. 2. Änderung
-  Herausnahme aus IAV (ca 4 ha)
-  Aufnahme in IAV (ca. 2 ha)

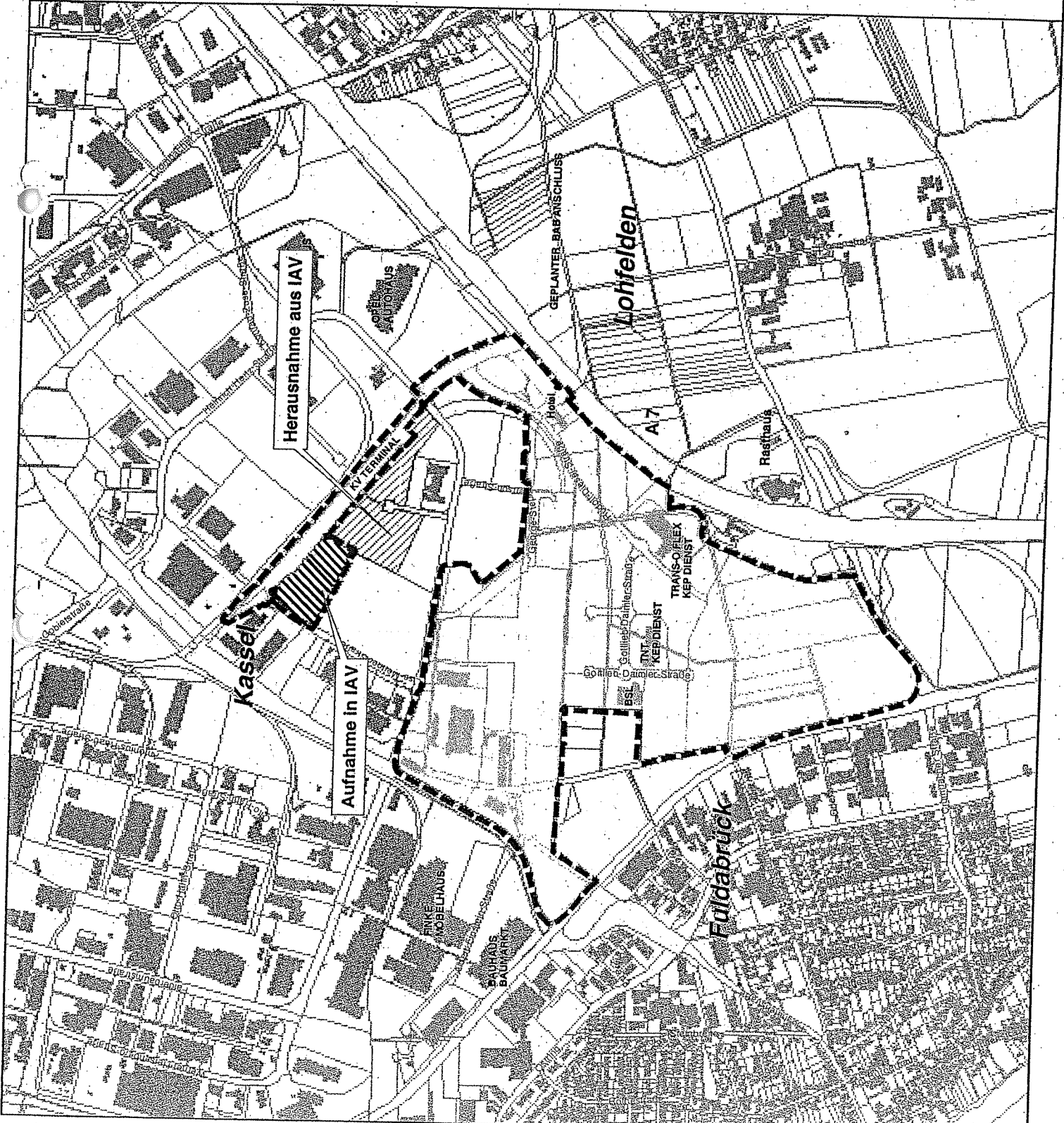
Stand: 6 / 2004



M 1 : 10 000



Zweckverband
Raum Kassel
Zweckverband Raum Kassel
Abt. Gesamtentwicklung
Mauerstr. 11
34117 Kassel
Tel. 0561/70970-0
Fax 0561/70970-35
e-mail: zrk-kassel@t-online.de



Grundgebühr 30% (haushaltsbezogen), Leistungsgebühr linear

Gebührensschuldner			Bioabfall Behälter*	zukünftige Einheitsgebühr			heutige Gebühr (Rest- und Bioabfallgebühr)	Veränderung	
Haushalte	Restabfall - Ek			Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr		€/a	%
	Behälter	Leerungsintervall	Anz.				Art		
1	MGB 80	14täglich	MGB 80	62,76	139,56	202,32	309,69	-34,67	-8,95
1	MGB 80	wöchentl.	MGB 80	62,76	279,12	341,88	543,74	-37,12	-16,82
2	MGB 120	14täglich	MGB 80	125,52	209,40	334,92	378,68	-11,56	-3,65
2	MGB 120	wöchentl.	MGB 80	125,52	418,80	544,32	685,86	-20,64	-11,80
3	MGB 240	14täglich	MGB 120	188,28	418,80	607,08	686,55	-11,58	-6,62
7	MGB 240	wöchentl.	MGB 120	439,32	837,60	1.276,92	1.289,21	-0,95	-1,02
7	MGB 770	14täglich	MGB 240	439,32	1.343,52	1.782,84	1.934,96	-7,86	-12,68
11	MGB 770	wöchentl.	MGB 240	690,36	2.687,04	3.377,40	3.652,80	-7,54	-22,95
9	MGB 1.100	14täglich	MGB 240	564,84	1.919,40	2.484,24	2.671,18	-7,00	-15,58
16	MGB 1.100	wöchentl.	MGB 240	1.004,16	3.838,80	4.842,96	5.125,23	-5,51	-23,52
1	MGB 80	14täglich	Eigenkompostierer	62,76	125,60	188,36	220,80	-14,69	-2,70
1	MGB 80	wöchentl.		62,76	251,21	313,97	454,85	-30,97	-11,74
2	MGB 120	14täglich		125,52	188,46	313,98	289,79	8,35	2,02
2	MGB 120	wöchentl.		125,52	376,92	502,44	596,97	-15,83	-7,88
3	MGB 240	14täglich		188,28	376,92	565,20	568,55	-0,59	-0,28
7	MGB 240	wöchentl.		439,32	753,84	1.193,16	1.171,21	1,87	1,83
7	MGB 770	14täglich		439,32	1.209,17	1.648,49	1.717,84	-4,04	-5,78
11	MGB 770	wöchentl.		690,36	2.418,34	3.108,70	3.435,68	-9,52	-27,25
9	MGB 1.100	14täglich		564,84	1.727,46	2.292,30	2.454,06	-6,59	-13,48
16	MGB 1.100	wöchentl.		1.004,16	3.454,92	4.459,08	4.908,11	-9,15	-37,42
Grundgebühr				62,76	€/a/Nutzungseinheit				
						▼			
						Eigenkompostierer = 10% Abschlag von der Leistungsgebühr			

*Leerungsintervall Bioabfall immer 14täglich

Grundgebühr 30% (haushaltsbezogen), Leistungsgebühr linear

Gebührenschildner			zukünftige Einheitsgebühr			heutige Gebühr (Rest- und Bio- abfallgebühr)	Veränderung		
Haushalte	Restabfall - Ek		Bioabfall Behälter*	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr		Gesamt- gebühr	%	€/(Hh*mon.)
	Behälter	Leerungs- intervall				Anz.			
1	MGB 80	14täglich	MGB 80	67,32	149,64	216,96	309,69	-29,94	-7,73
1	MGB 80	wöchentl.	MGB 80	67,32	299,28	366,60	543,74	-32,58	-14,76
2	MGB 120	14täglich	MGB 80	134,64	224,52	359,16	378,68	-5,15	-1,63
2	MGB 120	wöchentl.	MGB 80	134,64	449,04	583,68	685,86	-14,90	-8,52
3	MGB 240	14täglich	MGB 120	201,96	449,04	651,00	686,55	-5,18	-2,96
7	MGB 240	wöchentl.	MGB 120	471,24	898,08	1.369,32	1.289,21	6,21	6,68
7	MGB 770	14täglich	MGB 240	471,24	1.440,84	1.912,08	1.934,96	-1,18	-1,91
11	MGB 770	wöchentl.	MGB 240	740,52	2.881,68	3.622,20	3.652,80	-0,84	-2,55
9	MGB 1.100	14täglich	MGB 240	605,88	2.058,36	2.664,24	2.671,18	-0,26	-0,58
16	MGB 1.100	wöchentl.	MGB 240	1.077,12	3.838,80	4.915,92	5.125,23	-4,08	-17,44
1	MGB 80	14täglich	Eigenkompostierer	67,32	134,68	202,00	220,80	-8,52	-1,57
1	MGB 80	wöchentl.		67,32	269,35	336,67	454,85	-25,98	-9,85
2	MGB 120	14täglich		134,64	202,07	336,71	289,79	16,19	3,91
2	MGB 120	wöchentl.		134,64	404,14	538,78	596,97	-9,75	-4,85
3	MGB 240	14täglich		201,96	404,14	606,10	568,55	6,60	3,13
7	MGB 240	wöchentl.		471,24	808,27	1.279,51	1.171,21	9,25	9,03
7	MGB 770	14täglich		471,24	1.296,76	1.768,00	1.717,84	2,92	4,18
11	MGB 770	wöchentl.		740,52	2.593,51	3.334,03	3.435,68	-2,96	-8,47
9	MGB 1.100	14täglich		605,88	1.852,52	2.458,40	2.454,06	0,18	0,36
16	MGB 1.100	wöchentl.		1.077,12	3.454,92	4.532,04	4.908,11	-7,66	-31,34

Grundgebühr 67,32 €/a/Nutzungseinheit



Berechnung hier ohne Rückgabe der Rücklagen

Eigenkompostierer = 10% Abschlag von der Leistungsgebühr

*Leerungsintervall Bioabfall immer 14täglich

ANLAGE 4

Entwicklung der Behälteranzahl für die Abfallentsorgung 2012 bis 2015

Stand: 27.04.2012

Behälterart	Istbestand 03/2012	Anzahl				Anzahl/ Mittelwert	Volumen in Litern				Volumen/ Mittelwert	
		Planung			2013-2015		Planung					2013-2015
		2013	2014	2015	2013-2015		03/2012	2013	2014	2015		2013-2015
80 Liter Bioabfall bei 14 tägiger Entleerung	8.211	8.000	8.000	8.400	8.133	17.077.840	16.640.000	16.640.000	17.472.000	16.916.640		
120 Liter Bioabfall bei 14tägiger Entleerung	6.159	6.175	6.175	6.350	6.233	19.216.423	19.266.000	19.266.000	19.812.000	19.446.960		
240 Liter Bioabfall bei 14tägiger Entleerung	2.362	2.350	2.350	2.550	2.417	14.736.571	14.664.000	14.664.000	15.912.000	15.082.080		
Gesamtanzahl / Volumen Bioabfall	16.731,24	16.525	16.525	17.300	16.783	51.030.834,40	50.570.000,00	50.570.000,00	53.196.000,00	51.445.680,00		

Behälterart	Istbestand 03/2012	Prognose INFA 21.03.2012				Anzahl/ Mittelwert	Volumen in Litern				Volumen/ Mittelwert
		2013	2014	2015	2013-2015		03/2012	2013	2014	2015	
80 Liter Restabfall bei 14tägiger Entleerung	13.230	13.035	13.035	13.035	13.035	27.519.086	27.112.800	27.112.800	27.112.800	27.112.800	
120 Liter Restabfall bei 14tägiger Entleerung	10.526	10.190	10.190	10.190	10.190	32.841.650	31.792.800	31.792.800	31.792.800	31.792.800	
240 Liter Restabfall bei 14 tägiger Entleerung	9.976	9.980	9.980	9.980	9.980	62.248.181	62.275.200	62.275.200	62.275.200	62.275.200	
770 Liter Restabfall bei 14tägiger Entleerung	629	600	600	600	600	12.592.580	12.012.000	12.012.000	12.012.000	12.012.000	
1.100 Liter Restabfall bei 14tägiger Entleerung	449	390	390	390	390	12.827.100	11.154.000	11.154.000	11.154.000	11.154.000	
80 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	28	30	30	30	30	116.480	124.800	124.800	124.800	124.800	
120 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	277	270	270	270	270	1.730.040	1.684.800	1.684.800	1.684.800	1.684.800	
240 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	787	680	680	680	680	9.819.014	8.486.400	8.486.400	8.486.400	8.486.400	
770 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	1.187	1.100	1.100	1.100	1.100	47.540.693	44.044.000	44.044.000	44.044.000	44.044.000	
1.100 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	1.007	920	920	920	920	57.587.244	52.624.000	52.624.000	52.624.000	52.624.000	
Gesamtanzahl / Volumen Restabfall	38.095,80	37.195,00	37.195,00	37.195,00	37.195,00	264.822.069,20	251.310.800,00	251.310.800,00	251.310.800,00	251.310.800,00	

Entwicklung der Aufwendungen und der abzusetzenden Erträge gemäß Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Stand: 27.04.2012

Bezeichnung	Teilbereich Restabfallentsorgung			
	2015 Planung in €	2014 Planung in €	2013 Planung in €	
<u>Aufwand</u>				
<u>Materialaufwand</u>				
Aufwendungen für RHB	2.070.715,00	2.051.596,00	2.032.476,00	1.837.513,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.429.679,00	18.150.550,00	17.869.550,00	18.279.646,00
<u>Kürzung</u>				
<u>Personalaufwand</u>	11.207.874,00	10.956.487,00	10.725.841,00	9.578.756,00
<u>Kapitalkosten</u>				
Abschreibungen	1.800.963,00	1.800.963,00	1.800.963,00	1.636.535,00
Zinsen	418.476,00	418.476,00	418.476,00	406.299,00
<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>				
Verwaltungsaufwand	2.475.249,00	2.467.507,00	2.461.009,00	2.262.387,00
Sonstige				
<u>Steuern</u>	28.000,00	28.000,00	28.000,00	28.000,00
Gesamtsumme Kosten :	35.430.956,00	35.873.579,00	35.336.315,00	34.029.136,00
<u>Erträge</u>				
		Gesamtrücklage:	5.000.000,00	0,00
<u>Auflösung Rücklage</u>	1.666.666,67	1.666.666,67	1.666.666,67	0,00
Sonstige Umsatzerlöse	1.538.000,00	1.558.000,00	1.558.000,00	1.570.000,00
Logistikentgelt	234.998,00	234.999,00	235.000,00	235.000,00
Sonderabfuhren, Recyclinghof	1.725.002,00	1.725.001,00	1.725.000,00	1.580.000,00
BGA Abfallentsorgung	7.254.080,00	7.182.080,00	7.082.580,00	6.973.600,00
Sonstige Erträge, Zinsen, Verechnungen	182.426,00	181.426,00	180.426,00	168.553,00
Summe der absetzb. Erträge	12.601.172,67	12.548.172,67	12.447.672,67	10.527.153,00
Gebührenbedarf	-22.829.783,33	-23.325.406,33	-22.888.642,33	-23.501.983,00
Gebühren Wirtschaftsplanung	22.400.000,00	22.600.000,00	23.300.000,00	23.596.000,00
abz. Deckung durch Rücklage	-1.666.666,67	-1.666.666,67	-1.666.666,67	0,00
zuz. Verlustabd. abz. Überschuss	2.096.450,00	2.392.073,00	1.255.309,00	-94.017,00
Gebührenbedarf	22.829.783,33	23.325.406,33	22.888.642,33	23.501.983,00
Summe der Gesamterträge	33.334.506,00	33.481.506,00	34.081.006,00	34.123.153,00
Ergebnis Wirtschaftsplanung	-2.096.450,00	-2.392.073,00	-1.255.309,00	94.017,00
Mittelwert Gebührenbedarf		-23.014.610,67		

**Gebührenbedarfsberechnung für die
Abfallentsorgung Mittelwert 2013 - 2015**

Restabfall

Stand: 27.04.2012

Nr.	Bezeichnung	€		
1.	Aufwand (Durchschnitt 3 Jahre)			
1.1.	Materialaufwand			
	Aufwendungen für RHB	2.051.596,00		
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.816.593,00		
	Kürzung	0,00		
1.2.	Personalaufwand	10.963.401,00		
1.3.	Kapitalkosten			
	Abschreibungen	1.800.963,00		
	Zinsen	418.476,00		
1.3.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
	Betriebsaufwand	2.467.922,00		
	Verwaltungsaufwand	0,00		
	Sonstige	0,00		
	Steuern	28.000,00		
	Summe Aufwand :	35.546.951,00		
2.	Abzusetzenden Erträge			
	Gebühren und Entgelte Gewerbe	1.551.333,00		
	Auflösung Rücklage	1.666.667,00		
	Sonderabfuhr, Recyclinghof	1.725.001,00		
	Logistikgebühr	234.999,00		
	BgA Abfallentsorgung	7.172.913,00		
	Sonstige Erträge	181.426,00		
	Summe Erträge	12.532.339,00		
3.	Defizitvortrag	0,00		
	Gebührenbedarf	23.014.612,00		
	Einnahmen Grundgebühr 30%	6.904.383,60	110.000 WE	62,767124
	Auf Gebührenpflichtige umzulegen	16.110.228,40		
	Zuzüglich Mehrbedarf Ermäßigung	16.866.409,94		
4.	Gesamtliter der Behälter	251.310.800,00		
	Gebühr für 1 Liter in €	0,067110		
				Abschlag Eigenkompostierung
				10%
				1.611.022,84
				30%
				483.306,85

5. **GEBÜHRENSTRUKTUR**

	Bisher Restabfall	Bisher Bioabfall	Bisher Gesamtgebühr	Neu! Literpreis*Liter *Entleerunganzahl	Wohneinheiten	Grundgebühr Beispiele	Neue Gesamtgebühr	Prozentuale Veränderung
	€	€	€	€		€	€	%
80 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	220,80	88,89	309,69	139,56	1	62,76	202,32	-34,67%
80 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	454,85	88,89	543,74	279,12	1	62,76	341,88	-37,12%
120 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	289,79	88,89	378,68	209,40	2	125,52	334,92	-11,56%
120 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	596,97	88,89	685,86	418,80	2	125,52	544,32	-20,64%
240 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	568,55	118,00	686,55	418,80	3	188,28	607,08	-11,58%
240 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	1.171,21	118,00	1.289,21	837,60	7	439,32	1.276,92	-0,95%
770 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	1.717,84	217,12	1.934,96	1.343,52	7	439,32	1.782,84	-7,86%
770 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	3.435,68	217,12	3.652,80	2.687,04	11	690,36	3.377,40	-7,54%
1100 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	2.454,06	217,12	2.671,18	1.919,40	9	564,84	2.484,24	-7,00%
1100 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	4.908,11	217,12	5.125,23	3.838,80	16	1.004,16	4.842,96	-5,51%

6. **GEBÜHRENEINNAHMEN**

Anzahl	Art	Einzelpreis neu €	Anzahl der Behälter	Einnahme neu € Leistungs- gebühr	Einnahme neu € Grund- gebühr
80 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	139,56	13.035	1.819.164,60	818.076,60
80 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	279,12	30	8.373,60	1.882,80
120 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	209,40	10.190	2.133.786,00	1.279.048,80
120 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	418,80	270	113.076,00	33.890,40
240 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	418,80	9.980	4.179.624,00	1.879.034,40
240 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	837,60	680	569.568,00	298.737,60
770 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	1.343,52	600	806.112,00	263.592,00
770 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	2.687,04	1.100	2.955.744,00	759.396,00
1100 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	1.919,40	390	748.566,00	220.287,60
1100 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	3.838,80	920	3.531.696,00	923.827,20
	Abweichung Grundgebühr				426.610,20
	Abzüglich Ermäßigungen			-756.181,54	
	Summe der Gebühreneinnahmen		37.195	16.109.528,66	
	Summe Grundgebühren			6.904.383,60	6.904.383,60
	Summe des Gebührenbedarfs laut Wirtschaftsplan			23.013.912,26	

Abschlag für eine Person auf Grundstück	
15%	272.874,69

zulässige Kostentüberschreitung 3%	23.704.329,63
------------------------------------	---------------

Kostenüberschreitung	-699,74
----------------------	---------

Vorlage Nr. 101.17.310

Änderung der Straßenbeitragssatzung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2012 Überweisung in die Ausschüsse für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Geänderter Antrag

vom 21. August 2012

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Vorschlag zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel um einen neuen Paragraphen „Beteiligung“ vorzulegen.

Dieser soll die rechtzeitige und umfangreiche Beteiligung der Beitragspflichtigen bei entsprechenden Baumaßnahmen mit dem Ziel, betroffene Bürgerinnen und Bürger im Sinne von Transparenz und Bürgernähe bei Baumaßnahmen nach dem KAG bestmöglich einzubinden, regeln.

Mindestens ist der heute praktizierte Ist-Zustand in der Satzung festzuschreiben.

Begründung:

In der Vergangenheit hat es vielfach Kritik an der Informationspolitik des Magistrates bei Baumaßnahmen gegeben, die nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) beitragspflichtig sind und bei denen für die betroffenen Anlieger oftmals nicht unerhebliche finanzielle Belastungen entstehen. Derzeit gibt es in der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel keine Festlegungen über ein regelhaftes Verfahren mit dem Ziel, betroffene Bürgerinnen und Bürger im Sinne von Transparenz und Bürgernähe bei Baumaßnahmen nach dem KAG bestmöglich einzubinden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich

Ursprungsantrag vom 17. Januar 2012

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel wird wie folgt geändert:

1. Ein neuer § „Beteiligung“ wird mit untenstehendem Wortlaut in die Satzung aufgenommen
 1. Die Beitragspflichtigen werden rechtzeitig, jedoch spätestens 1 Jahr vor Beginn der beitragspflichtigen Baumaßnahme, soweit die Gesamtkosten 25.000 € überschreiten, über deren Umfang und Art sowie über die für das Grundstück zu erwartende Höhe der anfallenden Kosten schriftlich sowie in einer Anwohnerversammlung informiert. Grundlage hierfür ist ein von der Verwaltung aufgestellter Planungsentwurf, der sich an den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit orientiert.
 2. In einem Zeitraum von 3 Monaten nach dieser Information ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, Einwände zu äußern und Änderungsvorschläge zu machen. Hierfür erhalten sie Berechtigung zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen.
 3. Zu den Stellungnahmen, Einwänden und Änderungsvorschlägen der Beitragspflichtigen haben die zuständigen Ämter Stellung zu nehmen und im Zuge der fachlichen Abwägung zu entscheiden, ob eine Berücksichtigung bei der weiteren Planung erfolgen kann. Die Planung ist ggf. entsprechend anzupassen. Über die Stellungnahmen der zuständigen Ämter sowie über das
 4. Ergebnis der Abwägung sind die Beitragspflichtigen spätestens 1 Monat nach Ablauf der Stellungnahme Frist nach Punkt 2 rechtzeitig schriftlich zu informieren.
 5. Zur Anhörung im zuständigen Ortsbeirat und zur Beschlussfassung in den städtischen Gremien sind neben den aktuellen Planungsunterlagen auch die Stellungnahmen, Einwände und Änderungsvorschläge der Beitragspflichtigen sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Fachämter vorzulegen.

Vorlage Nr. 101.17.390

Informationsfreiheitsgesetz

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Informationsfreiheitsgesetz beschließen:

§ 1 Anspruch auf Information

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadt Kassel vorhandenen Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Kassel und der von ihr geführten Unternehmen.

(2) Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltene Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen.

§ 2 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Einer Darlegung rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der Stadt Kassel gestellt werden.

(3) Im Antrag sind die gewünschten Informationen zu benennen. Fehlen dem Antragsteller Angaben zu einer hinreichenden Bestimmung der gewünschten Information, so hat die Stadtverwaltung den Antragsteller zu beraten und ihm Hilfe zu leisten.

§ 3 Entscheidung über den Antrag

(1) Die Stadt Kassel macht die gewünschten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zugänglich.

(2) Im Falle einer Ablehnung oder Beschränkung des Zugangs von Informationen erteilt die Stadt Kassel einen Ablehnungsbescheid mit detaillierter Begründung.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) Die Stadt Kassel hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Die Stadt Kassel stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(3) Auf Antrag händigt die Stadt Kassel Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, aus oder versendet sie an den Antragsteller.

(4) Wenn die begehrten Informationen bereits frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann die Stadt Kassel ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Informationszugangs auch erfüllen, indem sie den Antragsteller auf die Internet-Veröffentlichungen unter Angabe der Fundstellen verweist.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder des Landkreises nachweislich Nachteile bereiten würde.

(2) Der Anspruch besteht auch nicht, soweit die Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen, oder soweit es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie nachweisliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

§ 6 Trennungsprinzip

(1) Die Stadt Kassel trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Schutzbestimmung des § 5 fallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des § 5 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Da es in Hessen bisher kein Informationsfreiheitsgesetz gibt, sind die Kommunen angehalten, solche Satzungen auf den Weg zu bringen, um die nötige Transparenz auf Verwaltungsebene herzustellen. Nach Ansicht der Gruppe der Piraten im Kasseler Rathaus besteht dieser Anspruch, da die Verwaltung durch Steuergelder finanziert wird und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern eine Auskunftspflicht hat, solange diese nicht die Rechte Dritter berührt.

Die erste Fassung dieser Satzung wurde bereits im Jahr 2009 durch den hessischen Datenschutzbeauftragten geprüft und stammt von der Alsfelder Alternativen Liste (ALA).

Die Satzung hat den Zweck den Auskunftsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der Verwaltung zu stärken.

Jörg-Peter Bayer
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.17.472

Kassel, 8. Mai 2012

Bericht über rechtsextreme Aktivitäten

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung halbjährlich schriftlich Bericht über rechtsextreme Aktivitäten im Stadtgebiet zu erstatten und diesen in der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen.

Der Bericht soll politisch motivierte Straftaten von Rechts sowie Straftaten von Rechtsextremen allgemein, Aktivitäten, Aufmärsche, Verteilungen, Veranstaltungen usw. umfassen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Zusammenhang mit dem Mord an Halit Yozgat einstimmig beschlossen, in Zukunft noch wachsamer als bisher gegenüber Rechtsextremismus sein zu wollen. Dieses von unserer Fraktion ausdrücklich begrüßte Vorhaben muss auch praktische Konsequenzen haben. Das bedeutet, dass die Stadtverordnetenversammlung über Aktivitäten von rechts stets im Bilde sein muss, um so eine öffentliche Debatte anstoßen zu können. Die Notwendigkeit liegt auf der Hand: Die Nazigruppe „Sturm 18“ drangsaliert weiterhin die Bevölkerung in der Nordstadt, der „Freie Widerstand Kassel“ verteilt seine Propaganda in die Briefkästen und im Internet. Wer dagegen nichts unternimmt, nimmt in Kauf, dass Faschisten ihre menschenverachtende Propaganda in die Kasseler Bevölkerung tragen können.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.507

Kassel, 4. Juni 2012

Rücknahme der Strafanzeige gegen UmbenennungsunterstützerInnen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt die Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gegen die Personen, die an der symbolischen Umbenennung der Holländischen Straße in [Halit Yozgat](#) Straße beteiligt waren, zurück zu ziehen.

Begründung:

Engagement von KasselerInnen für die Benennung der faschistischen Verbrechen der NSU und für das Gedenken an den ermordeten Bürger Halit Yozgat ist zu begrüßen.

Ein Schaden ist der Stadt Kassel mit dieser Aktion kaum entstanden, da die ursprünglichen Schilder nach der Beseitigung des aufgeklebten Straßennamens weiter am Standort den Weg weisen.

Da Sachbeschädigung nur auf Antrag verfolgt wird, kann durch die Rücknahme der Anzeige die politische Auseinandersetzung weitergeführt werden, ohne dass Beteiligte von einer Strafverfolgung bedroht sind.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.508

Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, Vertreterinnen/Vertreter des Polizeipräsidiums Nordhessen zu einer der kommenden Ausschusssitzungen einzuladen, um über den Stand zu rechtsextremistischen Straftaten und Aktivitäten rechtsextremer Gruppierungen in Nordhessen zu berichten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boris Mijatovic

Christian Geselle
Stellv. Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne